

CORONA- DIENSTANWEISUNG

Pandemie-Konzept der SPE Mühle

Geltungszeitraum / Hinweis

Diese Regelungen gelten ab dem 17.03.2020 bis zu einer ausdrücklichen Aufhebung

Fassung vom 30.07.2020
Version 11 (gültig ab 31.07.2020)

Sven Lutter
Sven.lutter@spe-muehle.de

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Hinweis zur Formatierung	3
Vorwort	3
Allgemeine Regelungen für den Verein	3
Weitergeltung der bisherigen Regelungen	3
Grundsatz der „Standort-Trennung“	3
Grundsatz der nachrangigen Ausübung der Tätigkeit an der Dienststelle	4
Bereitschaft bei Nichtausübung der Tätigkeit an der Dienststelle	4
Mobiles Arbeiten bei Nichtausübung der Tätigkeit an der Dienststelle	5
Betriebliche Quarantäne	5
Urlaub während Bereitschaft / Verschiebung von Urlaub / Urlaubsplan	5
Verhalten bei Erkrankungen / AU-Anzeigen	5
Anzeige einer bestätigten COVID-19-Erkrankung	7
Anzeige von Schwangerschaften	7
Anzeige von Urlaubsreisen mit Quarantänefolge	7
Arbeitszeiterfassung	7
Freistellung nach § 616 BGB i.V.m. § 29 TVöD / Kinderbetreuung	8
Einsatz von Risikopersonen / Verfahren bei Nichteinsatzbarkeit	8
Pflicht zur Dokumentation von Kontakten und Betretungen	8
Allgemeine Maskenpflicht in allen Einrichtungen	9
Durchführung von Treffen mehrerer Personen	9
Benutzungsregeln für den Besprechungsraum „Seminarraum Mühle 20“	9
Benutzungsregeln für den Besprechungsraum „Besprechungsraum NMP“	10
Kommunikation nach Außen	11
Nutzung der Dienstfahrzeuge	11
Maskenpflicht für Externe	11
Raumnutzung durch Externe	12
Besondere Regelungen zum Datenschutz	12
Nutzung des Messengers WhatsApp	12
Nutzung weiterer Messenger	12
Nutzung von Videochat-Diensten	13
Nutzung des Privathandys zu dienstlichen Zwecken	13
Nutzung des Postversanddienstes	13
Besondere Regelungen im Rahmen der Arbeitsmedizin und des Arbeitsschutzes	13
Sozialpädagogische Einrichtung Mühle e.V. – Corona-Dienstanweisung	1

Regelmäßige Gefährdungsbeurteilung / GBU Corona	13
Regelmäßiges Lüften (II Nr. 3 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard)	14
Arbeitsmedizinische Beratung	14
Besondere Regelungen für die Kindertagesstätten	14
Besondere Angebote der Kindertagesstätten	14
Besondere Regelungen für die Suchthilfe	15
Eingeschränkter Regelbetrieb der Beratungsstelle	15
Besondere Regelungen für die Wohnungsnotfallhilfe / Sozialberatung	16
Eingeschränkter Regelbetrieb der Sozialberatung / Wohnungsnotfallhilfe	16
Betreuung der städtischen Notunterkünfte	16
Besondere Regelungen für die offenen Einrichtungen (OT)	17
Besondere Regelungen für die Tagesgruppe	17
Besondere Regelungen für die Verwaltung	18
Besondere Regelungen für die pädagogische Leitung	18
Besondere Regelungen der Geschäftsführung	18
Besondere Regelungen Hausmeisterdienste	18
Besondere Regelungen zur Reinigung	19
Beteiligungen	19
Anlagen	19
Dokumente	19
Links / Verweise ins Internet	20

Hinweis zur Formatierung

Um die Änderungen zu den Vorversionen besser kenntlich zu machen, sind alle Änderungen zur Vorversion gelb markiert.

Vorwort

Diese Dienstanweisung ergeht vor der besonderen Lage der Gültigkeit der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) sowie der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO) des Landes NRW in der jeweils gültigen Fassung. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Fassung 6 dieser Dienstanordnung gültigen Verordnungen finden sich als **Anlage 1** und **Anlage 2** zu dieser Dienstanweisung. Sie ist zugleich der verbindliche Handlungsrahmen für alle Mitarbeiter sowie auch die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des Vorhaltens eines Pandemiekonzeptes.

Die Regelungen dieser Dienstanweisung gelten für alle Mitarbeiter des Vereins SPE Mühle unabhängig von der Art der Beschäftigung. Ausgenommen von diesen Regelungen sind nur der Geschäftsführer und die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, sowie bei Abwesenheit des Geschäftsführers dessen Stellvertreter.

Diese Dienstanweisung gilt befristet für die Dauer der Wirksamkeit der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

Allgemeine Regelungen für den Verein

Weitergeltung der bisherigen Regelungen

Sämtliche bisher geltenden Regelungen (z.B. Arbeitsvertrag, TVöD, Betriebsvereinbarungen) haben in vollem Umfang weiterhin Gültigkeit, soweit sie nicht durch diese Dienstanweisung ausdrücklich aufgehoben oder geändert werden.

Grundsatz der „Standort-Trennung“

Um im Infektionsfall den Betrieb des Vereins nicht vollständig zu ist das Ziel, den körperlichen Kontakt zwischen Mitarbeitern verschiedener Standorte **auf das Notwendige zur reduzieren.** (siehe auch §12b Abs. 2 CoronaSchVO). Der Kontakt mit Kunden ist, soweit die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben dies gestattet, auf das notwendige Minimum zu reduzieren.

Dies bedeutet konkret:

Mitarbeiter beschränken ihre Tätigkeit auf einen Standort. Standorte im Sinne dieser Dienstanweisung sind:

1. Mühle 20
2. Max-Volmer-Str. 3
3. Nove-Mesto-Platz 3 C/D 2. OG
4. Nove-Mesto-Platz 3 D 1. OG

Mitarbeiter mit mehreren Standorten müssen für die Zeit der Wirksamkeit dieser Dienstanweisung ihren Arbeitsplatz an einen Standort verlegen, Mitarbeiter in mehreren Abteilungen verrichten ihre Tätigkeit in Anwesenheit nur noch für eine Abteilung. Der jeweilige Einsatz ist mit der Leitung und der Geschäftsführung festzulegen. Soweit ausnahmsweise eine Tätigkeit in mehreren Abteilungen nicht zu verhindern ist, sind die Regelungen zur Abstandshaltung zwingend einzuhalten. Zudem gilt in diesem Fällen für den wechselnden Mitarbeiter zwingend die Maskenpflicht.

Soweit es für den dienstlichen Betrieb notwendig ist, sind darf vom Grundsatz der Standorttrennung abgewichen werden. Übergreifende Treffen dürfen nur im Seminarraum Mühle 20 bzw. im Besprechungsraum NMP 3D (Verwaltung) unter den jeweiligen Hygienebedingungen der Räume stattfinden. Abschließend sind hierfür folgende Fälle definiert:

1. Treffen von Führungskräften
2. Treffen von genehmigten Arbeitskreisen
3. Treffen des Betriebsrats

Sämtliche Besprechungen an denen mehr als eine Standort beteiligt ist sind bis auf weiteres abgesagt und untersagt. Dies betrifft insbesondere, aber nicht abschließend

- das Mühle Team
- das Kita gGmbH Team
- das Sozial gGmbH Team
- den Ausschuss für Arbeitssicherheit
- während der Dienstzeiten Sitzungen des Betriebsrats

Klarstellung zu dieser Regelung: Untersagt ist der dienstliche Kontakt von Mitarbeitern verschiedener Standorte untereinander. Erlaubt ist die Nutzung von Räumlichkeiten durch verschiedene Teams, sofern die Hygienebestimmungen eingehalten werden und der direkte Kontakt von Mitarbeitern verschiedener Abteilungen nicht stattfindet.

Ist ein Kontakt von Mitarbeitern verschiedener Standorte aus dienstlichen Gründen zwingend notwendig, so ist das Aufeinandertreffen vorher durch die Geschäftsführung schriftlich oder per Email zu genehmigen.

Grundsatz der nachrangigen Ausübung der Tätigkeit an der Dienststelle

In Erfüllung von §12b Abs. 2 CoronaSchVO sollen alle Bereiche ihre Tätigkeiten so organisieren, dass die Ausübung der Tätigkeit an der Dienststelle so weit wie möglich reduziert werden kann.

Bereitschaft bei Nichtausübung der Tätigkeit an der Dienststelle

Sofern eine Tätigkeit ganz oder zeitweise nicht vor Ort durchgeführt werden kann, werden Mitarbeiter vorübergehend oder bis auf weiteres von ihren Tätigkeiten unter Fortzahlung der Bezüge entbunden. Genaues regeln die Abschnitte zu den besonderen Regelungen für die Abteilungen. Die Mitarbeiter werden nicht freigestellt, sondern in Abrufbereitschaft für die Dauer ihrer normalen Tätigkeit gesetzt. Dies bedeutet, dass sie während der normalen Dienstzeiten jederzeit für die jeweilige Leitung erreichbar sein müssen und auf Verlangen den Dienst auch in der Dienststelle aufnehmen müssen.

Die Anordnung der Bereitschaft erfolgt unter Anrechnung von Überstunden. Urlaubszeiten bleiben unberührt.

Mobiles Arbeiten bei Nichtausübung der Tätigkeit an der Dienststelle

Sofern eine Tätigkeit nicht zwangsläufig an der Dienststelle ausgeübt werden muss, ist auch die Ausübung im Rahmen des mobilen Arbeiten möglich. Der Verein stellt dabei technische Lösungen zur Verfügung, die die Arbeit von zuhause unter Nutzung der technischen Infrastruktur (Software, Postversand, Fachanwendungen, etc.) ermöglicht. Hierzu können vorhandene Privatgeräte genutzt werden.

Möchte ein Mitarbeiter seiner Tätigkeit nicht im Rahmen des mobilen Arbeiten nachgehen wird durch die Geschäftsführung bestimmt, ob die Tätigkeit stattdessen an der Dienststelle erfolgt oder eine komplette Freistellung von der Tätigkeit erfolgt.

Betriebliche Quarantäne

Bei Vorliegen des Verdachts einer Infektion oder einer Infektionsmöglichkeit oder einer sonstigen Voraussetzung der CoronaSchVO kann seitens der SPE Mühle eine „betriebliche Quarantäne“ ausgesprochen werden. Dabei wird der Mitarbeiter vollständig von seinen Tätigkeiten entbunden und erhält für die Dauer der angeordneten Zeit ein persönliches dienstliches Kontaktverbot mit Mitarbeitern, Kunden und sonstigen Personen im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit. Ferner wird ein Betretungsverbot für sämtliche Einrichtungen und Fahrzeuge der SPE Mühle ausgesprochen. Die Möglichkeit der Tätigkeitsausübung im Rahmen des Homeoffice besteht.

Sofern die betriebliche Quarantäne aus gesetzlichen Gründen (CoronaSchVO) ausgesprochen wird, kann der Verstoß gegen die CoronaSchVO neben arbeitsrechtlichen Folgen auch die Freistellung ohne Bezüge zur Folge haben.

Urlaub während Bereitschaft / Verschiebung von Urlaub / Urlaubsplan

Der Urlaubsplan der SPE Mühle behält volle Gültigkeit. Alle Urlaube werden wie geplant gewährt und werden wie geplant genutzt. In besonderen Fällen ist es möglich, im Einverständnis mit der Teamleitung und der Geschäftsführung Urlaube zu gewähren, verschieben oder stornieren.

Voraussetzung für eine Stornierung oder Verschiebung ist, dass der Mitarbeiter während der ursprünglich beantragten Urlaubszeit nicht in Bereitschaft versetzt wurde oder wird. Im Falle einer Urlaubsstornierung ist zwingend die tatsächliche Tätigkeit im vollen Umfang an der Dienststelle oder im Homeoffice notwendig.

Verhalten bei Erkrankungen / AU-Anzeigen

Mehr als sonst ist auf mögliche Erkrankungen so schnell wie möglich zu reagieren. Mitarbeitern mit Anzeichen einer Corona-Infektion ist es ausdrücklich untersagt, zur Arbeit zu erscheinen. **Hierzu gehören insbesondere die häufigsten und selteneren Symptome gem. der WHO:**

Häufigste Symptome:

- Fieber
- Trockener Husten
- Müdigkeit

Seltenere Symptome:

- Gliederschmerzen
- Halsschmerzen
- Durchfall
- Bindehautentzündung
- Kopfschmerzen
- Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns
- Verfärbung an Fingern oder Zehen oder Hautausschlag

Ein Dienstantritt ist in diesen Fällen erst nach erfolgreicher medizinischer Abklärung gestattet. Bei Auftreten von Symptomen ist die Tätigkeit sofort zu unterbrechen und ein Arbeitsabbruch durchzuführen. ~~Bei begründetem Verdacht auf Corona werden die Mitarbeiter gebeten die Geschäftsführung schnellstmöglich einzubeziehen. Für diese Meldungen ist die Geschäftsführung rund um die Uhr unter 0174-9985451 erreichbar.~~

Klarstellung: Es wird ausdrücklich begrüßt bei diesem Thema so vorsichtig wie möglich zu sein! Die SPE Mühle empfiehlt als unterstützende Maßnahme die Nutzung der Corona-Warn-App der Bundesregierung. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Nutzung freiwillig ist und seitens der SPE Mühle weder eine Pflicht der Nutzung besteht noch in irgendeiner Form die Nutzung kontrolliert wird.

Aufgrund der derzeit geltenden Rechtslage obliegen dem Arbeitgeber sehr viele Sorgfaltspflichten. In bestimmten Situationen müssen auch präventiv Maßnahmen ergriffen werden, also z.B. Einrichtungen geschlossen oder Kollegen in Betriebsquarantäne versetzen. Gleichzeitig darf die SPE Mühle als Arbeitgeber nur in Ausnahmefällen überhaupt konkrete Informationen zu Erkrankungen erhalten. Um größtmögliche Sicherheit für die Mitarbeiter zu gewährleisten, gleichzeitig aber auch den Betrieb nicht dauerhaft durch Maßnahmen zu stören, ist folgender Ablauf bei einer Erkrankung durchzuführen:

1. Anzeige der AU bei der Personalabteilung. Dies passiert – wie bisher auch – per Telefon vor Dienstantritt. Bei der AU-Meldung sollen keine Angabe zur Erkrankung gemacht werden. Alternativ kann die Meldung auch per Email an personal@spe-muehle.de erfolgen. Für diese Meldung dürfen die Dienst-Adressen nicht genutzt werden, Gesundheitsdaten dürfen in keinem Fall in der Email aufgeführt werden.
2. Die Personalabteilung erfragt im Gespräch eine Email-Adresse, an welche das aktuelle Info-Blatt der Mühle gesendet werden kann. Erfolgte die AU-Meldung per Email, ist damit ausdrücklich einer Antwort durch die Personalabteilung mit dem Info-Blatt zugestimmt. Möchte der Mitarbeiter keine Adresse angeben, wird das Infoblatt per Post gesendet.
3. Der Mitarbeiter erhält das Infoblatt mit allen Informationen, die bei Erkrankungen mit Symptomen auf COVID-19 relevant sind. Es wird ausdrücklich darum gebeten, sich an die dort angegebenen Vorschläge zu halten. Besteht nach der Lektüre noch Gesprächsbedarf, kann die

im Merkblatt angegebene Hotline angerufen werden. Bei der Hotline handelt es sich um ein Angebot für die Mitarbeiter, die freiwillig in Anspruch genommen werden kann. Hier werden alle offenen Fragen geklärt.

Anzeige einer bestätigten COVID-19-Erkrankung

Wird bei einem Mitarbeiter eine COVID-19-Erkrankung festgestellt, so ist diese unverzüglich der Personalabteilung telefonisch zu melden. Außerhalb der Erreichbarkeitszeiten der Personalabteilung (nach Dienstschluss, an Wochenenden und Feiertagen) ist die Geschäftsführung unter 0174 9985451 zu informieren. COVID-19 gehört zu den hochansteckenden Infektionskrankheiten – ausnahmsweise besteht bei diesen Krankheiten ein überwiegendes Interesse des Arbeitgebers an der Kenntnis der Erkrankung zum Schutze der anderen Mitarbeiter, weswegen ausnahmsweise ein Anspruch auf Meldung der konkreten Krankheit besteht.

Anzeige von Schwangerschaften

Bei einer Anzeige von Schwangerschaft ist sofort ein vorläufiges Beschäftigungsverbot auszusprechen und ggf. ein Arbeitsabbruch auszusprechen. Über die weitere Einsatzfähigkeit wird unter der Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung Corona, der Gefährdungsbeurteilung des Arbeitsplatzes und einer aktuellen Gefährdungseinschätzung entschieden. Sofern möglich, ist statt eines Beschäftigungsverbots vorrangig die Arbeit im mobilen Arbeiten zu vereinbaren. Der Betriebsrat ist über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung zu informieren.

Anzeige von Urlaubsreisen mit Quarantänefolge

Für die Behandlung von Urlaubsreisen gelten die allgemeinen Bestimmungen, insbesondere die Coroneinreiseverordnung des Landes NRW.

~~Bei oder nach Reisen in ein Urlaubsland mit erhöhtem Infektionsrisiko sind diese der SPE Mühle rechtzeitig anzuzeigen. Dies gilt nicht, wenn die Quarantäne durch Urlaub oder Überstunden abgegolten wird. Rechtzeitig ist die Anzeige, wenn sie unmittelbar nach Aufnahme des Landes in die Risikoliste vorgenommen wird. Die SPE Mühle stimmt grundsätzlich keinen Reisen in Risikoländer zu. Bei vorsätzlichem Reisen in ein solches Land besteht kein Anspruch auf Lohnfortzahlung.~~ Die Coroneinreiseverordnung liegt dieser Dienstanweisung als **Anlage 10** bei, die aktuelle Liste der Risikostaat kann unter dem in der Anlage als Link 2 angegebenen Link eingesehen werden.

Arbeitszeiterfassung

Die Regelungen zur Arbeitszeiterfassung gelten unverändert. Ausgenommen, bzw. zusätzlich gilt:

- Bis einschließlich 7.6.2020 wird an jedem Tag eine „Corona-Sonderbuchung“ hinterlegt. Diese verhindert, dass durch Bereitschaftszeiten oder geringere Arbeitsbelastung der Gesamtsaldo in den negativen Bereich fallen kann („Keine Minusstunden durch Corona“)

- Zeiten im mobilen Arbeiten müssen ab dem 08.06.2020 als Telearbeit gebucht werden. Telearbeit wird analog eines Dienstgangs besucht, es muss also vor und nach einer Telearbeit immer auch ein Kommen und ein Gehen gebucht sein.
- ~~Mitarbeiter im mobilen Arbeiten können für die Zeit der Gültigkeit dieser Dienstanweisung den Zugriff zur Zeiterfassung über Mobiltelefon oder das Portal beantragen, damit die Tätigkeiten nicht nachgebucht werden müssen. Bei der Buchung per App ist verpflichtend das Merkmal „GPS-Daten“ zu aktivieren. Hierdurch wird der Ort der Buchung in der Zeiterfassung dokumentiert. Mit der Nutzung der App stimmt der Mitarbeiter auch der Speicherung der Daten zu. Die Zustimmung ist nur für die Zukunft widerrufbar, da die Daten gesichert und dokumentenecht gespeichert werden.~~

Freistellung nach § 616 BGB i.V.m. § 29 TVöD / Kinderbetreuung

Sofern die Kinderbetreuung von Mitarbeitern nicht sichergestellt ist, besteht die gesetzliche Möglichkeit gem. § 616 BGB eine Freistellung zur Kinderbetreuung zu Verlangen. Diese wird ausnahmslos in jedem Fall auf Antrag ausgesprochen. Gem. § 29 TVöD ist bei Inanspruchnahme dieser Regelung jedoch eine Gehaltsfortzahlung nur für max. 3 Werktage möglich, danach erfolgt die Freistellung ohne Fortzahlung der Bezüge. Wichtig – dies kann je nach Lage der Freistellung auch auf andere Leistungen (z.B. Jahressonderzahlung, Krankengeld) Einfluss haben.

Einsatz von Risikopersonen / Verfahren bei Nichteinsatzbarkeit

Mitarbeiter mit relevanten Vorerkrankungen gem. den Empfehlungen des RKI sind ausschließlich im mobilen Arbeiten einzusetzen. Eine relevante Vorerkrankung ist eine Erkrankung, die nach Einschätzung des Robert-Koch-Instituts zu einem besonderen Risiko im Falle der Erkrankung an Corona führt. Die Vorerkrankung ist durch eine ärztliche Bescheinigung bei der Personalabteilung anzuzeigen. Die Kosten einer solchen Bescheinigung trägt der Arbeitnehmer.

Ist ein Einsatz aufgrund der ärztlichen Bescheinigung nicht möglich und ist auch keine Versetzung in eine andere Abteilung möglich, so erfolgt die Einleitung eines BEM-Verfahrens und die kurzfristige Einladung zu einem BEM-Gespräch. Ziel dieses Gesprächs soll die Erfassung der Einsatzmöglichkeiten sein. Zur Ermittlung der Möglichkeiten kann im Einvernehmen eine Einsatzfähigkeitsuntersuchung beim Betriebsarzt beauftragt werden.

Wird die Durchführung des BEM nicht gewünscht, erfolgt die Beauftragung einer Einsatzfähigkeitsuntersuchung durch den Betriebsarzt.

Wird eine Vorerkrankung eines in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienmitglieds geltend gemacht, wird das Verfahren analog dem der Vorerkrankung eines Mitarbeiters durchgeführt.

Pflicht zur Dokumentation von Kontakten und Betretungen

Alle Kontakte von Mitarbeitern zu anderen Mitarbeitern sowie zu Kunden sind kurzfristig nachvollziehbar zu Dokumentieren. Dabei gilt:

Das „Aufeinandertreffen“ von Mitarbeitern wird durch die Zeiterfassung ausreichend erfasst.

Das „Aufeinandertreffen“ mit Externen wird in den Abteilungen individuell sichergestellt. Auf Anforderung der Geschäftsführung müssen die Kontakte binnen 3 Stunden in Listenform elektronisch vorgelegt werden können.

Allgemeine Maskenpflicht in allen Einrichtungen

An allen Standorten des Vereins gilt für alle Mitarbeiter und externe Personen dauerhafte Maskenpflicht, soweit diese Dienstanweisung diese nicht aufhebt.

Durchführung von Treffen mehrerer Personen

Mit eingeschränkter Maskenpflicht dürfen Gruppenveranstaltungen jeglicher Art, insbesondere Team-Besprechungen, Treffen von Arbeitskreisen, teamübergreifende Treffen aber auch Besprechungen mit externen Teilnehmern ausschließlich in den Besprechungsräumen „Seminarraum Mühle 20“ und „Besprechungsraum NMP“ durchgeführt werden. Als Gruppenveranstaltungen werden alle Treffen angesehen, bei denen sich mehr als 2 Personen mehr in einem Raum aufhalten, als Büroarbeitsplätze im Raum vorhanden sind. Zusätzlich zu den sind dabei die für den Raum geltenden Vorschriften einzuhalten.

Beim zusammentreffen kleinerer Gruppen gelten die jeweils für die Abteilung geltenden Hygienevorschriften unverändert weiter. Ist der Mindestabstand von 1,5m zwischen allen Personen sichergestellt, darf im Sitzen die Maske abgenommen werden, soweit nicht abteilungsspezifische Regelungen hiergegen sprechen.

Alle durch die SPE Mühle zu verantwortenden Gruppenveranstaltungen mit mehr als 8 Personen sind untersagt. Dabei ist unerheblich, ob es sich um Mitarbeiter, Kunden, Kooperationspartner oder gemischte Gruppen handelt. Ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen, bei denen ausschließlich Mitarbeiter eines Standortes teilnehmen. Ist die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung betrieblich notwendig, so ist sie vorher durch die Geschäftsführung zu genehmigen.

Veranstaltungen bis 8 Personen, an denen mindestens eine externe Person teilnimmt bzw. bei der durch die Besprechung gegen die Standort-Trennung verstoßen wird, dürfen ausschließlich unter folgenden Bedingungen durchgeführt werden:

- Durchführungsraum: Seminarraum Mühle 20 oder Besprechungsraum NMP
- Durchlüftung: Durchlüftung an mindestens 2 Seiten ist sicherzustellen
- Max. 8 Personen
- Abstand zwischen den Stühlen mindestens 1,5m
- Es besteht für alle Personen Maskenpflicht. Die Maske darf ausschließlich am jeweiligen Sitzplatz abgenommen werden.
- Die Tische und Türklinken sind nach Benutzung des Raums zu desinfizieren.

Die Teilnahme an Veranstaltungen Dritter, bei denen mehr als 8 Personen teilnehmen, ist gestattet, sofern die gesetzlichen Vorschriften und diese Dienstanweisung beachtet werden.

Benutzungsregeln für den Besprechungsraum „Seminarraum Mühle 20“

Die nachfolgenden Regelungen gelten für den Fall, dass der Raum für eine Besprechung genutzt werden soll, bei der die Teilnehmer während der Durchführung keinen Mund-Nasen-Schutz tragen.

1. Es gelten die allgemeinen Hygienebedingungen, alle Teilnehmer müssen sich die Hände vor Nutzung desinfizieren, nach Benutzung des Raums müssen alle Kontaktflächen (Tische, Türklinken, etc.) gereinigt und desinfiziert werden. Für die Einhaltung der Vorschriften ist der Besprechungsinitiator verantwortlich.
2. Die Raumkapazität beträgt je nach Nutzungsvariante:
 - A: 12 Personen
 - B: 16 Personen
 - C: 25 Personen

Variante A: Bei dieser Nutzung können bis zu 12 Personen im „Stuhlkreis“ unter Einhaltung des Mindestabstands sitzen. Für die Stuhlanordnung befinden sich ab dem 01. August Markierungen mit der Kennzeichnung „A“ auf dem Fußboden.

Variante B: Bei dieser Nutzung können ergänzend zu den 12 Plätzen der Variante A noch 4 weitere Plätze im Innenraum genutzt werden. Für die Stellplätze sind entsprechend Markierungen mit der Kennzeichnung „B“ auf dem Fußboden.

Variante C: Bei dieser Nutzung dürfen bis zu 25 Personen ohne Einhaltung des Mindestabstands den Raum nutzen. Bei der Sitzanordnung ist der größtmögliche Abstand zwischen den Sitzplätzen herzustellen. Dazu ist ein Sitzplan zu fertigen, aus dem sich die genaue Anordnung der Stühle ergibt und auf dem für jeden Sitzplatz Kontaktdaten für das Gesundheitsamt zu notieren sind. Bei Mitarbeitern der Mühle genügt der Name und eine Telefonnummer. Der Plan ist sofort nach Beendigung der Sitzung in Papier- oder elektronischer Form an die Verwaltung zu senden.

3. Im Raum gilt grundsätzlich Maskenpflicht. Unter Einhaltung der Kapazitäten von Nr. 2 ist es gestattet, den Mund-Nasen-Schutz während des Sitzens abzunehmen.
4. Im Raum ist während der gesamten Besprechung für eine ausreichende Durchlüftung zu sorgen. Soweit möglich, soll dies durch eine dauerhafte Querlüftung gewährleistet werden. Ist dies aufgrund der Außentemperaturen nicht möglich, ist die Belüftung durch Nutzung des Klimagerätes in Kombination mit mindestens einem geöffneten Fenster auf der Straßenseite sicherzustellen.
5. Bei Nutzung der Varianten A und B ist sicherzustellen, dass die Teilnehmer für mindestens 4 Wochen nachvollziehbar bleiben. Dies kann durch Dokumentation im Raumkalender geschehen (in dem alle Teilnehmer mit eingeladen werden) oder durch Protokollierung der Sitzung. Eine Weiterleitung an die Verwaltung ist nur auf Nachfrage notwendig.

Benutzungsregeln für den Besprechungsraum „Besprechungsraum NMP“

Die nachfolgenden Regelungen gelten für den Fall, dass der Raum für eine Besprechung genutzt werden soll, bei der die Teilnehmer während der Durchführung keinen Mund-Nasen-Schutz tragen.

1. Es gelten die allgemeinen Hygienebedingungen, alle Teilnehmer müssen sich die Hände vor Nutzung desinfizieren, nach Benutzung des Raums müssen alle Kontaktflächen (Tische, Türklinken, etc.) gereinigt und desinfiziert werden. Für die Einhaltung der Vorschriften ist der Besprechungsinitiator verantwortlich.
2. Die Raumkapazität beträgt je nach Nutzungsvariante:
 - A: 6 Personen

C: 12 Personen

Variante A: Bei dieser Nutzung können bis zu 6 Personen am Tisch unter Einhaltung des Mindestabstands sitzen. Für die Stuhlanordnung befinden sich ab dem 01. August Markierungen am Tisch, die die Mitte des jeweiligen Sitzplatzes darstellen.

Variante C: Bei dieser Nutzung dürfen bis zu 12 Personen ohne Einhaltung des Mindestabstands den Raum nutzen. Bei der Sitzanordnung ist der größtmögliche Abstand zwischen den Sitzplätzen herzustellen. Dazu ist ein Sitzplan zu fertigen, aus dem sich die genaue Anordnung der Stühle ergibt und auf dem für jeden Sitzplatz Kontaktdaten für das Gesundheitsamt zu notieren sind. Bei Mitarbeitern der Mühle genügt der Name und eine Telefonnummer. Der Plan ist sofort nach Beendigung der Sitzung in Papier- oder elektronischer Form an die Verwaltung zu senden.

3. Im Raum gilt grundsätzlich Maskenpflicht. Unter Einhaltung der Kapazitäten von Nr. 2 ist es gestattet, den Mund-Nasen-Schutz während des Sitzens abzulegen.
4. Im Raum ist während der gesamten Besprechung für eine ausreichende Durchlüftung zu sorgen. Soweit möglich, soll dies durch eine dauerhafte Querlüftung gewährleistet werden (Fenster an beiden Seiten der Fensterfront öffnen). Ist dies aufgrund der Außentemperaturen nicht möglich darf der Raum nicht genutzt werden.
5. Bei Nutzung der Varianten A und B ist sicherzustellen, dass die Teilnehmer für mindestens 4 Wochen nachvollziehbar bleiben. Dies kann durch Dokumentation im Raumkalender geschehen (in dem alle Teilnehmer mit eingeladen werden) oder durch Protokollierung der Sitzung. Eine Weiterleitung an die Verwaltung ist nur auf Nachfrage notwendig.

Kommunikation nach Außen

Der Verein schaltet für die Dauer der Gültigkeit dieser Dienstanweisung eine „Corona-Sonderhomepage“ unter der Adresse www.muehle-corona.info. Sämtliche Außenkommunikation i.S. der Bekanntmachung von Regelungen, Maßnahmen etc. erfolgen über diese Homepage. Die Bewerbung der Homepage in sozialen Medien ist erlaubt und gewünscht.

Nutzung der Dienstfahrzeuge

Für die Nutzung der Dienstfahrzeuge gelten keine besonderen Regelungen mehr. Die Fahrzeuge werden mit Desinfektionstüchern ausgestattet. Das Lenkrad und die Bedienelemente sind nach Nutzung des Fahrzeugs hiermit zu säubern.

Maskenpflicht für Externe

Soweit nicht in dieser Dienstanweisung anders geregelt besteht für alle externen Personen die Räumlichkeiten der SPE Mühle betreten zu jedem Zeitpunkt die Pflicht, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Raumnutzung durch Externe

Die Besprechungsräume der SPE Mühle dürfen in Ausnahmefällen für Veranstaltungen ~~mit bis zu 8 Personen~~ zur Verfügung gestellt werden, z.B. Selbsthilfegruppen. Die Zurverfügungstellung erfolgt dabei durch die Fachabteilung. Diese trägt auch die Verantwortung dafür, dass nach Nutzung die Hygienebestimmungen eingehalten werden. Die Nutzer sind entsprechend zu belehren. Die Verwaltung ist über die Nutzung zu informieren. **Bei der Weitergabe an Externe darf der Seminarraum Mühle 20 bis max. 16, der Besprechungsraum NMP für bis zu 6 Personen genutzt werden. Der Mindestabstand darf nicht unterschritten werden.**

Besondere Regelungen zum Datenschutz

Nutzung des Messengers WhatsApp

Vorübergehend und befristet bis zum **30.09.2020** ist zur Beschleunigung der Kommunikation die Einrichtung von WhatsApp-Gruppen gestattet, die auch dienstlich genutzt werden dürfen. Aufgrund der strengen datenschutzrechtlichen Regelungen gilt diese Erlaubnis unter folgenden Voraussetzungen:

- Die dienstliche Nutzung der Gruppenfunktion ist nur gestattet, wenn der Geschäftsführer Mitglied der Gruppe ist und mit Rechten des Administrators ausgestattet ist.
- Personenbezogene Daten dürfen nicht ausgetauscht werden. Dies umfasst sowohl Daten von Klienten als auch Mitarbeitern, unabhängig davon, ob die Beteiligten eine Zustimmung erteilt haben oder nicht. Für den Austausch dieser Daten ist der Weg über E-Mail oder Telefon zu nutzen.
- Das Abspeichern von Namen und Rufnummern zu dienstlichen Zwecken ist ausdrücklich nicht gestattet.
- Die dienstlichen Gruppen sind **ausschließlich** und **nachrangig** für dienstliche Zwecke zu nutzen. Kann bei gleicher Eignung auf ein anderes Medium ausgewichen werden, ist hiervon Gebrauch zu machen. Für den Austausch zwischen Mitarbeitern und Teams nicht dienstlicher Art sind die Gruppen nicht bestimmt. Gleiches gilt für den Austausch zum Thema Corona, soweit er nicht dienstbezogen ist.
- Die Kommunikation über dieses Medium ist auf das mögliche Minimum zu reduzieren. Ausdrücklich untersagt sind in dienstlich genutzten Gruppen private Themen und der Austausch von Bildern, Videos etc. ohne direkten dienstlichen Bezug.

Aufgrund der Einführung von Microsoft Teams im Verein ist die Nutzung von WhatsApp unabhängig von der Dauer dieser Dienstvereinbarung befristet. Hiernach ist jegliche dienstliche Nutzung untersagt.

Nutzung weiterer Messenger

Die Nutzung anderer Messenger-Dienste zu dienstlichen zwecken ist ausdrücklich untersagt. Die SPE Mühle arbeitet mit Hochdruck an der Einführung einer Alternative zu WhatsApp.

Nutzung von Videochat-Diensten

Vorübergehend und befristet bis zum **30.09.2020** ist zur Beschleunigung der Kommunikation sowie zur Ermöglichung einer engeren Betreuung die Nutzung der Video-Konferenzdienste Skype, Zoom und Microsoft Teams gestattet. Die Übermittlung personenbezogener Daten ist auf das notwendige Minimum zu reduzieren. Personenbezogene Gesundheitsdaten dürfen auf diesem Weg in keinem Fall kommuniziert werden.

Nutzung des Privathandys zu dienstlichen Zwecken

Zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit ist vorübergehend die Nutzung des Privathandys zu dienstlichen Zwecken gestattet. Dabei sind die Regelungen der Betriebsvereinbarung zur Nutzung des Privathandys anzuwenden mit der Ausnahme, dass für die Dauer der Wirksamkeit dieser Dienstvereinbarung eine individuelle vertragliche Vereinbarung nicht abgeschlossen werden muss. Der Text – der noch nicht in Kraft getretenen – Betriebsvereinbarung befindet sich als **Anlage 3** zu dieser Dienstanweisung.

Nutzung des Postversanddienstes

Bei der Nutzung des Postversanddienstes (S-Laufwerk – Ausgangspost) sind keine Einschränkungen zu beachten. Mit dem Anbieter wurde eine gültige Vereinbarung getroffen, so dass jegliche Daten versendet werden dürfen. Bei Arbeit in der Dienststelle ist, soweit möglich, die Nutzung per „normaler“ Post vorzuziehen.

Besondere Regelungen im Rahmen der Arbeitsmedizin und des Arbeitsschutzes

Sofern nicht ausdrücklich im Rahmen dieser Dienstanweisung anderweitig geregelt gelten alle Regelungen zum Arbeitsschutz und zur Arbeitsmedizin unverändert weiter. Ausdrücklich umgesetzt wird auch der durch das Bundesarbeitsministerium vorgegebene SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (als **Anlage 4** dieser Dienstanweisung beigelegt). Mit dieser Dienstanweisung wird das vorgeschriebene Pandemiekonzept sowie der Maßnahme Plan umgesetzt. Die Führungskräfte der SPE Mühle wurden am 29. April **2020** im Rahmen einer Videokonferenz zum Maßnahmeplan durch die Geschäftsführung unterwiesen (**Anlage 5**). Innerhalb der folgenden 10 Werkzeuge sind alle Mitarbeiter durch die Leitungen persönlich oder im Rahmen von Telefonkonferenzen über die sie betreffenden Maßnahmen zu unterweisen. Die erfolgreiche Unterweisung ist der Personalabteilung binnen genannter Frist anzuzeigen.

Regelmäßige Gefährdungsbeurteilung / GBU Corona

Sofern durch Änderungen dieser Dienstanweisungen die Betriebsabläufe und Arbeitsbereiche von Mitarbeitern verändert werden, sind für die neuen Abläufe und Bereiche durch die Geschäftsführung vor Umsetzung entsprechende Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen. Sofern hierdurch Auflagen oder Veränderungsbedarfe entstehen, sind diese in die Dienstanweisung einzupflegen.

Für den Gesamtverein wird durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit eine Gefährdungsbeurteilung Corona durchgeführt. Diese ist als **Anlage 6** beigelegt.

Folgende Regelungen werden für alle Abteilungen umgesetzt und sind noch nicht Bestandteil einer anderen Regelung dieser Dienstanweisung:

Regelmäßiges Lüften (II Nr. 3 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard)

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregender, feinsten Tröpfchen reduziert. Räumlichkeiten sind mindestens einmal die Stunde für 5 Minuten zu lüften, bei Beratungsräumen ist nach jedem Kundenkontakt eine Lüftung durchzuführen.

Arbeitsmedizinische Beratung

Arbeitsmedizinische Vorsorge ist den Beschäftigten zu ermöglichen, beziehungsweise anzubieten. Beschäftigte können sich individuell vom Betriebsarzt beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Ängste und psychische Belastungen müssen ebenfalls thematisiert werden können. Der Betriebsarzt kennt den Arbeitsplatz und schlägt dem Arbeitgeber geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen. Gegebenenfalls kann der Arzt der betroffenen Person auch einen Tätigkeitswechsel empfehlen. Der Arbeitgeber erfährt davon nur, wenn der/die Betreffende ausdrücklich einwilligt. Arbeitsmedizinische Vorsorge kann telefonisch erfolgen.

Wichtig: Die Kontaktaufnahme wird durch den Arbeitgeber generell genehmigt – sie ist jedoch durch einfache Mitteilung vorher anzuzeigen.

Besondere Regelungen für die Kindertagesstätten

Die Kindertagesstätten öffnen zum 08.06.2020 im sog. „eingeschränkten Regelbetrieb“. Für die Tätigkeit gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Dienstanweisung.

Die Durchführung der Tätigkeit richtet sich zudem nach den Vorschriften der Handreichung des MKFFI, die als Anlage dieser Dienstanweisung beigelegt ist.

Besondere Angebote der Kindertagesstätten

Die Kindertagesstätten entwickeln daher Online-Angebote für Kinder und Eltern. Hierzu sind neben den oben genannten Möglichkeiten der Kommunikation noch folgende Software- und Socialmedia-Lösungen gestattet:

- Instagram

- Facebook

Die Nutzung dieser Kanäle ist zunächst befristet bis **zum Ende des eingeschränkten Regelbetriebs (am 17.08.2020)** gestattet.

Besondere Regelungen für die Suchthilfe

Die Abteilung Suchthilfe ist nicht durch die Schließungsanweisung erfasst und gilt als Gesundheitseinrichtung im Sinne des Gesetzes. Dies wurde durch Email des Kreisgesundheitsamtes Mettmann vom 05.05.2020 ausdrücklich bestätigt.

Eingeschränkter Regelbetrieb der Beratungsstelle

Ab dem 21.06.2020 darf die Einrichtung den Betrieb in einem eingeschränkten Normalbetrieb aufnehmen. Dabei gelten folgende Vorgaben:

- Für Kunden und Mitarbeiter gilt die gesetzliche Pflicht des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes. Die SPE Mühle stattet hierzu jeden Mitarbeiter mit einer wiederverwendbaren Maske pro Wochenarbeitstag aus.
- Die Maskenpflicht für Mitarbeiter innerhalb des Büros wird aufgehoben, wenn sich keine externen Personen im Büro aufhalten. Innerhalb der Beratungsstelle ist die Maskenpflicht aufgehoben, wenn sich keine externen Personen in der Beratungsstelle aufhalten.
- Für den Durchgang zur Sozialberatung ist eine optische Sperre zu errichten, um den Austausch zwischen Klienten weitestgehend zu verhindern.
- Es wird gewährleistet, dass der Wartebereich von max. einer Person in Anspruch genommen wird und Kunden sich nicht begegnen.
- Kunden werden auf Pünktlichkeit und Maskenpflicht ausdrücklich hingewiesen. Für den Fall, dass Kunden keine eigene Maske mitbringen, werden Einmalmasken vorgehalten. Sind diese aufgebraucht darf das Gespräch nicht stattfinden.
- Die Eingangstür bleibt verschlossen, Kunden werden einzeln nach Klingeln an der Tür eingelassen.
- Kunden haben sich nach Betreten der Einrichtung die Hände zu waschen oder zu desinfizieren.
- Im Gespräch sitzen die Mitarbeiter zur Wahrung des Mindestabstandes neben oder hinter ihrem Schreibtisch. Auf Wunsch dürfen neben dem eigenen Büro auch andere, größere Büros der Abteilung genutzt werden. Ausgenommen hiervon sind Büros von Mitarbeitern des anderen Teams.
- Der Sicherheitsabstand beträgt mindestens 1,5m und soll nach Möglichkeit 2m nicht unterschreiten.
- Nach dem Gespräch wird der Klient in sicherem Abstand bis zur Tür der Einrichtung begleitet. Damit wird sichergestellt, dass der Klient die Einrichtung verlässt und die Eingangstür verschlossen bleibt.
- Die Mitarbeitertoiletten und die Küche bleiben verschlossen, der Wartebereich wird nicht genutzt.
- Im Bedarfsfall werden die Klienten in sicherem Abstand zur Klienten-Toilette geleitet.

- Die Klienten dürfen von max. einer Person zu ihrem Termin begleitet werden (Kinder und Jugendliche, psychiatrisch beeinträchtigte Klienten, Bezugssysteme etc.)
- Akupunktur und Akupressur-Behandlungen werden bis auf weiteres nicht durchgeführt.
- Nach jedem Kundenkontakt sind die Hände zu waschen oder zu desinfizieren.

Besondere Regelungen für die Wohnungsnotfallhilfe / Sozialberatung

Eingeschränkter Regelbetrieb der Sozialberatung / Wohnungsnotfallhilfe

Ab dem 21.06.2020 darf die Einrichtung den Betrieb wieder in einem eingeschränkten Regelbetrieb aufnehmen. Dabei gelten folgende Vorgaben:

- Für Kunden und Mitarbeiter gilt eine Pflicht des Tragens eines Mund-Nasen-Schutz. Die SPE Mühle stattet hierzu jeden Mitarbeiter mit einer wiederverwendbaren Maske pro Wochenarbeitstag aus, für Klienten werden Einmalmasken zur Verfügung gestellt.
- Die Maskenpflicht für Mitarbeiter innerhalb des Büros wird aufgehoben, wenn sich keine externen Personen im Büro aufhalten. Innerhalb der Beratungsstelle ist die Maskenpflicht aufgehoben, wenn sich keine externen Personen in der Beratungsstelle aufhalten.
- Für den Durchgang zur Suchthilfe ist eine optische Sperre zu errichten, um den Austausch zwischen Klienten weitestgehend zu verhindern.
- Das Mobiliar im den Büros wird so positioniert, dass der Mindestabstand eingehalten wird.
- Die Mitarbeiter sprechen geplante Kundenkontakte so ab, dass nach Möglichkeit kein Kunde warten muss und sich Kunden nicht begegnen. Der Wartebereich darf durch max. 2 Personen genutzt werden, ein Mindestabstand zwischen den Klienten von 2m ist sicherzustellen, ebenso die Belüftung des Raums.
- Die Mitarbeiter*innen planen die Termine so, dass grundsätzlich ausreichend Pufferzeiten zwischen den Terminen gegeben sind, um somit auch ein weiteres Steuerungsinstrument bei evtl. längeren Gesprächen oder zu früh kommenden Kunden zu haben.
- Kunden werden aufgefordert, beim Betreten der Beratungsstelle die Hände im Gäste-WC nach den entsprechenden Vorgaben zu reinigen oder sich die Hände zu desinfizieren.
- Kommt ein Kunde in Begleitung, nimmt diese nicht am Beratungsgespräch teil und sollte sich außerhalb des Gebäudes aufhalten. Ausgenommen sind Begleitungen, bei denen die Teilnahme aus fachlichen Gründen geboten ist.
- Die Eingangstür bleibt verschlossen, Kunden werden einzeln nach Klingeln an der Tür eingelassen.

Betreuung der städtischen Notunterkünfte

- Die Betreuung der städtischen Notunterkünfte ist weiterhin sicherzustellen
- Das tägliche Aufsuchen der Einrichtung ist nicht zwingend erforderlich, wenn die Betreuung auch durch anderweitige Kontaktaufnahme mit den Bewohnern sichergestellt werden kann.
- Das Betreten der Notunterkunft ist auch weiterhin nur in Begleitung einer weiteren Person gestattet (Verbot der Alleinarbeit).

- Beim Betreten der Unterkunft sind Mund-Nasenschutz der Sicherheitsklasse FFP2 bzw. KN95 sowie Einweghandschuhe zu tragen.
- Nach Besuch der Einrichtung hat eine gründliche Handdesinfektion stattzufinden.

Besondere Regelungen für die offenen Einrichtungen (OT)

Der Jugendclub Mühle arbeitet im eingeschränkten Regelbetrieb. Dabei gelten die Regelungen der FAQ (**Anlage 8**) zur Eindämmung der Corona-Pandemie in der Jugendförderung in der jeweils gültigen Fassung als verbindlicher Rahmen.

Die Maskenpflicht für Mitarbeiter innerhalb der Einrichtung wird aufgehoben, wenn sich keine externen Personen innerhalb der Einrichtung aufhalten.

Besondere Regelungen für die Tagesgruppe

Die Tagesgruppe als Jugendhilfeeinrichtung ist ausdrücklich nicht durch den Erlass vom 13.03.2020 betroffen. Die Landesregierung geht von einer uneingeschränkten Fortsetzung der Tätigkeit aus.

- Kinder mit Krankheitsanzeichen sind **sofort** nach Hause zu schicken. Für die Definition von „Krankheit“ und „Krankheitssymptomen“ gelten die Regelungen der Handreichungen für Kindertagesstätten in der jeweils aktuellen Fassung analog. Die PL und GF sowie das JA sind hierüber umgehend per Mail zu informieren. Über das weitere Vorgehen wird in diesem Fall gemeinsam durch das Jugendamt, den Träger und dem Kreisgesundheitsamt entschieden.
- Neben den allgemeinen Hygienebestimmungen gelten die Bestimmungen für Kindertageseinrichtungen in der jeweils geltenden Fassung analog.
- Die Teilnahme an Hilfeplangesprächen wird unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer genehmigt. Hierbei ist sicherzustellen, dass die allgemeinen Abstandsregelungen eingehalten werden. Die Geschäftsführung und die pädagogische Leitung sind über Hilfeplangespräche vorher per Email über die Teilnahme in Kenntnis zu setzen.
- Mund-Nasen-Schutz (sog. Masken) werden seitens der Bundesbehörden für Kinder ausdrücklich abgelehnt. Das Tragen von „Masken“ egal welcher Sicherheitsstufe bei Kindern wird ausdrücklich untersagt und auch auf Wunsch von Eltern nicht gestattet. Mitarbeitern ist das Tragen gestattet, wird aber sowohl aus hygienischen als auch aus pädagogischen Gründen nicht empfohlen. Für die Einhaltung der Hygienebestimmungen bei den Masken sind Mitarbeiter selbst verantwortlich.
- Bring- und Abholzeiten werden, soweit möglich und notwendig, terminiert. Der Betriebsablauf ist so zu gestalten, dass der Kontakt mit Eltern so gering wie möglich ist und der Mindestabstand von 1,5m immer eingehalten werden kann.
- Unter den Maßgaben der „Hygiene-Maßnahmen der Therapeutischen Tagesgruppe der SPE Mühle zur Durchführung von Elterngesprächen in der Einrichtung Tagesgruppe Mühle“ ist es gestattet, in den Räumen der Tagesgruppe Elterngespräche ohne Maske zu führen. Das Dokument ist als **Anlage 9** angehängt.

Besondere Regelungen für die Verwaltung

Die Verwaltung geht ab dem **29.07.2020** in den **eingeschränkten** Regelbetrieb. Es gelten die allgemeinen Regelungen dieser Dienstanweisung.

Die Maskenpflicht für Mitarbeiter innerhalb des Büros wird aufgehoben, wenn sich keine externen Personen im Büro aufhalten.

~~Aufgrund der besonderen Struktur in der Verwaltung erfolgt für die Mitarbeiter der Verwaltung bis zum 20.06.2020 weiterhin die Eintragung der Corona-Sonderbuchung.~~

Besondere Regelungen für die pädagogische Leitung

Für die pädagogische Leitung gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Dienstanweisung. Die pädagogische Leitung darf – entgegen des Grundsatzes der Standorttrennung – übergreifend an Besprechungen teilnehmen. Dabei gilt:

- Soweit bei den Besprechungen der Mindestabstand eingehalten wird (Raumvarianten A & B) gelten für die PL die gleichen Regelungen wie für alle anderen Teilnehmer der Besprechung.
- Bei Nutzung der Raumvariante C darf eine weitere Teilnahme an einer Besprechung mit Nutzung der Variante C innerhalb von 14 Tagen nur dann erfolgen, wenn es sich um eine Besprechung gleicher Zusammensetzung handelt. In allen anderen Fällen ist eine Teilnahme an der Besprechung nur dann möglich, wenn alle Teilnehmer Maske tragen.

Besondere Regelungen der Geschäftsführung

Zur Aufrechterhaltung des Betriebs ist die Geschäftsführung, bei deren Ausfall die stellvertretende Geschäftsführung, von den Regelungen dieser Dienstanweisung ausdrücklich ausgenommen. Nichts desto trotz gelten die Grundsätze dieser Anweisung, so dass die Geschäftsführung:

- an Besprechungen nur analog der Maßgabe für die PL teilnimmt,
- ~~• notwendige Kontakte mit Mitarbeitern, ausgenommen der Verwaltung, bis auf weiteres vermeidet, bzw. auf Telekommunikation und Email beschränkt.~~
- ~~Für normale Themen ist die Geschäftsführung werktäglich von 9 bis 12 Uhr unter der Rufnummer 84 (intern und extern) erreichbar.~~ Für **dringende Angelegenheiten** auch darüber hinaus jederzeit unter 0174-9985451.

Besondere Regelungen Hausmeisterdienste

- Hausmeisterdienste werden weiterhin über die Verwaltung koordiniert, Aufträge sind im Intranet unter www.muehle-intranet.de/hilfe aufzugeben.
- Zur Einhaltung vorstehender Regelungen werden Aufträge derzeit vermehrt durch externe Anbieter abgearbeitet.

- Bei Übernahme von Aufträgen ist dabei zu achten, dass bei der Durchführung das Verbot der Interdisziplinarität eingehalten wird.

Besondere Regelungen zur Reinigung

Die Reinigung am Nove-Mesto-Platz wird ab dem 04.05. wieder durch die hauseigene Mitarbeiterin durchgeführt. Die PL koordiniert die Reinigungsarbeiten.

Die Übrigen Reinigungsarbeiten sowie eine wöchentliche Reinigung am NMP werden durch die Firma Elistir außerhalb der Nutzungszeiten durchgeführt.

Beteiligungen

Diese Dienstanweisung wurde folgenden Gremien / Personen vorgelegt

- Betriebsrat zur Zustimmung (erfolgt)
- PL zur Stellungnahme (erfolgt)
- Alle TL zur Stellungnahme (erfolgt)
- FASi zur Stellungnahme (erfolgt)
- Betriebsarzt zur Stellungnahme (erfolgt)
- Datenschutzbeauftragte zur Kenntnis (erfolgt)

Anlagen

Dokumente

Anlage 1:

Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der Fassung der Gültigkeit ab

Anlage 2:

Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO)

Anlage 3:

Sozialpädagogische Einrichtung Mühle e.V. –
Corona-Dienstanweisung

Betriebsvereinbarung zur Nutzung privater Mobilfunkgeräte zu dienstlichen Zwecken (Entwurf)

Anlage 4:

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard

Anlage 5:

Präsentation zur Unterweisung der Führungskräfte am 29.04.2020

Anlage 6:

Handreichung für eingeschränkten Regelbetrieb in Kindertagesstätten

Anlage 7:

Gefährdungsbeurteilung Corona

Anlage 8:

FAQ zur Eindämmung der Corona-Pandemie in der Jugendförderung Fortschreibung 4

Anlage 9:

Maßnahmen der Tagesgruppe für Elterngespräche in den Gruppenräumen

Anlage 10:

Corona Einreiseverordnung

Links / Verweise ins Internet

1. Hinweise des RKI zur Einordnung/Risikoabschätzung bei Erkrankungen als Richtlinie für die Tagesgruppe und die Kitas:
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Massnahmen_Verdachtsfall_Info grafik_Tab.html
2. Auflistung der Risikoländer im Sinne der Corona Einreiseverordnung:
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

**Verordnung zum Schutz
vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2
(Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO)**

Vom 1. Juli 2020

Auf Grund der §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 73 Absatz 1a Nummer 6 und 24 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 73 Absatz 1a Nummer 6 und 24 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 26 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1010) geändert worden sind, sowie des § 10 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) verordnet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

§ 1

Verhaltenspflichten im öffentlichen Raum, Personengruppen

- (1) Jede in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person ist verpflichtet, sich im öffentlichen Raum so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt.
- (2) Mehrere Personen dürfen im öffentlichen Raum nur zusammentreffen, wenn es sich
1. ausschließlich um Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner,
 2. ausschließlich um Personen aus maximal zwei verschiedenen häuslichen Gemeinschaften,
 3. um die Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen,
 4. um zwingend notwendige Zusammenkünfte aus betreuungsrelevanten Gründen oder
 5. in allen übrigen Fällen um eine Gruppe von höchstens zehn Personen
- handelt. Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 gilt unabhängig davon, ob die Betroffenen in häuslicher Gemeinschaft leben; Umgangsrechte sind uneingeschränkt zu beachten.
- (3) Andere Ansammlungen und Zusammenkünfte von Personen im öffentlichen Raum sind bis auf weiteres unzulässig; ausgenommen sind:
1. unvermeidliche Ansammlungen bei der bestimmungsgemäßen Verwendung zulässiger Einrichtungen (insbesondere bei der Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs sowie seiner Einrichtungen),
 2. die Teilnahme an nach dieser Verordnung zulässigen Veranstaltungen und Versammlungen,
 3. zulässige sportliche Betätigungen sowie zulässige Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit,
 4. zwingende Zusammenkünfte zur Berufsausübung im öffentlichen Raum.
- Die besonderen Regelungen der Coronabetreuungsverordnung insbesondere für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen bleiben unberührt.

§ 2

Abstandsgebot, Mund-Nase-Bedeckung

(1) Außerhalb der nach § 1 zulässigen Gruppen ist im öffentlichen Raum zu allen anderen Personen grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Wenn die Einhaltung des Mindestabstands aus medizinischen, rechtlichen, ethischen oder baulichen Gründen nicht möglich ist, wird das Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) empfohlen. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn Einsatzsituationen von Sicherheitsbehörden, Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz eine Unterschreitung des Mindestabstands erforderlich machen.

(3) Inhaber, Leiter und Beschäftigte sowie Kunden, Nutzer und Patienten sind zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Sinne von Absatz 2 Satz 1 verpflichtet

1. in geschlossenen Räumlichkeiten bei Konzerten und Aufführungen außer am Sitzplatz,
 - 1a. in geschlossenen Räumlichkeiten von sonstigen Veranstaltungen und Versammlungen nach § 13 Absatz 1 und 2,
 - 1b. in geschlossenen Räumlichkeiten von Museen, Ausstellungen, Galerien, Schlössern, Burgen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen,
2. in geschlossenen Räumlichkeiten von Tierparks, Zoologischen und Botanischen Gärten sowie von Garten- und Landschaftsparks,
- 2a. in Innenbereichen von Ausflugsschiffen, Kutschen, historischen Eisenbahnen und ähnlichen Einrichtungen,
3. beim praktischen Fahrunterricht und der Fahrprüfung,
4. in Verkaufsstellen und Handelsgeschäften, auf Wochenmärkten, auf sämtlichen Allgemeinflächen von Einkaufszentren, „Shopping Malls“, „Factory Outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen sowie in Wettvermittlungsstellen,
5. auf Messen und Kongressen außer am Sitzplatz,
6. in sämtlichen Verkaufs- und Ausstellungsräumen von Handwerkern und Dienstleistern sowie bei der Erbringung und Inanspruchnahme von Handwerks- und Dienstleistungen, die ohne Einhaltung eines Sicherheitsabstands von 1,5 Metern zum Kunden erbracht werden,
7. in geschlossenen Räumlichkeiten von gastronomischen Einrichtungen außer am Sitzplatz,
8. in Arztpraxen und ähnlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens,
9. bei der Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs und seiner Einrichtungen sowie
10. in Warteschlangen vor den vorgenannten Einrichtungen.

Dies gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können. Die Verpflichtung nach Satz 1 kann für Inhaber, Leiter und Beschäftigte durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung des Arbeitsplatzes durch Glas, Plexiglas o.ä.), hilfsweise - falls das dauerhafte Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung zu Beeinträchtigungen führt – durch das Tragen eines das Gesicht vollständig bedeckenden Visiers ersetzt werden. Die Mund-Nase-Bedeckung kann vorübergehend abgelegt werden, wenn das zur Ermöglichung einer Dienstleistung oder ärztlichen Behandlung oder aus anderen Gründen (z.B. Kommunikation mit einem gehörlosen oder

schwerhörigen Menschen, zur Einnahme von Speisen und Getränken in Zügen des Personenverkehrs) zwingend erforderlich ist. Personen, die eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nicht beachten, sind von der Nutzung der betroffenen Angebote, Einrichtungen und Dienstleistungen durch die für das Angebot, die Einrichtung oder Dienstleistung verantwortlichen Personen auszuschließen.

(4) Die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden können für bestimmte Bereiche des öffentlichen Raums, in denen das Abstandsgebot nicht sicher eingehalten werden kann, aufgrund örtlicher Erfordernisse (räumliche Situation, lokales Infektionsgeschehen usw.) die Geltung der vorstehenden Regelungen zusätzlich anordnen.

§ 2a

Rückverfolgbarkeit

(1) Die einfache Rückverfolgbarkeit im Sinne dieser Vorschrift ist sichergestellt, wenn die den Begegnungsraum eröffnende Person (Gastgeber, Vermieter, Einrichtungsleitung, Betriebsinhaber, Veranstaltungsleitung usw.) alle anwesenden Personen (Gäste, Mieter, Teilnehmer, Besucher, Kunden, Nutzer usw.) mit deren Einverständnis mit Name, Adresse und Telefonnummer sowie – sofern es sich um wechselnde Personenkreise handelt – Zeitraum des Aufenthalts bzw. Zeitpunkt von An- und Abreise schriftlich erfasst und diese Daten für vier Wochen aufbewahrt. Der gesonderten Erfassung von Adresse und Telefonnummer bedarf es nicht, wenn diese Daten für den Verantwortlichen bereits verfügbar sind.

(2) Die besondere Rückverfolgbarkeit im Sinne dieser Vorschrift ist sichergestellt, wenn die nach Absatz 1 verantwortliche Person zusätzlich zur Erhebung der Daten nach Absatz 1 einen Sitzplan erstellt und für vier Wochen aufbewahrt. In dem Sitzplan ist zu erfassen, welche anwesende Person wo gesessen hat.

(3) Die in den vorstehenden Absätzen genannten personenbezogenen Daten sind nach den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften zu verarbeiten, insbesondere vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern und nach Ablauf von vier Wochen vollständig datenschutzkonform zu vernichten. Die für die Datenerhebung gemäß Absatz 1 Verantwortlichen können zusätzlich eine digitale Datenerfassung anbieten, haben dabei aber sämtliche Vorgaben des Datenschutzes (insbesondere bei der Fremdspeicherung von Daten) und die vollständige datenschutzkonforme Löschung der Daten nach vier Wochen in eigener Verantwortung sicherzustellen. Zudem sind die Daten im Bedarfsfall der zuständigen Behörde auf Verlangen kostenfrei in einem von ihr nutzbaren Format – auf Anforderung auch papiergebunden – zur Verfügung zu stellen. Personen, die in die digitale Datenerfassung nicht einwilligen, ist in jedem Fall eine nur papiergebundene Datenerfassung anzubieten.

(4) In allen Fällen des Zusammentreffens mehrerer Personen, in denen diese Verordnung nicht die Rückverfolgbarkeit nach den Absätzen 1 und 2 anordnet, liegt es in der Verantwortung der zusammentreffenden Personen, für vier Wochen nach dem Zusammentreffen zu gewährleisten, dass im Fall einer Infizierung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sämtliche Personen der unteren Gesundheitsbehörde mit Kontaktdaten benannt werden können.

(5) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit gesetzlich eine Anonymität der Personen, die ein Angebot in Anspruch nehmen bzw. eine Einrichtung aufsuchen, vorgesehen ist.

§ 2b

Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte

(1) Sofern in dieser Verordnung oder ihrer Anlage für die Zulässigkeit von Einrichtungen und Angeboten ein besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept vorausgesetzt wird, so muss dieses Maßnahmen insbesondere zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, sowie Maßnahmen zur besonderen Infektionshygiene durch angepasste Reinigungsintervalle, ausreichende Handdesinfektionsgelegenheiten, Informationstafeln zum infektionsschutzgerechten Verhalten usw. darstellen und ihre organisatorische Umsetzung und die Verantwortlichkeiten regeln. Soweit der Mindestabstand in bestimmten Bereichen kurzfristig nicht sicher eingehalten werden kann, kann alternativ die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) vorgesehen werden. An die Stelle des Mindestabstands kann eine gleich wirksame bauliche Abtrennung (z.B. durch Glas, Plexiglas o.ä.) treten. Bei Veranstaltungen oder Versammlungen, bei denen die Teilnehmer auf festen Plätzen sitzen, kann für die Sitzplätze das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen durch die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 ersetzt werden.

(2) Das Hygiene- und Infektionsschutzkonzept ist zur Information der unteren Gesundheitsbehörde vor der Eröffnung der Einrichtung oder der Durchführung des Angebots vorzulegen. Die Verantwortung für Inhalt und Umsetzung der Konzepte tragen die für die Einrichtung bzw. das Angebot verantwortlichen Personen. Die untere Gesundheitsbehörde kann nach freiem Ermessen über eine Prüfung des Konzeptes entscheiden. Sie kann eine Änderung des Konzepts verlangen und in Abstimmung mit der örtlichen Ordnungsbehörde weitergehende Anforderungen festlegen.

§ 3

Gottesdienste

Versammlungen zur Religionsausübung finden unter den von den Kirchen und Religionsgemeinschaften aufgestellten Beschränkungen zur Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln statt, die vorsehen, dass geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, und – außer im Freien – zur Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sicherzustellen sind, wobei für die Sitzplätze das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen durch die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 ersetzt werden kann, wenn die Teilnehmer auf festen Plätzen sitzen.

§ 4

Berufs- und Dienstausbübung, Arbeitgeberverantwortung

(1) Versammlungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen aus beruflichen, gewerblichen und dienstlichen Gründen sind innerhalb von Unternehmen, Betrieben und Behörden zulässig, soweit sie nicht aus geselligen Anlässen erfolgen (Betriebsfeiern, Betriebsausflüge usw.). Soweit die Daten nicht ohnehin innerbetrieblich vorliegen, ist die einfache Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sicherzustellen. Bei Durchführung außerhalb von Unternehmen, Betrieben und Behörden sind die für den Veranstaltungsort geltenden Bestimmungen zu beachten. Für Feste gilt § 13 Absatz 5.

(2) Selbstständige, Betriebe und Unternehmen sind im Rahmen der Erfüllung ihrer arbeitschutzrechtlichen Hygiene- und Schutzpflichten auch verantwortlich für die Reduzierung von Infektionsrisiken im Sinne des Infektionsschutzgesetzes.

§ 5

Stationäre Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen

(1) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, vollstationäre Einrichtungen der Pflege und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe sowie ähnliche Einrichtungen haben die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren und Patienten, Bewohner und Personal zu schützen. Hierbei sind insbesondere die Richtlinien und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu beachten.

(2) Besuche in den in Absatz 1 genannten Einrichtungen sind auf der Basis eines einrichtungsbezogenen Besuchskonzepts zulässig, das die Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts zum Hygiene- und Infektionsschutz umsetzt. Einzelheiten regelt das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales in Allgemeinverfügungen.

§ 6

Hochschulen, außerschulische Bildungsangebote im öffentlichen Dienst, Bibliotheken

(1) Der Lehr- und Prüfungsbetrieb an Hochschulen und an den Schulen des Gesundheitswesens ist nach Maßgabe gesonderter Anordnungen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zulässig.

(2) Interne Unterrichtsveranstaltungen und praktische Übungen einschließlich dazugehöriger Prüfungen im Rahmen von Vorbereitungsdiensten und der Berufsaus-, -fort- und -weiterbildung an den der Berufsaus-, -fort- und -weiterbildung im Öffentlichen Dienst dienenden Hochschulen, Schulen, Instituten und ähnlichen Einrichtungen sowie in Gerichten und Behörden sind zulässig, wenn bei der Durchführung geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen, zur Begrenzung des Zutritts zu Schulungs- und Prüfungsräumen und zur Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sichergestellt sind. Ausnahmen des Mindestabstandes bestehen nur beim Betreten und Verlassen des Unterrichtsraums sowie bei kurzzeitigen Bewegungen zwischen den Sitzreihen. In

diesen Fällen ist verpflichtend eine Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) zu tragen. Wenn die Teilnehmer auf festen Plätzen sitzen, kann für die Sitzplätze das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen durch die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 ersetzt werden. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für sonstige staatliche Prüfungen.

(3) Bibliotheken einschließlich Hochschulbibliotheken sowie Archive haben den Zugang zu ihren Angeboten zu beschränken und nur unter strengen Schutzauflagen (insbesondere Rückverfolgbarkeit gemäß § 2a, Reglementierung der Besucherzahl, Vorgaben für Mindestabstände zwischen Lese- und Arbeitsplätzen von 1,5 Metern, Hygienemaßnahmen, Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen) zu gestatten. Für die Lese- und Arbeitsplätze kann das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen durch die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 ersetzt werden.

§ 7

Weitere außerschulische Bildungsangebote

(1) Bei der Durchführung von Bildungsangeboten und Prüfungen von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, Volkshochschulen, Musikschulen sowie sonstigen nicht unter § 6 fallenden öffentlichen, kirchlichen oder privaten außerschulischen Einrichtungen und Organisationen sowie bei Angeboten der Selbsthilfe sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, zur Begrenzung des Zutritts zu Schulungs- und Prüfungsräumen und zur Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sicherzustellen. Ausnahmen des Mindestabstandes bestehen nur beim Betreten und Verlassen des Unterrichtsraums sowie bei kurzzeitigen Bewegungen zwischen den Sitzreihen. In diesen Fällen ist verpflichtend eine Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) zu tragen. Wenn die Teilnehmer auf festen Plätzen sitzen, kann für die Sitzplätze das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen durch die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 ersetzt werden. Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen sind – außer bei schriftlichen Prüfungen – nur auf der Grundlage eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts nach § 2b zulässig. Sportliche Bildungsangebote müssen unter den Voraussetzungen des § 9 erfolgen. Bei Ausbildungstätigkeiten, die eine Unterschreitung des Mindestabstands erfordern (bei der Gesundheitsbildung, beim Schwimmunterricht usw.) und bei Prüfungen in körpernah arbeitenden Dienstleistungsberufen ist bei notwendiger Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen dringend auf eine möglichst kontaktarme Durchführung, vorheriges Händewaschen/Händedesinfektion, das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (soweit tätigkeitsabhängig möglich) und gegebenenfalls weitere tätigkeitsbezogene Vorgaben der Anlage zu dieser Verordnung zu achten.

(2) In Musikschulen sind die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten.

(3) Das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen gilt nicht für den praktischen Unterricht von Fahrschulen; es dürfen sich nur der Fahrschüler und der Fahrlehrer sowie während der Fahrprüfung zusätzlich eine Prüfungsperson oder im Rahmen der

Fahrlehrerausbildung ein Fahrlehreranwärter im Fahrzeug aufhalten. Bei der Lehrprobe im fahrpraktischen Unterricht im Rahmen der Fahrlehrerausbildung dürfen sich ein Fahrschüler, ein Fahrlehreranwärter und zwei Prüfungspersonen im Fahrzeug aufhalten.

§ 8

Kultur

- (1) Bei Konzerten und Aufführungen in Theatern, Opern- und Konzerthäusern, Kinos und anderen öffentlichen oder privaten (Kultur-)Einrichtungen sowie auf Veranstaltungsbereichen im Freien mit bis zu 100 Zuschauern, sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, zur dauerhaften guten Durchlüftung der Räumlichkeit, insbesondere im Bühnenbereich, zur Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 und gegebenenfalls zur Umsetzung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) sicherzustellen. Wenn die Teilnehmer auf festen Plätzen sitzen, kann für die Sitzplätze das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen durch die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 ersetzt werden.
- (2) Konzerte und Aufführungen mit mehr als 100 Zuschauern sind auf der Grundlage eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes nach § 2b zulässig, das mindestens die vorstehenden Maßgaben absichert.
- (3) Bei Aufführungen nach den Absätzen 1 und 2 mit Sprechtheater, Musik mit Blasinstrumenten oder Gesang muss der Abstand zwischen Publikum und Bühne mindestens 3 Meter betragen.
- (4) Abweichend von Absatz 1 ist der Betrieb von Autokinos, Autotheatern und ähnlichen Einrichtungen zulässig, wenn der Abstand zwischen den Fahrzeugen mindestens 1,5 Meter beträgt sowie der Ticketerwerb und die Nutzung von Sanitärräumen den Vorgaben für den Handel nach § 11 Absatz 1 entsprechen.
- (5) Beim Singen und Musizieren im öffentlichen Raum (in Gebäuden und im Freien) sind die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten.
- (6) Musikfeste, Festivals und ähnliche Kulturveranstaltungen sind bis mindestens zum 31. August 2020 untersagt.
- (7) Beim Betrieb von Museen, Kunstaussstellungen, Galerien, Schlössern, Burgen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, und gegebenenfalls zur Umsetzung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) sicherzustellen. Die Anzahl von gleichzeitig anwesenden Besuchern darf eine Person pro sieben Quadratmeter der für Besucher geöffneten Fläche nicht übersteigen. Unter den vorgenannten Voraussetzungen sind auch Führungen bei sichergestellter Rückverfolgbarkeit nach § 2a zulässig. Dies gilt auch für Führungen außerhalb von Einrichtungen (z.B. Stadtführungen).

(8) Für gastronomische Angebote in Kultureinrichtungen gilt § 14.

§ 9

Sport

(1) Beim Sport- und Trainingsbetrieb sowie bei Wettkämpfen im Breiten- und Freizeitsport auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen sowie im sonstigen öffentlichen Raum sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Dusch- und Waschräumen, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen sowie in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, sicherzustellen. Beim Sport in geschlossenen Räumen ist zudem eine gute Durchlüftung sicherzustellen.

(2) Die nicht-kontaktfreie Ausübung des Sport-, Trainings- und Wettbewerbsbetriebs im Breiten- und Freizeitsport ohne Mindestabstand ist bis auf weiteres in geschlossenen Räumen nur Personen gestattet, die zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, sowie im Freien nur mit bis zu 30 Personen zulässig, wobei die Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sichergestellt sein muss.

(3) Das Betreten der Sportanlage durch Zuschauer ist nur bis zu 100 Personen und bei sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 zulässig.

(4) Beim Betrieb von Fitnessstudios sind die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten.

(5) Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen sind bis mindestens zum 31. August 2020 untersagt.

(6) Die folgenden weiteren Wettbewerbe sind zulässig:

1. Wettbewerbe in Profiligen, soweit die Vereine bzw. die Lizenzspielerabteilungen der Vereine sich neben der Erfüllung ihrer arbeitsschutzrechtlichen Hygiene- und Schutzpflichten auch verantwortlich für die Reduzierung von Infektionsrisiken im Sinne des Infektionsschutzgesetzes zeigen und die für die Ausrichtung der Wettbewerbe verantwortlichen Stellen den nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden vor Durchführung der Wettbewerbe geeignete Infektionsschutzkonzepte vorlegen,
2. Wettbewerbe im Berufsreitsport und Pferderennen, wenn auf der Anlage die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz und zur Gewährleistung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen sichergestellt sind.

Das Betreten der Wettbewerbsanlage durch bis zu 100 Zuschauer ist zulässig, wenn geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, und zur Rückverfolgbarkeit nach § 2a sichergestellt sind. Es ist zu gewährleisten, dass durch die Austragung des Wettbewerbs im unmittelbaren Umfeld der Wettbewerbsanlage keine Ansammlungen verursacht werden. Im Rahmen des Wettbewerbs sind Rundfunk-Produktionen (TV, Radio, Internet) und dazu auch der Zutritt zu der Wettbewerbsanlage gestattet.

(7) Ausgenommen von den vorstehenden Vorschriften sind der Sportunterricht (einschließlich Schwimmunterricht) der Schulen und die Vorbereitung auf oder die Durchführung von schulischen Prüfungen, sportpraktische Übungen im Rahmen von Studiengängen, das Training an den nordrhein-westfälischen Bundesstützpunkten und Landesleistungsstützpunkten mit besonderem Landesinteresse sowie das Training von Berufssportlern auf und in den von ihrem Arbeitgeber bereitgestellten Trainingseinrichtungen.

§ 10

Freizeit- und Vergnügungsstätten

(1) Der Betrieb der folgenden Einrichtungen und Begegnungsstätten sowie die folgenden Angebote sind untersagt:

1. Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen,
2. sexuelle Dienstleistungen in und außerhalb von Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen.

(2) Der Betrieb von dauerhaft angelegten Freizeitparks und Indoor-Spielplätzen ist auf der Grundlage eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts nach § 2b zulässig. Die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden können auch vorübergehende Freizeitparks aus einer Mehrzahl von Schaustellerbetrieben auf der Grundlage eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts nach § 2b zulassen, welches die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten hat. Die Zulassung kann auch im Wege der Beteiligung der Behörde an einem gegebenenfalls erforderlichen anderen behördlichen Genehmigungsverfahren erklärt werden.

(3) Beim Betrieb von Schwimmbädern, Saunen und vergleichbaren Wellnessseinrichtungen sind die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten.

(4) Beim Betrieb von Zoologischen Gärten und Tierparks sowie Botanischen Gärten, Garten- und Landschaftsparks sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, und gegebenenfalls zur Umsetzung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) sicherzustellen. In allen geschlossenen Räumen, in denen sich Personen für längere Zeit aufhalten, ist eine gute Durchlüftung sicherzustellen. Die Anzahl von gleichzeitig anwesenden Besuchern darf eine Person pro sieben Quadratmeter der für Besucher geöffneten Fläche nicht übersteigen.

(5) Auf Spielplätzen im Freien haben Begleitpersonen untereinander einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu gewährleisten, soweit sie nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören.

(6) Beim Betrieb von Ausflugsfahrten mit Schiffen, Kutschen, historischen Eisenbahnen und ähnlichen Einrichtungen sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen (auch in Warteschlangen), soweit sie nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, zur

Rückverfolgbarkeit nach § 2a und gegebenenfalls zur Umsetzung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) sicherzustellen. Das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen kann durch die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 ersetzt werden. In allen geschlossenen Räumen, in denen sich Personen für längere Zeit aufhalten, ist eine gute Durchlüftung sicherzustellen.

(7) Beim Betrieb von Spielhallen, Wettbüros und ähnlichen Einrichtungen sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, und gegebenenfalls zur Umsetzung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) sicherzustellen. In allen geschlossenen Räumen, in denen sich Personen für längere Zeit aufhalten, ist eine gute Durchlüftung sicherzustellen. Der Betrieb von Spielbanken ist nur aufgrund eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts nach § 2b zulässig.

(8) Vereine, Sportvereine sowie sonstige Sport- und Freizeiteinrichtungen dürfen abgetrennte und gut zu durchlüftende Räumlichkeiten für nach dieser Verordnung zulässige Veranstaltungen und Versammlungen unter den dafür geltenden Voraussetzungen zur Verfügung stellen.

(9) Für gastronomische Angebote in Freizeit- und Vergnügungstätten gilt § 14.

§ 11

Handel, Messen, Kongresse

(1) Alle Handelseinrichtungen haben geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, und zur Umsetzung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) zu treffen. In Einkaufszentren, „Shopping Malls“, „Factory Outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen gilt dies auch für die Allgemeinflächen und die allgemeinen Sanitärräume. Die Anzahl von gleichzeitig im Geschäftslokal anwesenden Kunden darf eine Person pro sieben Quadratmeter der Verkaufsfläche im Sinne des Einzelhandelserlasses NRW nicht übersteigen.

(2) Messen, Kongresse, Ausstellungen, Jahrmärkte im Sinne von § 68 Absatz 2 der Gewerbeordnung (z.B. Trödelmärkte), Spezialmärkte im Sinne von § 68 Absatz 1 der Gewerbeordnung und ähnliche Veranstaltungen sind nur auf der Grundlage eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts nach § 2b zulässig. Bei Kongressen und Messen sind dabei die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten.

§ 12

Handwerk, Dienstleistungsgewerbe, Heilberufe

(1) Für die Geschäftslokale von Handwerkern und Dienstleistern gilt § 11 Absatz 1 entsprechend.

(2) Für die folgenden Handwerker- und Dienstleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden nicht eingehalten werden kann, sind die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten:

1. Friseurleistungen,
2. Fußpflege,
3. Kosmetik, Nagelstudios, Maniküre,
4. Massage,
5. Tätowieren und Piercen.

Bei anderen Handwerker- und Dienstleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden nicht eingehalten werden kann, sowie bei körperbezogenen Dienstleistungen (z.B. Sonnenstudios) ist neben strikter Beachtung der allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregeln auf eine möglichst kontaktarme Erbringung zu achten.

(3) Bei der Durchführung von Tätigkeiten der Angehörigen der Heilberufe mit Approbation und sonstiger Personen, die zur Ausübung der Heilkunde gemäß § 1 des Heilpraktikergesetzes befugt sind, sollen die jeweils aktuell geltenden Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts beachtet werden. Dasselbe gilt für zur Versorgung erforderliche Tätigkeiten der ambulanten Pflege und der Betreuung im Sinne des Fünften, des Achten, des Neunten und des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

§ 13

Veranstaltungen und Versammlungen

(1) Bei Veranstaltungen und Versammlungen, die nicht unter besondere Regelungen dieser Verordnung fallen, mit bis zu 100 Teilnehmern sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, und gegebenenfalls zur Umsetzung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) sicherzustellen. Außer im Freien ist zudem die einfache Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sicherzustellen. Wenn die Teilnehmer während der Veranstaltung oder Versammlung auf festen Plätzen sitzen, kann für die Sitzplätze das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen durch die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 ersetzt werden. In geschlossenen Räumen ist außerhalb des Sitzplatzes eine Mund-Nase-Bedeckung im Sinne von § 2 zu tragen.

(2) Veranstaltungen und Versammlungen, die nicht unter besondere Regelungen dieser Verordnung fallen, mit mehr als 100 Teilnehmern bedürfen eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts nach § 2b, das mindestens die Maßgaben nach Absatz 1 absichert.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz; bei diesen ist die Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, sicherzustellen. Die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden können in Abstimmung mit der Versammlungsbehörde weitergehende Schutzmaßnahmen anordnen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für Veranstaltungen, die der Grundversorgung der Bevölkerung dienen.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 sind große Festveranstaltungen bis mindestens zum 31. August 2020 untersagt. Große Festveranstaltungen in diesem Sinne sind in der Regel

1. Volksfeste nach § 60b der Gewerbeordnung (einschließlich Kirmesveranstaltungen u.ä.),

2. Stadt-, Dorf- und Straßenfeste,

3. Schützenfeste,

4. Weinfeste,

5. ähnliche Festveranstaltungen.

(5) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Feste (Veranstaltungen mit vornehmlich geselligem Charakter). Diese sind nur aus einem herausragenden Anlass (z.B. Jubiläum, Hochzeits-, Tauf-, Geburtstags-, Abschlussfeier) und mit höchstens 50 Teilnehmern zulässig. Das Abstandsgebot und eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gelten dabei nicht, soweit geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und zur einfachen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sichergestellt sind.

(5a) Absatz 5 Satz 3 gilt ab dem 20. Juni 2020 entsprechend auch für ausschließlich interne und jeweils einmalige selbst organisierte Feste von Schulabgangsklassen oder -jahrgängen außerhalb von Schulanlagen und Schulgebäuden, wenn durch besondere Maßnahmen sichergestellt ist, dass an diesen Veranstaltungen ausschließlich die Mitglieder der jeweiligen Abschlussklasse oder des jeweiligen Abschlussjahrgangs teilnehmen. Minderjährige müssen eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme mitführen. Über die Veranstaltung ist die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständige Behörde mindestens zwei Tage vor der Veranstaltung zu informieren. Diese kann aufgrund eines lokalen Infektionsgeschehens im Einzelfall oder generell abweichende Regelungen zur Zulassung der Feste nach Satz 1 treffen.

(6) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 gilt für Beerdigungen, dass geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, einzuhalten sind. In geschlossenen Räumen (z.B. Trauerhalle) ist zudem die einfache Rückverfolgbarkeit nach § 2a sicherzustellen. Zusammenkünfte im Anschluss an Beerdigungen können mit bis zu 50 Teilnehmern nach den Maßgaben von Absatz 5 und mit mehr Teilnehmern nach den Maßgaben der Absätze 1 und 2 durchgeführt werden. Satz 3 gilt entsprechend für standesamtliche Trauungen und Zusammenkünfte unmittelbar vor dem Ort der Trauung.

§ 14

Gastronomie

(1) Beim Betrieb von Restaurants, Gaststätten, Kneipen, Bars, Imbissen, (Eis-)Cafés, öffentlich zugänglichen Mensen und Kantinen, Speisewagen und Bistros im Personenverkehr sowie ähnlichen gastronomischen Einrichtungen sind die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten. Am selben Tisch dürfen gemeinsam nur Personen sitzen, die zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören.

(2) Nicht öffentlich zugängliche Mensen und Kantinen von Betrieben, Behörden und (Aus-)Bildungseinrichtungen (einschließlich Schulen im Sinne von § 1 Absatz 1 der Coronabetreu-

ungsverordnung) dürfen zur Versorgung der Beschäftigten und Nutzer der Einrichtung abweichend von Absatz 1 betrieben werden, wenn geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, gewährleistet sind.

(3) Gastronomische Betriebe nach Absatz 1 und 2 dürfen abgetrennte und gut zu durchlüftende Räumlichkeiten für nach dieser Verordnung zulässige Veranstaltungen und Versammlungen unter den dafür geltenden Voraussetzungen zur Verfügung stellen.

(4) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Vermietung von Räumlichkeiten ohne gastronomischen Service, wenn dieser durch Dritte („Catering“) oder den Mieter selbst erfolgt.

§ 15

Beherbergung, Tourismus, Ferienangebote

(1) In Hotels, Pensionen, Jugendherbergen und ähnlichen Beherbergungsbetrieben sind Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken für Personen untersagt, die keinen Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union, Islands, Liechtensteins, Norwegens, der Schweiz oder des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland haben.

(1a) In den in Absatz 1 genannten Beherbergungsbetrieben ist außerdem die Unterbringung von Personen aus einem vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales festgelegten und veröffentlichten Gebiet oder einer Einrichtung mit erhöhtem Infektionsgeschehen untersagt, die nicht über ein ärztliches Zeugnis in Papier- oder digitaler Form verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind. Ein aus einem fachärztlichen Labor stammender Befund ist ein ärztliches Zeugnis. Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung stützen, die höchstens 48 Stunden vor der Anreise vorgenommen worden ist. Maßgeblich für den Beginn der 48-Stunden-Frist ist der Zeitpunkt der Feststellung des Testergebnisses. Das Unterbringungsverbot nach Satz 1 gilt nicht für Gäste,

1. die zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich oder medizinisch veranlasst anreisen oder
2. die einen sonstigen triftigen Reisegrund haben (insbesondere einen Besuch eines Familienangehörigen, eines Lebenspartners oder Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts oder den Beistand oder die Pflege schutzbedürftiger Personen),
3. für die das für den Beherbergungsbetrieb zuständige Gesundheitsamt in begründeten Einzelfällen auf Antrag eine Ausnahme zugelassen hat.

(2) Übernachtungsangebote in Ferienwohnungen, Ferienhäusern und auf Campingplätzen zu touristischen Zwecken sind für Personen untersagt, die keinen Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union, Islands, Liechtensteins, Norwegens, der Schweiz oder des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland haben. Die Untersagung nach Satz 1 gilt nicht für die Nutzung von dauerhaft angemieteten oder im Eigentum befindlichen Immobilien und

von dauerhaft abgestellten Wohnwagen, Wohnmobilen usw. ausschließlich durch die Nutzungsberechtigten.

(3) Bei der Beherbergung von Gästen, bei ihrer gastronomischen Versorgung sowie beim Betrieb von Gemeinschaftseinrichtungen auf Campingplätzen usw. sind die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten. Für nach dieser Verordnung zulässige Veranstaltungen und Versammlungen dürfen abgetrennte und gut zu durchlüftende Räumlichkeiten unter den dafür geltenden Voraussetzungen zur Verfügung gestellt werden.

(4) Reisebusreisen und sonstige Gruppenreisen mit Bussen sind unter Beachtung der in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zulässig.

(5) In den Schulsommerferien 2020 sind Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche unter Beachtung der in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zulässig. In Bezug auf die Unterbringung sind zusätzlich die Maßgaben nach Absatz 3 sowie in Bezug auf die Durchführung von Reisen und Transfers mit (Klein-)Bussen die Maßgaben nach Absatz 4 zu beachten.

§ 16

Verfügungen der örtlichen Ordnungsbehörden

Die Bestimmungen dieser Verordnung gehen widersprechenden und inhaltsgleichen Allgemeinverfügungen der nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden vor. Unbeschadet davon bleiben die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden befugt, im Einzelfall auch über diese Verordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen anzuordnen. Ausnahmen von Geboten und Verboten dieser Verordnung können die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden nur in den ausdrücklich in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen erteilen.

§ 17

Durchsetzung der Gebote und Verbote

Die nach dem Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 73 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden sind gehalten, die Bestimmungen dieser Verordnung energisch, konsequent und, wo nötig, mit Zwangsmitteln durchzusetzen. Dabei werden sie von der Polizei gemäß den allgemeinen Bestimmungen unterstützt.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrigkeiten werden gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 in Verbindung mit §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 3 und Absatz 2 an einer Zusammenkunft oder Ansammlung im öffentlichen Raum beteiligt ist,
2. entgegen § 5 Absatz 1 erforderliche Maßnahmen zur Erschwerung des Vireneintrags, zum Schutz von Patienten, Bewohnern oder Personal nicht ergreift,
3. entgegen § 6 Absatz 3 Zugangsbeschränkungen oder die dort genannten Schutzauflagen nicht vornimmt,
4. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 bis 6 Bildungsangebote, Prüfungen, Angebote der Selbsthilfe oder sonstige Veranstaltungen durchführt, ohne die dort genannten Schutzmaßnahmen sicherzustellen,
5. entgegen § 8 Absatz 1 bis 3 Konzerte oder Aufführungen durchführt, ohne die dort genannten Schutzmaßnahmen sicherzustellen,
6. entgegen § 8 Absatz 4 Autokinos, Autotheater oder ähnliche Einrichtungen betreibt, ohne die dort genannten Schutzmaßnahmen sicherzustellen,
7. entgegen § 8 Absatz 6 Musikfeste, Festivals oder ähnliche Kulturveranstaltungen durchführt oder daran teilnimmt,
8. entgegen § 8 Absatz 7 eine Einrichtung betreibt oder Führungen durchführt, ohne die dort genannten Schutzmaßnahmen sicherzustellen,
9. entgegen § 8 Absatz 8 bei gastronomischen Angeboten die Voraussetzungen von § 14 nicht erfüllt,
10. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 Sport- oder Trainingsbetrieb sowie Wettkämpfe durchführt, ohne die dort genannten geeigneten Schutzmaßnahmen sicherzustellen,
11. entgegen § 9 Absatz 2 Sport- oder Trainingsbetrieb sowie Wettkämpfe durchführt oder daran teilnimmt oder die Rückverfolgbarkeit nicht sicherstellt,
12. entgegen § 9 Absatz 3 das Betreten der Sportanlage durch mehr als 100 Zuschauer zulässt oder die Rückverfolgbarkeit nicht sicherstellt,
13. entgegen § 9 Absatz 4 ein Fitnessstudio betreibt, ohne die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten,
14. entgegen § 9 Absatz 5 Sportfeste oder ähnliche Sportveranstaltungen durchführt oder daran teilnimmt,
15. entgegen § 9 Absatz 6 Satz 1 und 2 Wettbewerbe im Berufssport durchführt, das Betreten der Wettbewerbsanlage durch weniger als 100 Zuschauer zulässt, ohne die dort genannten Schutzmaßnahmen sicherzustellen, oder das Betreten der Wettbewerbsanlage durch mehr als 100 Zuschauer zulässt,
16. entgegen § 10 Absatz 1 eine Einrichtung oder Begegnungsstätte betreibt oder ein Angebot unterbreitet,
17. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 1 einen dauerhaft angelegten Freizeitpark oder Indoor-Spielplatz ohne besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept betreibt,

18. entgegen § 10 Absatz 3 Schwimmbäder, Saunen und vergleichbaren Wellnesseinrichtungen ohne Beachtung der in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards betreibt,
19. entgegen § 10 Absatz 4 Satz 1 oder 3 einen Zoologischen Garten, Tierpark, Botanischen Garten oder Garten- und Landschaftspark betreibt, ohne die aufgeführten Schutzmaßnahmen sicherzustellen,
20. entgegen § 10 Absatz 6 Satz 1 und 2 eine Ausflugsfahrt mit Schiffen, Kutschen, historischen Eisenbahnen und ähnlichen Einrichtungen betreibt, ohne die aufgeführten Schutzmaßnahmen sicherzustellen,
21. entgegen § 10 Absatz 7 Satz 1 eine Spielhalle, ein Wettbüro oder ähnliche Einrichtungen betreibt, ohne die aufgeführten Schutzmaßnahmen sicherzustellen,
22. entgegen § 10 Absatz 7 Satz 2 eine Spielbank ohne besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept betreibt,
23. entgegen § 10 Absatz 8 Räumlichkeiten für nach dieser Verordnung zulässige Veranstaltungen und Versammlungen zur Verfügung stellt, ohne die dafür geltenden Voraussetzungen zu erfüllen,
24. entgegen § 11 Absatz 1 die dort aufgeführten Schutzmaßnahmen nicht sicherstellt oder eine Überschreitung der Höchstzahl von Kunden zulässt,
25. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 eine Messe, einen Kongress, eine Ausstellung, einen Jahrmarkt, einen Spezialmarkt oder eine ähnliche Veranstaltung ohne besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept durchführt,
26. entgegen § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 11 Absatz 1 die dort aufgeführten Schutzmaßnahmen nicht sicherstellt oder eine Überschreitung der Höchstzahl von Kunden zulässt,
27. entgegen § 12 Absatz 2 Satz 1 Leistungen anbietet, ohne die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten,
28. entgegen § 12 Absatz 2 Satz 2 Leistungen anbietet, ohne die dort aufgeführten Schutzmaßnahmen sicherzustellen,
29. entgegen § 13 Absatz 1 und 2 Veranstaltungen durchführt oder Versammlungen organisiert, ohne die dort genannten Schutzmaßnahmen sicherzustellen,
30. entgegen § 13 Absatz 4 große Festveranstaltungen durchführt oder daran teilnimmt,
31. entgegen § 14 Absatz 1 Satz 1 eine gastronomische Einrichtung betreibt, ohne die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten,
32. entgegen § 14 Absatz 1 Satz 2 mit anderen Personen am selben Tisch Platz nimmt,
33. entgegen § 14 Absatz 2 eine gastronomische Einrichtung betreibt, ohne die dort genannten geeigneten Vorkehrungen zu gewährleisten,
34. entgegen § 14 Absatz 3 Räumlichkeiten für nach dieser Verordnung zulässige Veranstaltungen und Versammlungen zur Verfügung stellt, ohne die dafür geltenden Voraussetzungen zu erfüllen,
35. entgegen § 15 Absatz 1 oder Absatz 2 Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken durchführt oder wahrnimmt,

36. entgegen § 15 Absatz 3 Satz 1 Gäste beherbergt oder versorgt oder Gemeinschaftseinrichtungen betreibt, ohne die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten,
37. entgegen § 15 Absatz 3 Satz 2 Räumlichkeiten für nach dieser Verordnung zulässige Veranstaltungen und Versammlungen zur Verfügung stellt, ohne die dafür geltenden Voraussetzungen zu erfüllen,
38. entgegen § 15 Absatz 4 Reisebusreisen oder sonstige Gruppenreisen mit Bussen durchführt, ohne die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten,
39. entgegen § 15 Absatz 5 Satz 1 Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen oder Ferienreisen durchführt, ohne die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten,
- ohne dass es zusätzlich einer Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung auf Grund dieser Verordnung bedarf.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 6 in Verbindung mit §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung zuwider gegen eine andere, nicht in Absatz 2 genannte Regelung dieser Verordnung verstößt. Die Vollziehbarkeit solcher Anordnungen der örtlichen Ordnungsbehörden, der Polizei und der Bundespolizei besteht unmittelbar kraft Gesetzes (für die örtlichen Ordnungsbehörden: § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes; für die Polizei und die Bundespolizei: § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Verwaltungsgerichtsordnung).

§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 2. Juli 2020 in Kraft und mit Ablauf des 15. Juli 2020 außer Kraft.

Düsseldorf, den 1. Juli 2020

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef L a u m a n n

**Verordnung zum Schutz
vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2
im Bereich der Betreuungsinfrastruktur
(Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO)**

In der ab dem 15. Juli 2020 gültigen Fassung

**§ 1
Schulische Gemeinschaftseinrichtungen**

(1) Zur Verringerung von Infektionsrisiken bezogen auf das SARS-CoV-2-Virus ist die unterrichtliche, die sonstige schulisch-dienstliche und – nach Zulassung durch den Schulträger – die außerschulische Nutzung von öffentlichen Schulen, Ersatzschulen und Ergänzungsschulen im Sinne des Schulgesetzes NRW nur nach Maßgabe der folgenden Abätze zulässig. Eine darüber hinausgehende Nutzung der Schulgebäude ist unzulässig und das Betreten der Schulgebäude insoweit untersagt.

(2) Die unterrichtliche Nutzung bestimmt sich nach den Absätzen 3 und 4, wobei das Nähere durch das für Schule zuständige Ministerium geregelt wird.

(3) Grundsätzlich ist außerhalb der Klassen-/Kursräume im übrigen Schulgebäude und auf dem Schulgelände der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen so weit wie baulich oder schulorganisatorisch möglich einzuhalten. Hierzu sind organisatorische Maßnahmen zu treffen wie insbesondere die Markierung von Verkehrswegen sowie die Entzerrung von Pausenzeiten, Anfangs- und Endzeiten sowie Essenzeiten. Soweit der Mindestabstand aus räumlichen oder organisatorischen Gründen nicht eingehalten werden kann, sollen Mund-Nase-Bedeckungen getragen werden. § 2 Absatz 3 der Coronaschutzverordnung gilt entsprechend. Das für Schule zuständige Ministerium kann weitere Maßgaben treffen, unter welchen Voraussetzungen auf das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung innerhalb fester Bezugsgruppen verzichtet werden kann.

(4) In Unterrichtssituationen in Klassen-/Kursräumen ist es ausreichend, wenn durch Bildung fester Lerngruppen, Einhaltung fester Sitzordnungen und eine entsprechende Dokumentation ein näherer Kontakt auf einen begrenzten und bestimmbaren Personenkreis reduziert wird und für diesen die besondere Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 der Coronaschutzverordnung sichergestellt ist.

(5) Eine sonstige schulisch-dienstliche Nutzung im Sinne von Absatz 1 ist insbesondere gegeben bei

1. der Vor-Ort-Betreuung (Notbetreuung) gemäß den Absätzen 6 und 7 sowie der Wahrnehmung der damit verbundenen Dienstgeschäfte,
2. der Erledigung von nicht unterrichtlichen Dienstaufgaben durch Lehrkräfte,
3. Angeboten im Sinne von § 9 des Schulgesetzes NRW,
4. Staatsprüfungen, Berufsabschlussprüfungen der zuständigen Stellen oder Auswahlgesprächen (Einstellung/Laufbahnwechsel) und bei der Wahrnehmung der damit verbundenen Dienstgeschäfte,

5. der Wahrnehmung von Aufgaben der Mitwirkung in der Schule (§§ 65 bis 75 des Schulgesetzes NRW),
 6. der Wahrnehmung der Aufgabe der Schulbegleitung als Teilhabe an Bildung gemäß § 112 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie
 7. Schulveranstaltungen unter Beteiligung außerschulischer Personen, wenn diese Veranstaltungen keinen überwiegend geselligen Charakter haben.
- (6) Zulässig ist die Vor-Ort-Betreuung (Notbetreuung) von Schülerinnen und Schülern, in der Regel der Jahrgangsstufen 1 bis 6, mit besonderem Betreuungsbedarf im Sinne von § 3 Absatz 1 in den Schulräumlichkeiten. Das Nähere regelt das Ministerium für Schule und Bildung.
- (7) Zulässig ist die Vor-Ort-Betreuung (Notbetreuung) von Schülerinnen und Schülern der jeweiligen Schule, wenn wegen einer Kindeswohlgefährdung die Aufnahme in die Vor-Ort-Betreuung als Folge einer familiengerichtlichen Entscheidung oder im Rahmen von Maßnahmen oder Schutzplänen nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Die Aufnahme in die Vor-Ort-Betreuung kann auch erforderlich sein, wenn die Schülerin oder der Schüler im regelhaften Schulbetrieb als Folge einer Entscheidung nach den §§ 27 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch am Offenen Ganztag teilnimmt. Das Jugendamt hat vorrangig zu prüfen, ob das Kindeswohl auch mit anderen verfügbaren Maßnahmen gewährleistet werden kann. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Aufnahme in die Vor-Ort-Betreuung ist von der Jugendamtsleitung oder einer von ihr benannten Person zu treffen und zu dokumentieren; die Notwendigkeit der Aufnahme ist der Schulleitung schriftlich zu bestätigen. Die Schulleitung kann die Aufnahme nur ablehnen, wenn andernfalls die Durchführung der Vor-Ort-Betreuung insgesamt gefährdet wäre; sie beteiligt das Jugendamt und die Schulaufsicht.
- (8) Die Reinigung der Schulräume erfolgt regelmäßig und falls erforderlich mit kürzeren Abständen als im Normalbetrieb. Schultoiletten sind unter Berücksichtigung des Infektionsschutzes angemessen auszustatten (Seife, Einmalhandtücher). Wenn die Kapazität der Schultoiletten nicht ausreicht, um den Schülerinnen und Schülern eine regelmäßige Handhygiene ohne unangemessene Wartezeiten zu ermöglichen, sind zusätzlich Handdesinfektionsspender bereitzustellen. Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend.
- (9) Über eine außerschulische Nutzung der Schulgebäude entscheidet der Schulträger in Abstimmung mit der Schulleitung auf Grundlage der Coronaschutzverordnung. Eine außerschulische Nutzung zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen ist dabei generell zuzulassen. Die Auswirkungen einer solchen Nutzung für die Einhaltung der schulischen Hygiene sind im Hygieneplan der Schule (§ 36 des Infektionsschutzgesetzes) zu dokumentieren.

§ 2

Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen

- (1) Die Förderung von Kindern gemäß den §§ 22 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist in allen Kindertageseinrichtungen (einschließlich Hort- und Spielgruppen), Kindertagespfle-

gestellten und heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen zur Verringerung von Infektionsrisiken bezogen auf das SARS-CoV-2-Virus bis auf weiteres nur im Rahmen eines eingeschränkten Regelbetriebes zugelassen. Hierzu obliegt es den Trägern bzw. Leitungen der Kindertageseinrichtungen, heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen und Gruppen sowie den Kindertagespflegestellen, die Empfehlungen in der „Handreichung für die Kindertagesbetreuung in einem eingeschränkten Regelbetrieb nach Maßgaben des Infektionsschutzes aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie (gültig vom 8. Juni bis 31. August 2020)“ vom 27. Mai 2020 des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, insbesondere die Hygienestandards und Empfehlungen nach Abschnitt 4 dieser Handreichung und die in ihr beschriebenen organisatorischen Maßnahmen wie die nähere Ausgestaltung zu Bring- und Abholzeiten oder zur Lage der Betreuungszeit umzusetzen. Um die Umsetzung dieser Regelungen gesichert zu ermöglichen, ist der eingeschränkter Regelbetrieb nach den Maßgaben der Absätze 2 bis 8 zu gestalten.

(2) In Kindertageseinrichtungen werden, mit Ausnahme von Hortgruppen, die Betreuungszeiten wie folgt eingeschränkt:

1. für Kinder mit einem Betreuungsvertrag von 25 Stunden auf 15 Stunden,
2. für Kinder mit einem Betreuungsvertrag von 35 Stunden auf 25 Stunden,
3. für Kinder mit einem Betreuungsvertrag von 45 Stunden auf 35 Stunden.

Nach Würdigung der Gesamtsituation in der Einrichtung und Abstimmung mit dem jeweiligen Landesjugendamt unter Einbeziehung des jeweiligen Jugendamtes können, soweit eingeschränkte Personalressourcen dies erfordern, geringere und, soweit die jeweiligen Personalressourcen dies zulassen und eine Überlastung der Gesamtsituation in der Einrichtung ausgeschlossen werden kann, auch höhere Betreuungsumfänge angeboten werden.

(3) In der Kindertagespflege erfolgt die Betreuung der Kinder grundsätzlich im zeitlichen Umfang der Betreuungsverträge. Um allen Kindern, für die der Betreuungsanspruch in Kindertagespflege vor Ort geltend gemacht wird, eine Betreuung wenigstens mit eingeschränktem Umfang zu ermöglichen, kann, soweit dies erforderlich ist, die tatsächlich angebotene Betreuungszeit gleichmäßig um einen bestimmten Prozentsatz eingeschränkt werden. Unterschiedliche Reduzierungsumfänge innerhalb eines Jugendamtsbezirkes sind möglich, innerhalb eines Sozialraumes sollte die Reduzierung einheitlich erfolgen, die Steuerung obliegt den örtlichen Fachberatungsstellen. Eine Betreuung ist nur im Rahmen der Erlaubnis nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch möglich.

(4) Eine Ausnahme zu Einschränkungen der Betreuungszeit gilt, wenn der Besuch eines der genannten Betreuungsangebote als Folge einer familiengerichtlichen Entscheidung oder im Rahmen von Maßnahmen und Schutzplänen nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn das Kind dieses Angebot bereits in Folge einer Entscheidung nach den §§ 27 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch wahrgenommen hat. Die Entscheidung über den Betreuungsumfang ist von der Jugendamtsleitung oder einer von ihr benannten Person in Abstimmung mit der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegestelle zu treffen.

(5) Eine Ausnahme zu Einschränkungen der Betreuungszeit kann auch in Fällen zugelassen werden, in denen eine besondere Härte für Eltern oder Kinder entsteht, die sich durch außer-

gewöhnliche, schwerwiegende und atypische Umstände objektiv von den durch die Einschränkungen des Betreuungsangebotes allgemein entstehenden Härten abhebt. Die Entscheidung obliegt dem Jugendamt.

(6) Während der Bring- und Abholsituationen sollen alle Erwachsenen eine Schutzmaske (mindestens Mund-Nase-Bedeckung gemäß § 2 Absatz 2 der Coronaschutzverordnung) tragen. Darüber hinaus besteht grundsätzlich Schutzmaskenpflicht (mindestens Mund-Nase-Bedeckung gemäß § 2 Absatz 2 der Coronaschutzverordnung) für alle Erwachsenen in Kindertageseinrichtungen, heilpädagogischen Einrichtungen und Kindertagespflegestellen, sobald der Abstand von 1,5 Metern zwischen Erwachsenen nicht eingehalten werden kann. Externe Personen, wie insbesondere das Personal von Liefer- oder Handwerksbetrieben, müssen die Mund-Nase-Bedeckung beim Aufenthalt in Räumlichkeiten von Kindertagesbetreuungsangeboten zu Betreuungszeiten durchgehend tragen. Ausnahmen von der Schutzmaskenpflicht aus medizinischen Gründen sind zulässig.

(7) Abweichend von § 23 Absatz 4 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch kommt für Kinder, deren vertragsgemäße Kindertagespflegestelle aus Infektionsschutzgründen nicht zur Verfügung steht, eine Aussetzung des Rechtsanspruches nach § 24 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch nur solange in Betracht, bis unter Berücksichtigung der Besonderheiten des eingeschränkten Regelbetriebes eine andere Betreuungsmöglichkeit gefunden worden ist.

§ 3

Besondere Betreuungsbedarfe

(1) Besonders betreuungsbedürftig im Sinne von § 1 Absatz 6 ist, wer der Personensorge

1. mindestens einer Person unterliegt, die in einem der Tätigkeitsbereiche für eine erweiterte Notbetreuung nach Maßgabe der Anlage 1 (bis zum 22. April 2020) bzw. der Anlage 2 (ab dem 23. April 2020) zu dieser Verordnung beschäftigt und in diesem Tätigkeitsbereich un-abkömmlich ist,

2. einer alleinerziehenden Person unterliegt, die einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder sich im Rahmen einer Schulausbildung an einer öffentlichen Schule, Ersatzschule oder Ergänzungsschule im Sinne von § 1 Absatz 1 oder im Rahmen einer Hochschulausbildung in einer Abschlussprüfung befindet,

sofern eine private Betreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll – unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts – organisiert werden kann.

(2) Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf nach Absatz 1 sollen betreut werden. Die Entscheidung zur Aufnahme in der Schule treffen die Leitungen der jeweiligen Einrichtungen. Es gelten die bestehenden rechtlichen Zuständigkeiten.

(3) Zwingende Voraussetzungen der Entscheidung nach Absatz 2 sind in den Fällen von Absatz 1 Nummer 1:

1. der Nachweis, dass mindestens eine personensorgeberechtigte Person nicht in der Lage ist, die Betreuung zu übernehmen, weil sie in einem in der Anlage 1 (bis zum 22. April 2020) bzw. der Anlage 2 (ab dem 23. April 2020) zu der Verordnung genannten Bereich tätig ist,

2. die Eigenerklärung, dass eine private Betreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll – unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts – organisiert werden kann, und
 3. die schriftliche Erklärung des jeweiligen Arbeitgebers, dass die Präsenz dieser personensorgeberechtigten Person am Arbeitsplatz für das Funktionieren der jeweiligen Betriebe und Einrichtungen nach Maßgabe der Anlage 1 (bis zum 22. April 2020) bzw. der Anlage 2 (ab dem 23. April 2020) zu dieser Verordnung zwingend notwendig ist (Unabkömmlichkeit); steht die Person nicht in einem Verhältnis abhängiger Beschäftigung (Selbstständige), wird der vorgenannte Nachweis durch eine entsprechende Eigenerklärung ersetzt.
- (4) Zwingende Voraussetzungen der Entscheidung nach Absatz 2 sind in den Fällen von Absatz 1 Nummer 2:
1. bei einer Erwerbstätigkeit der schriftliche Nachweis des Arbeitgebers zu Umfang und Lage der Arbeitszeiten bzw. bei Selbstständigen eine entsprechende Eigenerklärung oder bei einer (Hoch-)Schulbildung der schriftliche Nachweis der Schule oder Hochschule und
 2. die Eigenerklärung der alleinerziehenden Person, dass eine private Betreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll – unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts – organisiert werden kann.

§ 4

Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen

- (1) Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch haben unter Beteiligung der Nutzer beziehungsweise deren rechtliche Betreuer die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von SARS-CoV-2-Viren zu erschweren sowie Nutzer, Personal und sonstige leistungserbringende Personen zu schützen.
- (2) Ab dem 8. Juni 2020 ist ein Betrieb der unter Absatz 1 genannten Einrichtungen auf der Basis eines einrichtungsbezogenen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts zulässig. Hierzu erarbeiten die Einrichtungen auf der Grundlage der Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts ein entsprechendes Konzept.
- (3) Zur Vermeidung von Infektionsgefahren muss bei der Nutzung der Einrichtungen nach Absatz 1 seitens der Einrichtung insbesondere Folgendes sichergestellt sein:
 1. Während der Nutzung ist darauf hinzuwirken, dass ein grundsätzlicher Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Nutzern eingehalten wird. Die Einrichtung kann dazu die vertraglich vereinbarten Nutzungszeiten angemessen verringern. Von einer möglichen Kürzung der vertraglich vereinbarten Nutzungszeiten auszunehmen sind Nutzer, die im eigenen häuslichen Umfeld untergebracht sind und deren Betreuungs- oder Pflegeperson zum Personal eines der in Anlage 2 zu dieser Verordnung genannten Bereiche gehört, wenn diese Betreuungs- oder Pflegeperson in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich unabkömmlich ist und eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (z.B. Home-Office) nicht gewährleistet werden kann.
 2. Bei den Nutzern, dem Personal und sonstigen leistungserbringenden Personen ist zu Beginn jedes Nutzungstages ein schriftliches Kurzscreening durchzuführen (Erkältungssymptome,

SARS-CoV-2-Infektion, Kontakt mit infizierten Personen oder Kontaktpersonen gemäß der jeweils aktuellen Richtlinie des Robert Koch-Instituts).

3. Die Einrichtungsleitung hat Nutzern den Zutritt zu untersagen, wenn eine SARS-CoV-2-Infektion festgestellt wurde und noch keine Gesundung erfolgt ist, Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion bestehen oder Kontakt mit infizierten Personen oder Kontaktpersonen gemäß der jeweils aktuellen Richtlinie des Robert Koch-Instituts bestanden hat.
 4. Die Nutzer und gegebenenfalls ihre rechtlichen Betreuer sind mindestens durch Aushang über die aktuellen Hygienevorgaben (Schutzausrüstung, Niesetikette, Abstandsgebot usw.) zu informieren. Die Einrichtungsleitung hat darauf zu achten, dass diese eingehalten werden.
 5. Es ist ein Nutzerregister zu führen, in dem der Name des Nutzers, das Datum und die Uhrzeiten der Nutzung einschließlich des Einverständnisses zur Ermöglichung einer Kontaktnachverfolgung zu erfassen sind. Die Leitung der Einrichtung hat das Register unter Wahrung der Vertraulichkeit gesichert für 4 Wochen aufzubewahren und anschließend sicher zu vernichten.
 6. Sofern bei einem Nutzer innerhalb der letzten 14 Tage eine Entlassung aus einer stationären Krankenhausbehandlung, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung erfolgt ist, kann eine Nutzung der Tages- und Nachtpflegeeinrichtung nur erfolgen, wenn durch Testung mit negativem Ergebnis eine SARS-CoV-2-Infektion mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.
 7. Sofern eine Nutzung durch eine Person erfolgt ist, die mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert ist oder Kontakt mit infizierten Personen oder Kontaktpersonen gemäß der jeweils aktuellen Richtlinie des Robert Koch-Instituts hatte, ist durch die Einrichtungsleitung unverzüglich die für den Infektionsschutz zuständige Behörde zu informieren. Diese hat dann im Rahmen der Kontaktnachverfolgung nach den jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts Testungen zu veranlassen. Reihentestungen sollen nach Ermessen der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde durchgeführt werden. Abhängig vom Ergebnis kann durch die örtliche Ordnungsbehörde ein zeitweises Betretungsverbot für die gesamte Tages- und Nachtpflegeeinrichtung verfügt werden.
- (4) Sofern erforderlich, ist ein Transport für den Hin- und Rückweg durch die Einrichtung sicherzustellen, der die derzeit besonderen Risiken durch eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 berücksichtigt.
- (5) Zuständige Behörde für die Überwachung der in den Absätzen 1 bis 4 enthaltenen Regelungen ist im Rahmen der Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtung nach § 4 Absatz 4 Wohn- und Teilhabegesetz die nach dem Wohn- und Teilhabegesetz zuständige Behörde in Kooperation mit der unteren Gesundheitsbehörde. Der nach dem Wohn- und Teilhabegesetz zuständigen Behörde ist spätestens bis zum 7. Juni 2020 das Konzept nach Absatz 2 zur Kenntnis zu geben.

§ 4a

Tagesstrukturierende Einrichtungen, Werkstätten für behinderte Menschen, Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation

(1) Tagesstrukturierende Einrichtungen der Eingliederungshilfe oder vergleichbare Angebote, Werkstätten für behinderte Menschen sowie Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation dürfen ihre Leistungen nur als Vor-Ort-Betrieb erbringen, wenn die räumlichen, personellen und hygienischen Voraussetzungen vorliegen, um die jeweils aktuell geltenden Richtlinien und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Arbeitsschutzstandards unter besonderer Berücksichtigung der Risiken des zu betreuenden Personenkreises umzusetzen.

(2) Leistungsberechtigten der in Absatz 1 genannten Einrichtungen ist der Zutritt zu den Einrichtungen durch die Leitung der Einrichtung zu untersagen, wenn bei ihnen trotz individuell angemessener Unterweisung die zum Infektionsschutz erforderlichen Hygienevorgaben nicht eingehalten werden können. Dies gilt nicht für Personen, deren pflegerische oder soziale Betreuung ohne die Nutzung der in Absatz 1 genannten Einrichtungen nicht sichergestellt ist. Für diese ist eine Notbetreuung jenseits der normalen Angebote der Einrichtung sicherzustellen.

(3) Bei der Öffnung der in Absatz 1 genannten Angebote nach der Schließung ist eine schrittweise Aufnahme von Nutzerinnen und Nutzern zu gewährleisten, um die erfolgreiche Umsetzung der Hygiene- und Infektionsschutzregelungen nicht zu gefährden. Begleitend hierzu sind von den Einrichtungen unter Beteiligung von Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen Öffnungskonzepte inklusive Hygienerichtlinien zu erstellen, die den örtlichen Gesundheitsbehörden sowie bei Eingliederungshilfeeinrichtungen dem Träger der Eingliederungshilfe vorzulegen sind. Bei der schrittweisen Aufnahme von Nutzerinnen und Nutzer sind vom jeweiligen Anbieter unter Einbeziehung der Leistungsberechtigten die negativen Folgen bei einer unterbleibenden Wiederaufnahme, ein ggf. verbleibendes Infektionsrisiko und mögliche persönliche Infektionsängste zu berücksichtigen.

§ 4b

Angebote nach der Anerkennungs- und Förderungsverordnung und Frühförderung nach SGB IX

(1) Betreuungsgruppen, die als Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne der Anerkennungs- und Förderungsverordnung anerkannt wurden, können ab dem 15. Juni 2020 ihr Angebot wieder aufnehmen, wenn die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Dem Angebot ist ein Infektionsschutz- und Hygienekonzept zugrunde zu legen, das den Anerkennungsbehörden im Sinne der Anerkennungs- und Förderungsverordnung zur Kenntnis zu geben ist. Der Anbieter stellt sicher, dass die leistungserbringenden Personen informiert und geschult sind in Bezug auf die Beachtung und praktische Umsetzung der Schutzmaßnahmen. § 4 Absatz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(2) Interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen, heilpädagogische Praxen und Autismuszentren können neben Einzelfördermaßnahmen ab dem 8. Juni 2020 auch wieder

Gruppenfördermaßnahmen unter Beachtung der jeweils aktuell geltenden Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts aufnehmen.

§ 5

Vorrang, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gehen widersprechenden und inhaltsgleichen Allgemeinverfügungen der nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden vor. Unbeschadet davon bleiben die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden befugt, im Einzelfall auch von dieser Verordnung abweichende Anordnungen zu treffen.

(2) Diese Verordnung tritt am 2. Juli 2020 in Kraft und mit Ablauf des 11. August 2020 außer Kraft.

Entwurf einer Betriebsvereinbarung über die Nutzung des privaten Mobiltelefons für dienstliche Zwecke

Vorwort

Die Nutzung des privaten Mobilfunkgerätes zu dienstlichen Zwecken soll grundsätzlich die Ausnahme sein. Der SPE Mühle ist daran gelegen, neben den datenschutz- und arbeitsrechtlichen Vorgaben vor allem eine gute Vereinbarkeit von Privat- und Arbeitsleben sicherzustellen. Unter dieser Prämisse gibt es einige Szenarien, welche die eingeschränkte Nutzung des Privattelefons zu dienstlichen Zwecken notwendig oder vorteilhaft macht. Diese Betriebsvereinbarung soll den Rahmen der Nutzung festlegen. Die einzelnen Punkte werden bei Inanspruchnahme des Mitarbeiters nochmals einzelvertraglich vereinbart.

§1 Erlaubnis der Nutzung des privaten Mobilfunkgeräts für dienstliche Zwecke

Die Nutzung des privaten Mobilfunkgeräts für dienstliche Zwecke bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Arbeitgebers. Diese erfolgt in Textform. Die Nutzung kann schriftlich oder über das Intranet beantragt werden.

§2 Kostentragung der Nutzung des privaten Mobilfunkgeräts für dienstliche Zwecke

Sämtliche entstehenden Kosten sowie das Risiko der Nutzung trägt der Arbeitnehmer. Sofern eine dienstliche Nutzung des Mobilgeräts notwendig ist, stellt der Arbeitgeber ein solches in Form eines Diensthandys zur Verfügung. Eine Kostenerstattung für Telefongebühren oder genutzte Daten erfolgt nicht. Ebenso übernimmt der Arbeitgeber keine Haftung für Schäden, die durch die Nutzung oder während der Arbeitszeit am Gerät entstehen.

§3 Nutzung des privaten Mobilfunkgeräts für Telefonie-Zwecke

Im Rahmen der Vorgaben des Mobilfunkvertrags ist es gestattet, das private Mobilfunkgerät für ausgehende dienstliche Telefonie zu benutzen. Bei der Nutzung ist die eigene Rufnummer zu unterdrücken. Es ist ausdrücklich nicht gestattet, die eigene Mobilfunknummer Dritten für Anrufe zur Verfügung zu stellen.

Auf Wunsch kann der Arbeitnehmer eine App für die Integration in die Telefonanlage installieren. Diese ist im Intranet zu beantragen. Mit dieser App dürfen sowohl ein- als auch ausgehende Gespräche geführt werden. Die Kosten der Gespräche werden über die Telefonanlage des Arbeitgebers abgerechnet. Bei der Nutzung dieser App werden Daten verbraucht.

§4 Allgemeines zur Nutzung des privaten Mobilfunkgeräts für den Anschluss an den Exchange-Server (Emails, Kalender, Kontakte)

Für die Verbindung eines privaten Mobilfunkgeräts an den Exchange-Server zur Nutzung von Email, Kalender und Kontakten – oder einzelnen Diensten – ist zwingend die App „Microsoft Outlook“ von

Microsoft zu nutzen. Diese ist im Apple-Store und Google-Play-Store erhältlich. Die Nutzung der App wird vom Server protokolliert.

Der App sind dauerhaft alle von ihr geforderten Rechte zu gewähren. Die App fordert Administrator-Rechte. Der Arbeitnehmer räumt mit der Nutzung dem Arbeitgeber das Recht ein, die Administrator-Rechte der App notfalls auch ohne Rückfrage zu nutzen. Mit den Rechten ist das Sperren und Löschen des Zugriffs auf die App Microsoft Outlook möglich.

Alle dienstlichen Daten dürfen nur innerhalb der App Microsoft Outlook genutzt werden. Das Speichern, Kopieren und Übertragen von Daten in andere Bereiche des Mobilfunkgeräts ist untersagt, soweit diese Vereinbarung es nicht ausdrücklich gestattet.

§5 Besondere Regelungen zur Nutzung des Dienstes Email

Für die Nutzung des Dienstes Email gelten alle Vereinbarungen zur Nutzung der EDV, insbesondere auch die Regelungen zur Nutzung von Email zu privaten Zwecken.

Der Arbeitnehmer hat Sorge dafür zu tragen, dass Emails nur während der Dienstzeiten gelesen und bearbeitet werden. Hierzu sind die Einstellungsmöglichkeiten für Ruhezeiten in der App zu nutzen. Die Nutzung der App außerhalb der Dienstzeiten für den Versand und Empfang von Emails ist nicht gestattet.

Anhänge dürfen heruntergeladen und gelesen werden, nicht jedoch dauerhaft, also länger als zum Bearbeiten notwendig, auf dem Gerät gespeichert werden.

§6 Besondere Regelungen zur Nutzung des Dienstes „Kontakte“

Die Outlook-App unterbindet in der Standardeinstellung das Herunterladen der gespeicherten Kontakte. Diese Einstellung darf nur unter folgenden Voraussetzungen geändert werden:

1. In den Kontakten sind neben den Kontaktdaten keine weiteren personenbezogenen Daten gespeichert. Insbesondere persönliche Bemerkungen in den Notizen sind untersagt.
2. Es ist sichergestellt, dass kein Zugriff auf die Kontakte durch Dritte erfolgen kann. Dies bedeutet, dass der Zugriff auf das Adressbuch insbesondere durch Apps Dritter unterbunden sein muss. Die Verantwortung hierfür trägt der Mitarbeiter.
3. Ausdrücklich untersagt ist die Freischaltung der Kontakte, wenn eine der nachfolgenden Apps auf dem Gerät installiert ist:
 - WhatsApp
 - Facebook
 - Instagram

§7 Besondere Regelungen zur Nutzung des Dienstes Kalender

Die Einbindung des Kalenders ist gestattet soweit sichergestellt ist, dass keine Apps Dritter Zugriff auf den Kalender haben und im Kalender keine personenbezogenen Daten, die über Kontaktdaten hinausgehen, gespeichert sind.

§ 8 Kontrollmaßnahmen des Arbeitgebers bei zulässiger Nutzung

Die Einhaltung der vorgenannten Regelungen werden regelmäßig durch den Arbeitgeber überprüft. Die Überprüfung wird dem Arbeitnehmer in angemessener Zeit vorher angekündigt. Die Überprüfung ist durch einen IT-Administrator oder eine für die Prüfung geschulte Person vorzunehmen. An der Prüfung sind der Datenschutzbeauftragte und der Betriebsrat zu beteiligen.

Bei Verstößen gegen diese Vereinbarung kann dem Mitarbeiter die dienstliche Nutzung des Privatgeräts untersagt werden oder die weitere Nutzung unter Auflagen, z.B. Nachschulung durch den Administrator, gestattet werden. Verstöße werden in der Personalakte dokumentiert.

Vereinbarung über die Nutzung des privaten Mobiltelefons für dienstliche Zwecke

Zwischen der Sozialpädagogischen Einrichtung Mühle e.V., im Folgenden **Arbeitgeber** genannt,

und

Herrn/Frau Max Mustermann, im Folgenden **Arbeitnehmer** genannt,

wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Der Arbeitgeber gestattet dem Arbeitnehmer die Nutzung des privaten Mobiltelefons für dienstliche Zwecke.
2. Die Erlaubnis erfolgt ohne zeitliche Befristung. Der Arbeitgeber kann die Erlaubnis jederzeit ohne Einhaltung einer Frist oder Nennung von Gründen widerrufen. Ebenso kann der Arbeitnehmer die dienstliche Nutzung jederzeit durch einfache Anzeige an den Arbeitgeber beenden.
3. Die Nutzung ist ausschließlich im Rahmen und unter Einhaltung der Regelungen der „Betriebsvereinbarung über die Nutzung des privaten Mobiltelefons für dienstliche Zwecke“ (Nr. 05/2020) in der jeweils aktuellen Fassung gestattet. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Arbeitnehmer, die aktuelle Fassung als Anlage zu dieser Vereinbarung erhalten zu haben.
4. Der Arbeitnehmer stimmt ausdrücklich zu, dass der Arbeitgeber in regelmäßigen Abständen die Einhaltung der Vorschriften kontrollieren darf und hierzu Zugriff auf das Privattelefon bekommt. Näheres regelt die Betriebsvereinbarung in §8.

Hilden, den

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard

I. Arbeiten in der Pandemie - mehr Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Die Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie trifft das gesellschaftliche sowie wirtschaftliche Leben gleichermaßen, Beschäftigte und Nichtbeschäftigte. Diese Pandemielage ist eine Gefahr für die Gesundheit einer unbestimmten Zahl von Personen und zugleich für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Sie hat erhebliche Auswirkungen auf das Leben jedes Einzelnen. Sie betrifft jegliche wirtschaftliche Aktivität und damit die ganze Arbeitswelt. Sicherheit und Gesundheitsschutz und das Hochfahren der Wirtschaft können nur im Gleichklang funktionieren, soll ein Stop-and-Go-Effekt vermieden werden.

Die nachfolgend beschriebenen, besonderen Arbeitsschutzmaßnahmen verfolgen das Ziel, durch die Unterbrechung der Infektionsketten die Bevölkerung zu schützen, die Gesundheit von Beschäftigten zu sichern, die wirtschaftliche Aktivität wiederherzustellen und zugleich einen mittelfristig andauernden Zustand flacher Infektionskurven herzustellen. Dabei ist die Rangfolge von technischen über organisatorischen bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen zu beachten.

Zwei klare Grundsätze gelten:

- Unabhängig vom Betrieblichen Maßnahmenkonzept sollen in Zweifelsfällen, bei denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, Mund-Nasen-Bedeckungen zur Verfügung gestellt und getragen werden.
- Personen mit Atemwegssymptomen (sofern nicht vom Arzt z.B. abgeklärte Erkältung) oder Fieber sollen sich generell nicht auf dem Betriebsgelände aufhalten. (Ausnahme: Beschäftigte in kritischen Infrastrukturen; siehe RKI Empfehlungen). Der Arbeitgeber hat (z.B. im Rahmen von „Infektions-Notfallplänen“) ein Verfahren zur Abklärung von Verdachtsfällen (z.B. bei Fieber; siehe RKI-Empfehlungen) festzulegen.

II. Betriebliches Maßnahmenkonzept für zeitlich befristete zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 (SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard)

Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt der Arbeitgeber entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung. Der Arbeitgeber hat sich von den Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten beraten zu lassen sowie mit den betrieblichen Interessensvertretungen abzustimmen.

Hat der Betrieb einen Arbeitsschutzausschuss, koordiniert dieser zeitnah die Umsetzung der zusätzlichen Infektionsschutz-Maßnahmen und unterstützt bei der Kontrolle ihrer Wirksamkeit. Alternativ kann auch ein Koordinations-/Krisenstab unter Leitung des Arbeitgebers oder einer nach § 13 ArbSchG/DGUV Vorschrift 1 beauftragten Person unter Mitwirkung von Betriebsrat, Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt eingerichtet werden.

Besondere technische Maßnahmen

1. Arbeitsplatzgestaltung

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen ausreichend Abstand (mindestens 1,5 m) zu anderen Personen halten. Wo dies auch durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Transparente Abtrennungen sind bei Publikumsverkehr und möglichst auch zur Abtrennung der Arbeitsplätze mit ansonsten nicht gegebenem Schutzabstand zu installieren.

Büroarbeit ist nach Möglichkeit im Homeoffice auszuführen. Andernfalls sind für Büroarbeitsplätze die freien Raumkapazitäten so zu nutzen und die Arbeit so zu organisieren, dass Mehrfachbelegungen von Räumen vermieden werden können bzw. ausreichende Schutzabstände gegeben sind.

2. Sanitärräume, Kantinen und Pausenräume

Zur Reinigung der Hände sind hautschonende Flüssigseife und Handtuchspender zur Verfügung zu stellen. Ausreichende Reinigung und Hygiene ist vorzusehen, ggf. sind die Reinigungsintervalle anzupassen. Dies gilt insbesondere für Sanitäreinrichtungen und Gemeinschaftsräume. Zur Vermeidung von Infektionen trägt auch das regelmäßige Reinigen von Türklinken und Handläufen bei. In Pausenräumen und Kantinen ist ausreichender Abstand sicherzustellen, z. B. dadurch, dass Tische und Stühle nicht zu dicht beieinanderstehen. Es ist darauf zu achten, dass möglichst keine Warteschlangen bei der Essensaus- und Geschirrrückgabe sowie an der Kasse entstehen. Ggf. sind die Kantinen- und Essensausgabezeiten zu erweitern. Als Ultima Ratio sollte auch die Schließung von Kantinen erwogen werden.

3. Lüftung

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregerehaltiger, feinsten Tröpfchen reduziert.

Besondere Hinweise zu Raumluftechnischen Anlagen (RLT):

Das Übertragungsrisiko über RLT ist insgesamt als gering einzustufen. Von einer Abschaltung von RLT insbesondere in Räumen, in denen Infizierte behandelt werden oder mit infektiösen Materialien hantiert wird, wird abgeraten, da dies zu einer Erhöhung der Aerosolkonzentration in der Raumluft und damit zur Erhöhung des Infektionsrisikos führen kann.

4. Infektionsschutzmaßnahmen für Baustellen, Landwirtschaft, Außen- und Lieferdienste, Transporte und Fahrten innerhalb des Betriebs

Auch bei arbeitsbezogenen (Kunden-)Kontakten außerhalb der Betriebsstätte sind soweit möglich Abstände von mindestens 1,5 m einzuhalten. Die Arbeitsabläufe bei diesen Tätigkeiten sind dahingehend zu prüfen, ob vereinzelt Arbeiten möglich ist, falls dadurch nicht zusätzliche Gefährdungen entstehen. Andernfalls sind möglichst kleine, feste Teams (z.B. 2 bis 3 Personen) vorzusehen, um wechselnde Kontakte innerhalb der Betriebsangehörigen bei Fahrten und Arbeitseinsätzen außerhalb der Betriebsstätte zu reduzieren. Zusätzlich sind für diese Tätigkeiten Einrichtungen zur häufigen Handhygiene in der Nähe der Arbeitsplätze zu schaffen. Weiterhin ist eine zusätzliche Ausstattung der

Firmenfahrzeuge mit Utensilien zur Handhygiene und Desinfektion und mit Papiertüchern und Müllbeuteln vorzusehen. Bei betrieblich erforderlichen Fahrten ist die gleichzeitige Nutzung von Fahrzeugen durch mehrere Beschäftigte möglichst zu vermeiden. Darüber hinaus ist der Personenkreis, der ein Fahrzeug gemeinsam - gleichzeitig oder nacheinander - benutzt, möglichst zu beschränken, z. B. indem einem festgelegten Team ein Fahrzeug zu gewiesen wird. Innenräume der Firmenfahrzeuge sind regelmäßig zu reinigen, insbesondere bei Nutzung durch mehrere Personen. Fahrten zur Materialbeschaffung bzw. Auslieferung sind nach Möglichkeit zu reduzieren, Tourenplanungen sind entsprechend zu optimieren.

Bei Transport- und Lieferdiensten sind bei der Tourenplanung Möglichkeiten zur Nutzung sanitärer Einrichtungen zu berücksichtigen, da wegen der aktuellen Schließung vieler öffentlich zugänglicher Toiletten und Waschräume Handhygiene nur eingeschränkt möglich ist.

5. Infektionsschutzmaßnahmen für Sammelunterkünfte

Für die Unterbringung in Sammelunterkünften sind möglichst kleine, feste Teams festzulegen, die auch zusammenarbeiten. Diesen Teams sind nach Möglichkeit eigene Gemeinschaftseinrichtungen (Sanitärräume, Küchen, Gemeinschaftsräume) zur Verfügung zu stellen, um zusätzliche Belastungen durch schichtweise Nutzung und notwendige Reinigung zwischen den Nutzungen durch die einzelnen Teams zu vermeiden. Grundsätzlich ist eine Einzelbelegung von Schlafräumen vorzusehen. Eine Mehrfachbelegung von Schlafräumen ist grundsätzlich nur für Partner bzw. enge Familienangehörige statthaft. Es sind zusätzliche Räume zur frühzeitigen Isolierung infizierter Personen vorzusehen. Unterkunftsräume sind regelmäßig und häufig zu lüften und zu reinigen. Für Küchen in der Unterkunft sind Geschirrspüler vorzusehen, da die Desinfektion des Geschirrs Temperaturen über 60°C erfordert. Ebenso sind Waschmaschinen zur Verfügung zu stellen oder ist ein regelmäßiger Wäschedienst zu organisieren.

6. Homeoffice

Büroarbeiten sind nach Möglichkeit im Homeoffice auszuführen, insbesondere, wenn Büroräume von mehreren Personen mit zu geringen Schutzabständen genutzt werden müssten. Homeoffice kann auch einen Beitrag leisten, Beschäftigten zu ermöglichen, ihren Betreuungspflichten (z.B. Kinder oder pflegebedürftige Angehörige) nachzukommen. Auf der Themenseite der Initiative Neue Qualität der Arbeit (www.inqa.de) sind Empfehlungen für Arbeitgeber und Beschäftigte zur Nutzung des Homeoffice aufgelistet.

7. Dienstreisen und Meetings

Dienstreisen und Präsenzveranstaltungen wie Besprechungen sollten auf das absolute Minimum reduziert und alternativ soweit wie möglich technische Alternativen wie Telefon- oder Videokonferenzen zur Verfügung gestellt werden. Sind Präsenzveranstaltungen unbedingt notwendig, muss ausreichender Abstand zwischen den Teilnehmern gegeben sein.

Besondere organisatorische Maßnahmen

8. Sicherstellung ausreichender Schutzabstände

Die Nutzung von Verkehrswegen (u.a. Treppen, Türen, Aufzüge) ist so anzupassen, dass ausreichender Abstand eingehalten werden kann. Wo erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen (Zeiterfassung, Kantine, Werkzeug- und Materialausgaben, Aufzüge etc.) sollen Schutzabstände der Stehflächen z.B. mit Klebeband markiert werden. Auch bei Zusammenarbeit mehrerer Beschäftigter, z.B. in der Montage, sollte der Mindestabstand zwischen Beschäftigten von 1,5 m gewährleistet sein. Wo dies technisch oder organisatorisch nicht gewährleistet ist, sind alternative Maßnahmen (Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen) zu treffen.

9. Arbeitsmittel/Werkzeuge

Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung insbesondere vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen. Andernfalls sind bei der Verwendung der Werkzeuge geeignete Schutzhandschuhe zu verwenden, sofern hierdurch nicht zusätzliche Gefahren (z. B. Erfassung durch rotierende Teile) entstehen. Dabei sind ebenfalls Tragzeitbegrenzungen und die individuelle Disposition der Beschäftigten (z.B. Allergien) zu berücksichtigen.

10. Arbeitszeit- und Pausengestaltung

Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen sind durch Maßnahmen zur zeitlichen Entzerrung (versetzte Arbeits- und Pausenzeiten, ggf. Schichtbetrieb) zu verringern.

Bei der Aufstellung von Schichtplänen ist zur weiteren Verringerung innerbetrieblicher Personenkontakte darauf zu achten, möglichst dieselben Personen zu gemeinsamen Schichten einzuteilen. Bei Beginn und Ende der Arbeitszeit ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu vermeiden, dass es zu einem engen Zusammentreffen mehrerer Beschäftigter (z. B. bei Zeiterfassung, in Umkleieräumen, Waschräumen und Duschen etc.) kommt.

11. Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitsbekleidung und PSA

Besonders strikt ist auf die ausschließlich personenbezogene Benutzung jeglicher Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und Arbeitsbekleidung zu achten. Die personenbezogene Aufbewahrung von Arbeitsbekleidung und PSA getrennt von der Alltagskleidung ist zu ermöglichen. Es ist sicherstellen, dass Arbeitsbekleidung regelmäßig gereinigt wird. Wenn ausgeschlossen ist, dass zusätzliche Infektionsrisiken und/oder Hygienemängel (z. B. durch Verschmutzung) entstehen und hierdurch zugleich innerbetriebliche Personenkontakte vermieden werden können, ist den Beschäftigten das An- und Ausziehen der Arbeitskleidung zuhause zu ermöglichen.

12. Zutritt betriebsfremder Personen zu Arbeitsstätten und Betriebsgelände

Zutritt betriebsfremder Personen sind nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränken. Kontaktdaten betriebsfremder Personen sowie Zeitpunkt des Betretens/Verlassens der Arbeitsstätte / des Betriebsgeländes sind möglichst zu dokumentieren. Betriebsfremde Personen müssen zusätzlich über die Maßnahmen informiert werden, die aktuell im Betrieb hinsichtlich des Infektionsschutzes vor SARS-CoV-2 gelten.

13. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

Es sind betriebliche Regelungen zur raschen Aufklärung von Verdachtsfällen auf eine COVID-19-Erkrankung zu treffen. Insbesondere Fieber, Husten und Atemnot können Anzeichen für eine Infektion mit dem Coronavirus sein. Hierzu ist im Betrieb eine möglichst kontaktlose Fiebmessung vorzusehen.

Beschäftigte mit entsprechenden Symptomen sind aufzufordern, das Betriebsgelände umgehend zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben. Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, ist von Arbeitsunfähigkeit des Beschäftigten auszugehen. Die betroffenen Personen sollten sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an einen behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt wenden. Der Arbeitgeber sollte im betrieblichen Pandemieplan Regelungen treffen, um bei bestätigten Infektionen diejenigen Personen (Beschäftigte und wo möglich Kunden) zu ermitteln und zu informieren, bei denen durch Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht.

14. Psychische Belastungen durch Corona minimieren

Die Corona-Krise bedroht und verunsichert nicht nur Unternehmen, sondern erzeugt auch bei vielen Beschäftigten große Ängste. Weitere zu berücksichtigende Aspekte hinsichtlich psychischer Belastungen sind u.a. mögliche konflikthafte Auseinandersetzungen mit Kunden, langandauernde hohe Arbeitsintensität in systemrelevanten Branchen sowie Anforderungen des Social Distancing. Diese zusätzlichen psychischen Belastungen sollen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt und darauf basierend geeignete Maßnahmen ergriffen werden.

Besondere personenbezogene Maßnahmen

15. Mund-Nase-Schutz und Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Bei unvermeidbarem Kontakt zu anderen Personen bzw. nicht einhaltbaren Schutzabständen sollten Mund-Nase-Bedeckungen in besonders gefährdeten Arbeitsbereichen als PSA zur Verfügung gestellt und getragen werden.

16. Unterweisung und aktive Kommunikation

Über die eingeleiteten Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen ist eine umfassende Kommunikation im Betrieb sicherzustellen. Unterweisungen der Führungskräfte sorgen für Handlungssicherheit und sollten möglichst zentral laufen. Einheitliche Ansprechpartner sollten vorhanden und der Informationsfluss gesichert sein. Schutzmaßnahmen sind zu erklären und Hinweise verständlich (auch durch Hinweisschilder, Aushänge, Bodenmarkierungen etc.) zu machen. Auf die Einhaltung der persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (Abstandsgebot, „Hust- und Niesetikette“, Handhygiene, PSA) ist hinzuweisen. Für Unterweisungen sind auch die Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung hilfreich.

17. Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

Arbeitsmedizinische Vorsorge ist den Beschäftigten zu ermöglichen, beziehungsweise anzubieten. Beschäftigte können sich individuell vom Betriebsarzt beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Ängste und psychische Belastungen müssen ebenfalls thematisiert werden können. Der Betriebsarzt / die Betriebsärztin kennt den Arbeitsplatz und schlägt dem Arbeitgeber geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen. Gegebenenfalls kann der Arzt / die Ärztin der betroffenen

Person auch einen Tätigkeitswechsel empfehlen. Der Arbeitgeber erfährt davon nur, wenn der/die Betreffende ausdrücklich einwilligt. Arbeitsmedizinische Vorsorge kann telefonisch erfolgen; einige Betriebsärzte / Betriebsärztinnen bieten eine Hotline für die Beschäftigten an.

III. Umsetzung und Anpassung des gemeinsamen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards

Es ist davon auszugehen, dass die Pandemie über einen längeren Zeitraum eine Herausforderung an den Infektionsschutz bei der Arbeit darstellt. Um diesen besonderen Herausforderungen gerecht zu werden und eine bundesweit und branchenübergreifend einheitliche Vorgehensweise zu ermöglichen, wird

- das BMAS einen zeitlich befristeten **Beraterkreis „Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz zur Prävention von SARS-CoV-2“** einrichten, um zeitnah und koordiniert auf die weitere Entwicklung der Pandemie reagieren und ggf. notwendige Anpassungen am vorliegenden Arbeitsschutzstandard vornehmen zu können. Mitglieder sollen Vertreter/innen von BMAS und Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), Robert-Koch Institut (RKI), je zwei Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB), der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA), von Unfallversicherungsträgern (UVT), Ländern sowie Sachverständige sein.
- der vorliegende SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard bei Bedarfs durch die Unfallversicherungsträger sowie gegebenenfalls durch die Aufsichtsbehörden der Länder **branchenspezifisch konkretisiert und ergänzt**.
- die Bundesregierung den **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard veröffentlichen** und auf die branchenspezifischen Konkretisierungen und Ergänzungen verweisen. Sie bittet BAuA, BDA, DGB, DGUV und die Arbeitsschutzverwaltungen der Länder ihre Netzwerke zur Kommunikation ebenso zu nutzen. Die beschriebenen Maßnahmen sind ein Beitrag dazu, eine flache Kurve von (Neu-)Infektionen sicherzustellen. Die von Bund, Ländern sowie Unfallversicherungen getragene Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (**GDA**) wird die Verbreitung und Anwendung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards und dessen weitere branchenspezifischen Konkretisierungen in die betriebliche Arbeitswelt ebenfalls unterstützen.

Corona-DA

UNTERWEISUNG DER FÜHRUNGSKRÄFTE
IN DIE UMSETZUNG DES SARS-COV-2-
ARBEITSSCHUTZSTANDARD



Unterweisung in SARS-CoV-2- Arbeitsschutzstandard

Inhalt und Ablauf der Unterweisung:

- Rechtsgrundlage der Unterweisung
- Darstellung der (Präventions-)Maßnahmen (Organisation)
- Kommunikationsstrukturen
- Darstellung der (Präventions-)Maßnahmen (Wichtigste Inhalte)
- Fragen und Antworten

Unterweisung in SARS-CoV-2- Arbeitsschutzstandard

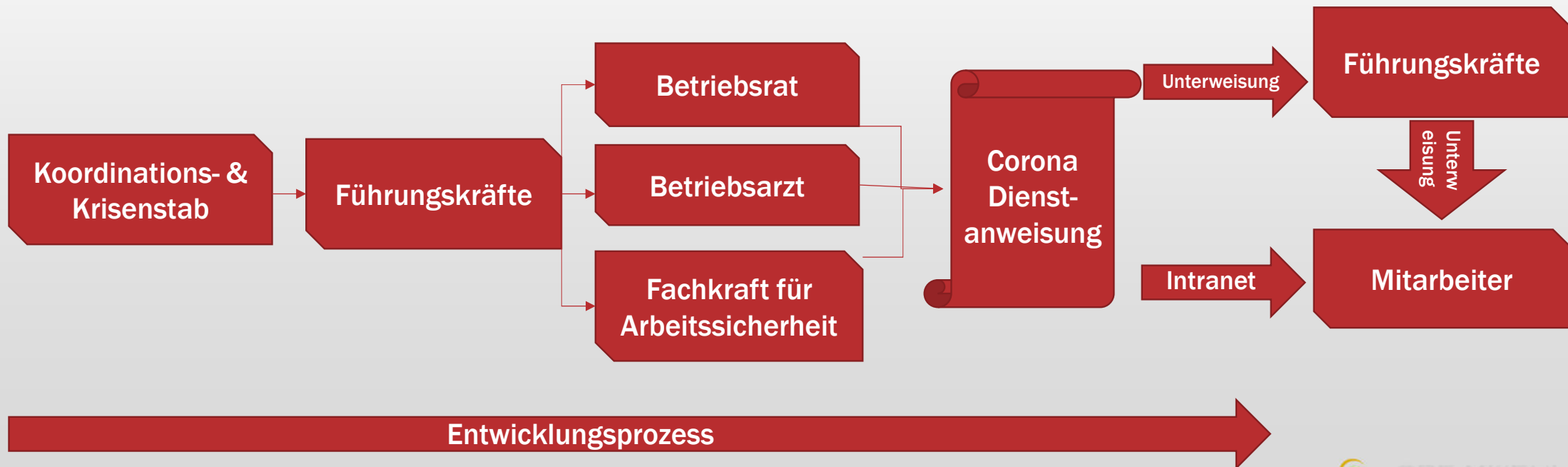
Rechtsgrundlage der Unterweisung

II. Nr. 16, SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard:

„Über die eingeleiteten Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen ist eine umfassende Kommunikation im Betrieb sicherzustellen. Unterweisungen der Führungskräfte sorgen für Handlungssicherheit und sollten möglichst zentral laufen.“

Unterweisung in SARS-CoV-2- Arbeitsschutzstandard

Darstellung der (Präventions-)Maßnahmen (Organisation)



Unterweisung in SARS-CoV-2- Arbeitsschutzstandard

Kommunikationsstrukturen



Unterweisung in SARS-CoV-2- Arbeitsschutzstandard

Darstellung der (Präventions-)Maßnahmen (Auszug)

II. Nr. 1-7 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstd.: Technische Maßnahmen

- Arbeitsplatzgestaltung (Mindestabstand)
- Hygiene in Sanitärräumen
- Lüftung
- Vorrang Homeoffice
- Reduzierung Meetings

Unterweisung in SARS-CoV-2- Arbeitsschutzstandard

Darstellung der (Präventions-)Maßnahmen (Auszug)

II. Nr. 8-14 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstd.: Besondere Organisatorische Maßnahmen

- Sicherstellung ausreichender Schutzabstände
- Arbeitszeit- und Pausengestaltung
- Zutritt betriebsfremder Personen zu Arbeitsstätten und Betriebsgelände
- Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle
- Psychische Belastungen durch Corona minimieren

Unterweisung in SARS-CoV-2- Arbeitsschutzstandard

Darstellung der (Präventions-)Maßnahmen (Auszug)

II. Nr. 15-17 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstd.: Besondere personenbezogene Maßnahmen

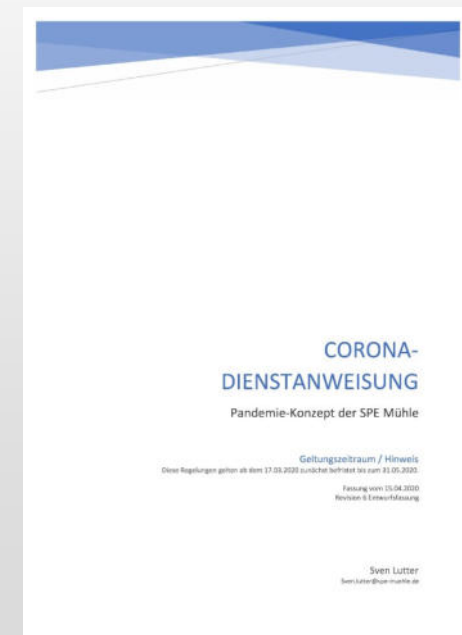
- Mund-Nase-Schutz und Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
- Unterweisung und aktive Kommunikation
- Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

Unterweisung in SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard

- Darstellung der (Präventions-)Maßnahmen (Auszug)

Umsetzung SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard

- „Normale“ Regeln zur Arbeitssicherheit
- Corona Dienstanweisung Rev. 6 (ff)



Fragen und Antworten



Fragen und Antworten





Handreichung für die Kindertagesbetreuung

in einem eingeschränkten Regelbetrieb
nach Maßgaben des Infektionsschutzes
aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie

Gültig vom 8. Juni 2020 bis 31. August 2020

Stand 27.05.2020

Erstellt in Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Inhalt

1	Einleitung.....	3
2	Rahmenbedingungen	4
2.1	Betreuungsumfang	4
2.2	Gestaltung der Gruppensettings in Kindertageseinrichtungen	5
2.3	Größe der Gruppensettings in Kindertageseinrichtungen	6
2.4	Gruppensettings in der Kindertagespflege.....	6
2.5	Aufnahme von Kindern ab dem 1. August 2020	7
2.6	Betreuung von Kindern ohne Betreuungsvertrag	7
2.7	Aufnahme von Kindern mit erhöhten Gesundheitsrisiken	7
2.8	(Wieder-) Eingewöhnung	8
2.9	Bring- und Abholsituation	8
2.10	Mittagessen.....	9
2.11	Wasch- und Sanitärräume.....	9
2.12	Pausenregelung	10
2.13	Schließzeiten.....	10
3	Personal	10
3.1	Einsatz des Personals bzw. der Kindertagespflegepersonen mit Blick auf Risikofaktoren	10
3.2	Mindeststandards zum Personal in Kindertageseinrichtungen.....	14
3.3	Verfahren bei und Umgang mit Unterschreitung der Mindeststandards	14
3.4	Zusätzliche Unterstützung durch nicht-pädagogisches Personal	15
3.5	Einsatz von Integrationsassistenten und therapeutischem Personal.....	16
4	Hygienestandards und Empfehlungen	16
4.1	Umgang mit Krankheitssymptomen bei Kindern, Eltern, Beschäftigten.....	16
4.2	Infektionsschutz und Hygieneregeln als Bestandteil der pädagogischen Arbeit	17
4.3	Abstandsgebot	18
4.4	Hygieneregeln	18
4.5	Personenbezogene Schutzmaßnahmen.....	23
4.6	Nachverfolgung	25
4.7	Meldepflicht nach § 47 SGB VIII.....	25

5	Pädagogische Aspekte eines eingeschränkten Regelbetriebs unter Maßgaben des Infektionsschutzes	26
5.1	Pädagogisch orientierte Zusammenstellung der Gruppensettings	26
5.2	Elternarbeit in der Zeit des eingeschränkten Regelbetriebs.....	26
5.3	Pädagogische Gestaltung des Alltags in der Kindertagesbetreuung – die zentrale Rolle der pädagogischen Kräfte und Kindertagespflegepersonen	27

1 Einleitung

Mit dem Einstieg in den eingeschränkten Regelbetrieb der Kindertagesbetreuung soll wieder allen Kindern – wenn auch in eingeschränktem Umfang – Bildung, Betreuung und Erziehung zuteilwerden.

Viele pädagogische Kräfte können ihre unmittelbare Arbeit mit den Kindern wieder aufnehmen. In den Zeiten des Betretungsverbotes und vor allem aufgrund fehlender Angebote der Kindertagesbetreuung ist in den vergangenen Wochen eines in ganz besonderem Maße deutlich geworden und zu Recht in den Fokus der gesellschaftlichen Debatte gerückt: Pädagogische Kräfte in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege leisten einen unverzichtbaren Beitrag für mehr Chancengerechtigkeit für Kinder. Ebenso wurde die zentrale Relevanz der Kindertagesbetreuung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf deutlich. Ohne gute Angebote der Kindertagesbetreuung ist der Alltag von Familien und die Vereinbarkeit mit dem Beruf dauerhaft nicht zu stemmen. Die Phase des Betretungsverbotes hat in besonderer Weise vor Augen geführt: Kindertagesbetreuung hat größte gesamtgesellschaftliche Relevanz als Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsinstitution.

Mit der nun folgenden Aufhebung des Betretungsverbotes gelten für den eingeschränkten Regelbetrieb weiterhin die Rechtsgrundlagen des Infektionsschutzes. Es handelt sich um ein in quantitativer Hinsicht eingeschränktes Angebot. Und auch die Qualität, die vor der Coronakrise in den Angeboten vorherrschte, wird Einschränkungen erfahren. Zugleich gilt es, eine „neue“ Qualität der Angebote unter den Bedingungen der Pandemie zu entwickeln und zu praktizieren. Zudem ist der eingeschränkte Regelbetrieb abhängig vom Infektionsgeschehen. Sofern das Infektionsgeschehen dies erfordert, werden entsprechende Maßnahmen durch die jeweils zuständigen Behörden ergriffen.

Mit den Fachempfehlungen in dieser Handreichung werden alle bisherigen Fachempfehlungen aufgehoben.

Mit dieser Handreichung soll die Handlungssicherheit für das Personal gestärkt und gleichzeitig die notwendige Flexibilität ermöglicht werden. Die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen sollen das optimale Konzept umsetzen können, das

zu ihren Rahmenbedingungen passt. Die Empfehlungen sollen Trägern, Leitungen von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen bei der weiteren Umsetzung vor Ort den Rücken stärken für anstehende Herausforderungen und sicherlich nicht immer leichte Entscheidungen.

Die in dieser Handreichung enthaltenen Empfehlungen können sinngemäß auch für heilpädagogische Gruppen und Einrichtungen angewendet werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Vorgaben des KiBiz auf heilpädagogische Einrichtungen keine Anwendung finden. Zuständige Leistungsträger für heilpädagogische Einrichtungen sind die Landschaftsverbände als Träger der Eingliederungshilfe. Für Fragen der Eingliederungshilfe sind die Landschaftsverbände zuständige Ansprechpartner.

2 Rahmenbedingungen

2.1 Betreuungsumfang

Alle Kinder haben grundsätzlich wieder einen – durch die Maßgaben des Infektionsschutzes allerdings eingeschränkten – Anspruch auf Bildung, Betreuung und Erziehung in einem Angebot der Kindertagesbetreuung. In dieser neuen Stufe ist eine Bevorzugung einzelner Personengruppen nicht mehr vorgesehen. Aufgrund der nach wie vor bestehenden Pandemie soll die Betreuung unter Maßgaben des Infektionsschutzes grundsätzlich in eingeschränktem Umfang angeboten werden.

In Orientierung an den Betreuungsverträgen mit einem Umfang von jeweils 25, 35 oder 45 Stunden und in Anlehnung an das KiBiz sind dies in Kindertageseinrichtungen in Bezug auf den zeitlichen Betreuungsumfang 15, 25 und 35 Stunden wöchentlich. Damit reduziert sich der Betreuungsumfang für jedes Kind um 10 Wochenstunden. Die jeweilige Ausgestaltung beispielsweise im Hinblick auf die Verteilung der Wochenstunden oder die Betreuungszeiten obliegt den Einrichtungen. Aspekte des Kinderschutzes und besondere Härtefälle sind in Abstimmung mit dem Jugendamt zu berücksichtigen.

Soweit eingeschränkte Personalressourcen dies erfordern, können in den Kindertageseinrichtungen nach Abstimmung mit dem jeweiligen Landesjugendamt unter Einbeziehung des jeweiligen Jugendamtes auch geringere Betreuungsumfänge angebo-

ten werden. Soweit die jeweiligen Personalressourcen dies zulassen und eine Überlastung der Gesamtsituation in der Einrichtung ausgeschlossen werden kann, sind in Abstimmung mit dem jeweiligen Landesjugendamt unter Einbeziehung des jeweiligen Jugendamtes auch höhere Betreuungsumfänge möglich.

In der Kindertagespflege erfolgt die Betreuung im Umfang der bestehenden Betreuungsverträge, soweit die besonderen Rahmenbedingungen in personeller und räumlicher Hinsicht vor Ort dies zulassen und eine Überlastung der Gesamtsituation ausgeschlossen werden kann. Soweit die Gesamtsituation vor Ort dies erfordert, kann in Abstimmung mit der Fachberatungsstelle eine anteilige Reduzierung der Betreuungsumfänge erfolgen. Entscheidend ist, dass allen Kindern eine Betreuung ggf. auch in einem eingeschränkten Umfang ermöglicht wird.

2.2 Gestaltung der Gruppensettings in Kindertageseinrichtungen

Mit dem neuen Begriff „Gruppensetting“ soll zum Ausdruck gebracht werden, dass mit dem eingeschränkten Regelbetrieb ein weiterer Schritt vollzogen wird, der eine Annäherung an die Vorgaben des KiBiz darstellt, mit dem diese Standards aber noch nicht erreicht sind.

Ein Gruppensetting besteht aus fest zugeordneten und genutzten Räumlichkeiten, einer festen Zusammensetzung (immer dieselben Kinder) und einem soweit wie möglich festen Personalstamm. Es sollte darauf geachtet werden, dass die verschiedenen Gruppensettings, soweit möglich, keinen unmittelbaren Kontakt zueinander haben. Das bedeutet auch, dass sich Kinder verschiedener Gruppensettings nicht gegenseitig besuchen sollen. (Teil-)Offene Konzepte dürfen nicht umgesetzt werden. Wenn gruppenübergreifende Raumkapazitäten bestehen, sollten diese bei der Planung der Gruppensettings berücksichtigt und von diesen genutzt werden. Um Kontakte zu vermeiden, können diese Räumlichkeiten beispielsweise abwechselnd von den Gruppensettings genutzt oder einem Gruppensetting fest zugeordnet werden.

Es sollten grundsätzlich nicht mehr Gruppensettings geschaffen werden, als es regelmäßig Gruppen in der Einrichtung gibt. Ein Ausnahmefall könnte hier z.B. sein, wenn ein aus Vorschulkindern gebildetes Gruppensetting beibehalten oder eingeführt werden soll und insofern ein zusätzliches Gruppensetting besteht.

Bei der Festlegung der Gruppensettings sollten von Beginn an alle Kinder berücksichtigt werden, unabhängig davon, ob bzw. ab wann diese dann auch tatsächlich das Angebot wahrnehmen. Die Perspektive, dass zum 1. August 2020 Kinder neu aufgenommen werden, sollte bei den Planungen berücksichtigt werden. So kann sichergestellt werden, dass im Falle sukzessiv steigender Betreuungen keine Neustrukturierung der Gruppensettings erforderlich ist.

Zum 8. Juni 2020 dürfen daher die bestehenden Betreuungssettings verändert und neue Gruppensettings gebildet werden. So können z.B. bestehende Betreuungssettings zusammengelegt oder neu strukturiert werden. Die dann gebildeten Gruppensettings sollten nach Möglichkeit im weiteren Verlauf nicht mehr umgebildet werden. Aus Infektionsschutzsicht ist eine hohe Stabilität der Gruppensettings wesentlich.

2.3 Größe der Gruppensettings in Kindertageseinrichtungen

Die maximalen Größen der einzelnen Gruppensettings entsprechen den jeweiligen maximalen Gruppengrößen nach der Anlage zu § 19 KiBiz. Eine Überbelegung ist nur entsprechend den Vorgaben des KiBiz möglich. Neue Überbelegungen sollten möglichst vermieden werden.

2.4 Gruppensettings in der Kindertagespflege

Die Betreuung darf nur im Rahmen der erteilten Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) erfolgen und die Grenze der Betreuung liegt bei fünf fremden Kindern gleichzeitig je Kindertagespflegeperson.

In der Großtagespflege dürfen insgesamt nicht mehr als neun Kinder betreut werden. Nach Möglichkeit sollte eine räumliche Trennung der Kindertagespflegepersonen mit den ihr zugeordneten Kindern für die gesamte tägliche Betreuungszeit eingehalten werden.

Werden auch Kinder aus anderen Kindertagespflegestellen betreut, weil diese zurzeit nicht zur Verfügung stehen, sollten aus Infektionsschutzgründen diese Kinder vorrangig derjenigen Kindertagespflegeperson zugeordnet werden, die aktuell weniger Kinder betreut, wenn nicht pädagogische Aspekte eine andere Zuordnung gebieten. Es sollte möglichst kein Wechsel der Kindertagespflegepersonen und der Kinder in dem

einmal gebildeten Gruppensetting innerhalb der Großtagespflege erfolgen, um die Kontaktnetze auch über den Tag, zum Beispiel bei der Nutzung gemeinsamer Bereiche wie Flure, Sanitär- oder Küchenbereich, möglichst klein und Infektionsketten nachvollziehbar zu halten.

2.5 Aufnahme von Kindern ab dem 1. August 2020

Kinder, die ab dem 1. August 2020 ein Betreuungsangebot wahrnehmen sollen und für die bereits ein Betreuungsvertrag besteht, sollen wie geplant aufgenommen werden. Für den Betreuungsumfang gelten die Ausführungen unter 2.1 entsprechend. Die Eingewöhnungsphase darf entsprechend der Regelungen von Kapitel 2.8 stattfinden.

2.6 Betreuung von Kindern ohne Betreuungsvertrag

Kinder, die im Rahmen der Notbetreuung oder der erweiterten Notbetreuung in den letzten Wochen ohne einen zuvor bereits bestehenden Betreuungsvertrag in Kindertagesbetreuungsangeboten eingewöhnt und betreut wurden, sollen im Rahmen des eingeschränkten Regelbetriebes jedenfalls dann weiterhin in dem Kindertagesbetreuungsangebot betreut werden, wenn mit diesem Angebot ab dem 1. August 2020 ein Betreuungsvertrag besteht bzw. eine entsprechende Vereinbarung zur Aufnahme des Kindes getroffen wurde. Der Betreuungsumfang ist entsprechend Kapitel 2.1 anzupassen.

2.7 Aufnahme von Kindern mit erhöhten Gesundheitsrisiken

Die Entscheidung, ob Kinder betreut werden, bei denen ein individuell erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf besteht, obliegt grundsätzlich den Eltern. Dies ist für die Eltern sicherlich eine schwere Entscheidung. Auch für das Kindertagesbetreuungsangebot kann die Aufnahme eines Kindes mit einer relevanten Grunderkrankung mit Sorgen und Fragen verbunden sein. Es empfiehlt sich daher, eine solche Entscheidung im Rahmen der verantwortungsvollen Erziehungspartnerschaft zwischen den Eltern und der Einrichtungsleitung, ggf. unter Einbeziehung des Trägers bzw. der Kindertagespflegeperson, zu erörtern und für eine solche Entscheidung den Rat der behandelnden Ärztin bzw. des behandelnden Arztes einzuholen.

2.8 (Wieder-) Eingewöhnung

Eine Eingewöhnungsphase darf stattfinden. Dies gilt auch für Fälle einer erneuten Eingewöhnung für Kinder, die in den vergangenen Wochen nicht betreut wurden, sofern dies aus pädagogischen Gründen erforderlich ist. In diesen Fällen darf ein Elternteil ggf. auch abwechselnd die Eingewöhnung begleiten. Das Abstandsgebot zwischen dem pädagogischen Personal und den Eltern ist grundsätzlich einzuhalten. Zum Einsatz von Schutzmasken wird auf Kapitel 4.5 verwiesen.

2.9 Bring- und Abholsituation

Die Bring- und Abholsituation ist im eingeschränkten Regelbetrieb, mit nun allen Kindern, aus mehreren Gründen eine kritische Situation.

Die Einhaltung des Abstandsgebots zwischen Beschäftigten und Eltern kann für die Kinder eine Überforderung darstellen. Hier gilt es mit pädagogischen Konzepten die Situation bestmöglich zu gestalten. Weiter ist die Situation auch aus Infektionsschutzsicht mit organisatorischen Maßnahmen zu gestalten. Nicht zuletzt sind die hygienisch notwendigen Abläufe, insbesondere in der Bringsituation, eine zeitliche Herausforderung.

Daher empfiehlt es sich, die Bring- und Abholzeiten zwischen den und innerhalb der Gruppensettings zu staffeln. Insbesondere aufgrund der zeitlich aufwendigen Bringsituation ist hier auch denkbar, reguläre Bringzeiten auszuweiten.

Die Kinder sollten immer nur von einem Elternteil bzw. einer Betreuungsperson, ggf. auch abwechselnd, gebracht und abgeholt werden.

Weiterhin sollte aus Infektionsschutzsicht die Nutzung des Flures bzw. des Garderobenbereiches vermieden werden. Sofern möglich, sollte die Bring- und Abholsituation über das Außengelände gestaltet werden. In diesem Fall findet auch die Verabschiedung der Kinder auf dem Außengelände statt. Insgesamt sollte die Situation zeitlich und räumlich entzerrt werden. Sofern dies räumlich und organisatorisch nicht möglich ist, muss der Garderobenbereich zum Bringen und Abholen genutzt werden. Hier ist dann, soweit es möglich ist, das Abstandsgebot zu wahren. Ein Aufenthalt der Eltern in den Gruppenräumen ist zu unterlassen.

Zum Einsatz von Schutzmasken siehe Kapitel 4.5.

Die Hygienestandards bei der Beförderung von Kindern aus heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen sind zwischen den Trägern der Einrichtungen und den Beförderungsunternehmen als Vertragspartner in Abstimmung mit dem zuständigen Kostenträger abzustimmen.

2.10 Mittagessen

Mit der Aufnahme aller Kinder und den damit verbundenen Größen ist die Ausgestaltung des Mittagessens unter den besonderen hygienischen Anforderungen eine hohe Herausforderung. Die geübte Praxis, wie beispielsweise Buffetform des Essens oder gemeinsames Zubereiten, kann nicht aufrechterhalten werden und ist unter hygienischen Anforderungen konzeptionell zu verändern. Es kann deshalb nicht erwartet werden, dass bereits mit Beginn der Öffnung die Verpflegung vollständig unter bisherigen Ansprüchen umgesetzt werden kann. Das kann auch bedeuten, dass nicht für alle Kinder ein Mittagessen angeboten werden kann. Hier sollte sukzessive das Ziel erreicht werden, sobald wie möglich wieder zu einem vollständigen Angebot zu gelangen. Da die Rahmenbedingungen in den Einrichtungen unterschiedlich sind, kann die Umsetzung nur individuell, unter Maßgabe des Infektionsschutzes, durch die Träger und Leitungen vor Ort erfolgen.

2.11 Wasch- und Sanitärräume

Mit der Aufnahme aller Kinder ist die Nutzung gemeinsamer Sanitärräume bei gleichzeitiger Trennung der Gruppensettings ein kritischer Punkt in der alltäglichen Organisation. Eine zeitversetzte Nutzung wird, je nach Situation, unterschiedlich gut umsetzbar sein. In einigen Fällen wird sie nicht möglich sein (z.B. Toilettennutzung, insbesondere jüngerer Kinder). Für diese Fälle sind räumliche und organisatorische Lösungen zu finden, einen unmittelbaren Kontakt bestmöglich zu vermeiden. Da die Rahmenbedingungen in den Einrichtungen unterschiedlich sind, kann die Umsetzung nur individuell, unter Maßgabe des Infektionsschutzes, durch die Träger und Leitungen vor Ort erfolgen.

2.12 Pausenregelung

Die personellen Mindeststandards entsprechend Kapitel 3.2 gewährleisten die durchgehende Wahrnehmung der Aufsichtspflicht, auch wenn eine Person kurzfristig nicht im Gruppensetting anwesend ist (z.B. während der gesetzlich vorgeschriebenen Pausen). Sofern als zweite Kraft eine Assistenzkraft eingesetzt wird, ist in den Pausenzeiten sicherzustellen, dass eine weitere Kraft zur Unterstützung hinzukommt, die unter Wahrung des Abstandsgebots die Aufsicht (mit-)ausübt. Es muss sichergestellt sein, dass beiden Personen die Aufsicht über die Kinder für diesen Zeitraum aufgrund ihrer Kompetenzen und Qualifikation zuzutrauen ist.

2.13 Schließzeiten

Von den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen geplante Schließzeiten in den Sommerferien können aufrechterhalten werden. Eventuelle Maßgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruchs durch das Jugendamt auf notwendige Betreuung von Kindern in Ferienzeiten werden noch in Abstimmung mit allen relevanten Akteuren geprüft.

3 Personal

3.1 Einsatz des Personals bzw. der Kindertagespflegepersonen mit Blick auf Risikofaktoren

Der Träger einer Kindertageseinrichtung ist als Arbeitgeber nach den Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes sowie der DGUV Vorschrift 1 (Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“) verpflichtet, zur Risikominimierung und dem bestmöglichen Schutz der Beschäftigten sowie auch der Kinder eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Es ist sinnvoll, sich bei der Erstellung durch den arbeitsmedizinischen

Teil einer Gefährdungsbeurteilung ist unter anderem die arbeitsmedizinische Begutachtung, mit der die individuelle Gefährdung der Beschäftigten für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf geprüft wird. Diese sollte vorzugsweise durch die betreuende Betriebsärztin bzw. den Betriebsarzt erfolgen, wobei die Beschäftigten in diesem Fall Vorerkrankungen durch Vorlage von Arztbriefen belegen sollten, um eine Einschätzung der Risikofaktoren zu ermöglichen. Sollte die Einschaltung arbeitsmedizinischer Expertise zeitnah nicht zufriedenstellend zu erreichen sein, kann eine medizinische Begutachtung auch durch die behandelnde Ärztin bzw. den behandelnden Arzt oder die Hausärztin bzw. den Hausarzt erfolgen. In begründeten Zweifelsfällen kann eine amtsärztliche Begutachtung veranlasst werden.

[illegible]

11

Alternativ kann, auch mit Blick auf die aufgrund der Pandemie eingeschränkten Kapazitäten der Gesundheitsämter, die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt der Kommune hinzugezogen oder ein fachärztliches Gutachten verlangt werden.

Bei nicht selbständig tätigen Kindertagespflegepersonen obliegt die Gefährdungsbeurteilung dem Anstellungsträger. In diesem Fall gelten die o.g. Aspekte für das Personal in Kindertageseinrichtungen entsprechend.

Die arbeitgeberseitige Gefährdungsbeurteilung sollte sich an dem jeweils aktuellen Stand der Einschätzung des Robert Koch-Instituts (RKI) ausrichten. (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)

Das RKI benennt Faktoren, die das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs erhöhen. Das betrifft ein höheres Lebensalter sowie verschiedene Grunderkrankungen wie z.B. Herz-Kreislauf-erkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber, der Niere, Krebserkrankungen oder Faktoren wie Adipositas und Rauchen sowie Patientinnen und Patienten mit einem unterdrückten Immunsystem (z.B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht, oder wegen Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr unterdrücken, wie z.B. Cortison).

Aufgrund der verschiedenen vorgenannten Einflüsse und deren Kombinationsmöglichkeiten hält das RKI (siehe oben, Stand 27.05.2020) auf Basis der jetzigen Erkenntnisse eine generelle Festlegung zur Einstufung in eine Risikogruppe nicht für möglich. Die individuelle Risikofaktoren-Bewertung und der Nachweis über ein erhöhtes Risiko im Einzelfall soll daher im Rahmen einer (arbeits-)medizinischen Begutachtung erfolgen.

Eine besondere Vorgehensweise empfehlen wir für den Einsatz von schwangeren Beschäftigten: hier sollte generell vor der Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit eine Gefährdungsbeurteilung nach § 10 Mutterschutzgesetz durchgeführt werden, bei der auch die möglichen Gefährdungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 einzubeziehen sind. Die Frage, ob eine unverantwortbare Gefährdung nach Mutterschutzgesetz vorliegt bzw. welche konkreten Aufgaben schwangere Beschäftigte im Rahmen der Kindertagesbetreuung übernehmen können oder nicht, sollte betriebs-, frauen- oder hausärztlich abgeklärt und attestiert werden. Die schwangere Beschäftigte hat die ärztliche Einschätzung ihrer Einsetzbarkeit dem Träger der Einrichtung als ihrem Arbeitgeber

vorzulegen. Je nach den Umständen des Einzelfalls muss diese Beurteilung nicht zwingend genereller Natur sein (vollständiges Beschäftigungsverbot), sondern kann ggfs. auch nur einschränkende Aussagen zum Tätigkeitsbereich beinhalten. Siehe auch: „Arbeitsmedizinische Empfehlungen zur Beschäftigung von schwangeren und stillenden Frauen in Zusammenhang mit dem Coronavirus“ (Stand: 22.04.2020 <https://www.lia.nrw.de/service/pressearchiv/2020/200326-corona-mutterschutz/index.html>).

Für Beschäftigte in der Kindertagesbetreuung, die in häuslicher Gemeinschaft mit einer tatsächlich zu betreuenden Person mit Pflegegrad (Antragstellung reicht aus) leben, gilt, dass diese nicht in der Betreuung eingesetzt werden sollten, sofern ärztlich bestätigt wird, dass aufgrund einer relevanten Vorerkrankung der zu betreuenden Person im Falle einer Infektion ein individuell sehr hohes Risiko eines schweren COVID-19 Krankheitsverlaufs besteht.

Insgesamt ist ausdrücklich auf die Verantwortung und Fürsorgepflicht des Trägers für den Gesundheitsschutz der Beschäftigten hinzuweisen.

Für die Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson gilt darüber hinaus, dass im Einzelfall ein erhöhtes Risiko auch dann vorliegen kann, wenn für eine in dieser häuslichen Gemeinschaft lebende Person im Rahmen einer medizinischen Begutachtung ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf festgestellt wurde. Dies berücksichtigt, dass, wenn die Kindertagespflegeperson die Kinder im eigenen Haushalt betreut, zwangsläufig eine räumliche Nähe zu der oder dem Haushaltsangehörigen mit erhöhtem Risiko verbunden ist.

Nicht ausgeschlossen sind einvernehmliche und eigenverantwortliche Entscheidungen von Beschäftigten und Trägern bzw. Kindertagespflegepersonen vor Ort, die dem formulierten Grundsatz der Wahrnehmung der Fürsorgepflicht gerecht werden. Auch bei dieser einvernehmlichen und eigenverantwortlichen Entscheidung sollten die RKI-Empfehlungen in die Abwägung miteinbezogen werden. Ein generelles Beschäftigungsverbot besteht nicht.

3.2 Mindeststandards zum Personal in Kindertageseinrichtungen

Die Vorgaben zu den Mindestfachkraftstunden nach KiBiz müssen im Rahmen des eingeschränkten Regelbetriebs unter Maßgaben des Infektionsschutzes nicht erfüllt werden. Mit der Aufnahme des eingeschränkten Regelbetriebs wird die bisherige Empfehlung aufgehoben, Personal nur im erforderlichen Umfang zur Betreuung in der Einrichtung einzusetzen.

Folgende Mindeststandards sind im eingeschränkten Regelbetrieb einzuhalten:

- In einer Kindertageseinrichtung muss immer eine Fachkraft anwesend sein, die (ggf. auch neben dem Einsatz in einem Gruppensetting) die Leitung bzw. stellvertretende Leitung wahrnimmt.
- In Kindertageseinrichtungen müssen immer mindestens zwei Aufsichtspersonen anwesend sein.
- Jedes Gruppensetting muss mindestens von zwei Kräften betreut werden. Es muss sichergestellt sein, dass pro Gruppensetting durchgehend eine Fachkraft eingesetzt ist. Als zweite Kraft sollen vorrangig Fachkräfte oder Ergänzungskräfte eingesetzt werden. Soweit diese nicht zur Verfügung stehen, ist neben dem Einsatz von Berufspraktikantinnen und -praktikanten und Auszubildenden in Praxisphasen (Fach- und Hochschule) auch der Einsatz von Assistenzkräften möglich.

Empfohlen wird, dass zusätzlich zu dem Personal gemäß dieser Mindeststandards mindestens eine weitere Aufsichtsperson in der Einrichtung anwesend ist. Diese weitere Aufsichtsperson kann beispielsweise im Sinne von Kapitel 2.12 unter Wahrung des Abstandsgebotes als Aufsicht in Pausenzeiten der Beschäftigten eingesetzt werden.

3.3 Verfahren bei und Umgang mit Unterschreitung der Mindeststandards

Die oben beschriebenen Mindeststandards sind grundsätzlich einzuhalten. Bei Unterschreitung dieser ist in Abstimmung mit den Landesjugendämtern und unter Mitwirkung der Jugendämter entsprechend der erprobten und üblichen Verfahren und Re-

gularien bei Unterschreitung der personellen Mindestbesetzung zu verfahren. Da dabei die Maßgaben des Infektionsschutzes einzuhalten sind, können jedoch nicht mehr alle Instrumente der üblichen Verfahren eingesetzt werden. So ist der Grundsatz der festen Gruppensettings strikt beizubehalten; dies gilt sowohl für Kinder als auch soweit wie möglich für die Beschäftigten.

Um gleichwohl weitere Gestaltungsspielräume zu eröffnen, können im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten zur Unterstützung zusätzliche Personen sowohl zur Sicherstellung der Mindeststandards als auch zur Aufsicht eingesetzt werden. Es bietet sich an, hier insbesondere Personal aus anderen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe, das gegenwärtig nicht eingesetzt wird, für die Kindertagesbetreuung zu gewinnen. Aspekte des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) sind zu berücksichtigen.

Sicherzustellen ist zudem, dass den Kindern – auch bei Einsatz von für sie zunächst fremdem Personal – durch die Anwesenheit von Bezugspersonen das Gefühl gegeben werden kann, weiter in einem vertrauten Rahmen betreut zu werden.

Zudem ist zu gewährleisten, dass der Einsatz zusätzlichen Personals in der Gesamtkonzeption so umsetzbar ist, dass eine Überlastung der Gesamtsituation ausgeschlossen werden kann.

Die Prüfung dieser Möglichkeiten ist unter Beteiligung der Fachberatung des Trägers sowie in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Landesjugendamt vorzunehmen. § 72a SGB VIII ist zu beachten.

3.4 Zusätzliche Unterstützung durch nicht-pädagogisches Personal

Zur Unterstützung über die Mindeststandards hinaus kann auch nicht-pädagogisches Personal bzw. können Personen ohne entsprechende Berufsqualifizierung eingesetzt werden. Das können neben Assistenzkräften und Freiwilligendienstleistenden auch Eltern und andere ehrenamtlich Tätige sein. § 72a SGB VIII ist zu beachten.

3.5 Einsatz von Integrationsassistenz und therapeutischem Personal

Integrationsassistentinnen und Integrationsassistenten sowie Therapeutinnen und Therapeuten der Einrichtungen aus therapeutischen Praxen und im Rahmen der mobilen Frühförderung können ihre Tätigkeit in den Kindertageseinrichtungen fortführen.

4 Hygienestandards und Empfehlungen

4.1 Umgang mit Krankheitssymptomen bei Kindern, Eltern, Beschäftigten

Kinder dürfen generell nicht betreut werden, wenn sie Krankheitssymptome aufweisen. Die Art und Ausprägung der Krankheitssymptome sind dabei unerheblich. Kinder dürfen zudem nicht betreut werden, wenn Elternteile bzw. andere Personen aus häuslicher Gemeinschaft Krankheitssymptome von COVID-19 (insbesondere Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten, Halsschmerzen) aufweisen. Die Art und Ausprägung der Krankheitssymptome sind dabei unerheblich. Eine Betreuung ist auch ausgeschlossen, wenn die Kinder, Elternteile oder andere Personen aus häuslicher Gemeinschaft Kontakt mit Personen hatten, die akut mit SARS-CoV-2 infiziert sind. Für im medizinischen und pflegerischen Bereich Tätige sind Kontakte mit infizierten Patientinnen und Patienten im Rahmen ihrer Berufsausübung unvermeidlich. Hier kann davon ausgegangen werden, dass durch Arbeitgeber und Beschäftigte selbst die notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes sichergestellt werden. Vor diesem Hintergrund ist eine Betreuung möglich.

Die Eltern erklären einmalig schriftlich, dass sie ihre Kinder nur bringen, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind. Hierzu kann das als Anlage beigefügte Muster genutzt werden.

Die Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. die Kindertagespflegeperson hat die Betreuung eines Kindes zurückzuweisen, wenn die o.g. Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Beschäftigte bzw. Kindertagespflegepersonen dürfen die Tätigkeit nicht aufnehmen, wenn diese Krankheitssymptome von COVID-19 aufweisen.

Die Leitung der Kindertageseinrichtung hat die Aufnahme der Tätigkeit von Beschäftigten zu verweigern, wenn diese Krankheitssymptome von COVID-19 aufweisen. Dies gilt auch für Anstellungsträger von Kindertagespflegepersonen.

Kinder, die während der Betreuung Krankheitssymptome zeigen, sind umgehend von der Gruppe zu trennen und sofort von den Eltern abzuholen.

Beschäftigte, die während der Tätigkeit COVID-19-Krankheitssymptome zeigen bzw. an sich feststellen, haben ihre Tätigkeit unverzüglich einzustellen und das Angebot zu verlassen. Wenn die Betreuung der Kinder dann nicht mehr aufrechterhalten werden kann, sollten umgehend die Eltern informiert und die Kinder abgeholt werden. Gleiches gilt für die Kindertagespflege.

Sofern aufgrund einer bestätigten SARS-CoV-2-Infektion bzw. aufgrund von COVID-19-Krankheitssymptomen Kinder nicht betreut wurden oder Kinder aus dem Angebot abgeholt werden mussten, ist vor erneuter Aufnahme der Betreuung ein ärztliches Attest vorzulegen.

4.2 Infektionsschutz und Hygieneregeln als Bestandteil der pädagogischen Arbeit

Die pädagogischen Kräfte verantworten als enge Bezugspersonen der Kinder in der Kindertagesbetreuung vielfältige pädagogische Aufgabenstellungen, so auch für Angebote und Maßnahmen im Bereich der Gesundheitsförderung. Zu diesen Gesundheitsthemen gehören explizit und besonders die aktuellen Themen Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen. Gerade in der Zeit der SARS-CoV-2-Pandemie ist es von zentraler Bedeutung, dass Hygieneregeln, die bereits seit langem selbstverständlicher Bestandteil und grundlegend zu den Bildungs- und Erziehungsthemen in den pädagogischen Konzeptionen enthalten sind, streng eingehalten werden.

Mit Kindern sind vor allem alters- und entwicklungsentsprechend Verhaltensregeln (bspw. Husten- und Niesetikette, sich nicht gegenseitig ins Gesicht fassen, Abstand halten, Händewaschen etc.) zu besprechen. Aus pädagogischen Gründen wird empfohlen, das Erlernen dieser Verhaltensregeln oder auch „Kulturtechniken“ als Bestandteil in das pädagogische Konzept dauerhaft miteinzubeziehen und gerade im Hinblick

auf die SARS-CoV-2-Pandemie gezielt und regelmäßig einzuüben, z.B. durch gemeinsames Händewaschen von Personal und Kindern (Modelllernen) und sprachliche Anleitung (Fingerspiel, Händewaschlied einführen und täglich ritualisiert einsetzen). Siehe auch Hygienetipps für Kids (<https://www.hygiene-tipps-fuer-kids.de>).

4.3 Abstandsgebot

Je jünger die Kinder sind, umso wichtiger sind Nähe und Körperkontakt. Kinder brauchen die beziehungsvolle Nähe zu ihren vertrauten Betreuungspersonen und das vor allem in dieser auch für sie schwierigen Zeit. Es ist bei der Betreuung von (kleineren) Kindern nicht möglich, einen Abstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten. Es gibt Körperkontakt in Pflege- und Ankleidesituationen, Kinder brauchen Körperkontakt zur Beziehungs- und Bindungssicherheit, vor allem auch in Krisensituationen, und besonders sehr junge Kinder benötigen die Kommunikation über Körpersprache einschließlich Mimik. Das Abstandsgebot kann damit nicht so beachtet werden, dass es einen effektiven Schutz darstellt.

Das Abstandsgebot ist aber zwischen den Beschäftigten, zwischen den Beschäftigten und Eltern und zwischen Beschäftigten und Externen einzuhalten. Auch innerhalb eines Gruppensettings sollte das Abstandsgebot zwischen den Betreuungspersonen so weit möglich gewahrt bleiben; eine vollständige Wahrung wird in aller Regel jedoch nicht möglich sein.

4.4 Hygieneregeln

Alle Kindertageseinrichtungen und einige Kindertagespflegestellen verfügen bereits über einen Hygieneplan. In diesem sind Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festgelegt. Die dort festgelegten Maßnahmen sind auch gegen SARS-CoV-2 wirksam.

Zur Orientierung sind dieser Handreichung als Anlage 1 und 2 beigelegt:

- der Rahmen-Hygieneplan für Kinder- und Jugendeinrichtungen

und

- der Muster-Reinigungs- und Desinfektionsplan für Kinder- und Jugendeinrichtungen, die jeweils vom Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellt sind.

Um die Einhaltung des Hygieneplans zu prüfen, sollten von den Trägern, den Beschäftigten und den Kindertagespflegepersonen alle hygienerelevanten Bereiche, insbesondere der Aufenthalts-, Küchen- und Sanitärbereich noch einmal in den Blick genommen werden. Für diese Bereiche ist ein Reinigungsplan zu erstellen, der beschreibt, welche Beschäftigten, wann, welche Tätigkeit, wie und mit welchen Mitteln durchführen, um die hygienischen Maßnahmen für alle nachvollziehbar zu strukturieren. Dabei ist auch Sicherheit beim Umgang mit Desinfektionsmitteln zu beachten (Aufsicht, sichere Aufbewahrung, Arbeitsschutz).

Bei Bedarf sollen Träger und Kindertagespflegestellen fachliche Unterstützung und Expertise in Anspruch nehmen. Diese fachliche Unterstützung sollte über die erprobten Strukturen der Fachberatungen unter Einbeziehung der Jugendämter organisiert werden, die wiederum die einschlägigen Aufsichts- und Beratungsstrukturen einbeziehen. Gegebenenfalls ist auch eine individuelle Beratung für das Kindertagesbetreuungsangebot notwendig, die gezielt auf die Bedürfnisse und Gegebenheiten vor Ort eingehen kann.

Das MKFFI bietet eine Arbeitsschutz-Beratungs-Hotline an. Die Anrufenden können sich zu auftretenden Fragen im Hinblick auf die Themen Arbeitsschutz/ Schutz von Beschäftigten und Kindern/ Infektionsprävention und Hygienestandards beraten lassen.

Die Arbeitsschutz-Hotline für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ist unter der Telefonnummer **0800 589 2803** wie folgt zu erreichen:

Im Zeitraum vom 26.05.2020 bis 12.06.2020 an jedem Arbeitstag der Woche (mit Ausnahmen von Feiertagen) in der Zeit von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr und im Zeitraum vom 15.06.2020 bis 17.07.2020 montags, mittwochs und freitags (mit Ausnahmen von Feiertagen) in der Zeit von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

Damit die festgelegten Hygiene- und Reinigungsmaßnahmen in den Kindertagesbetreuungsangeboten auch tatsächlich durchgeführt werden können, muss benötigtes Material in ausreichenden Mengen zur Verfügung stehen und jeweils vorausschauend nachgefüllt werden. Hierzu zählen insbesondere Reinigungs- und Desinfektionsmittel (für Körper, besonders Hände, und für Flächen).

Um Ansteckungsrisiken zu vermindern, wird darüber hinaus empfohlen:

Hand-, Nasenhygiene:

- konsequente Händehygiene (Händewaschen, Hautschutzplan) bei allen Personen
- Vermeiden von unnötigen Körperkontakten, z.B. Händeschütteln
- Vermeidung von Berührungen von Gesicht (insbesondere Augen, Nase, Mund) mit den Händen
- Einhaltung der Hust- und Niesregeln
- Taschentücher werden nur einmalig benutzt und sofort in einen Müllbehälter mit Deckel entsorgt und anschließend die Hände gewaschen
- Naseputzen mit den Kindern thematisieren, anschließend Händewaschen zelebrieren
- Kinder sollten möglichst die Waschräume nur in Begleitung einer erwachsenen Person betreten und nutzen
- nach Möglichkeit Nutzung von Papier-/Einmalhandtücher, Verfügbarkeit von entsprechenden Auffangbehältern erforderlich
- bei Verwendung von Stoffhandtüchern nur personenbezogene Nutzung und häufige Reinigung; Abstand von anderen Handtüchern mindestens 30 Zentimeter
- Flüssigseife aus Spendern in den Sanitarräumen und an den Waschbecken in den anderen Räumen sollte vorausschauend aufgefüllt werden

Essen und Trinken:

- Personalisierung des Essplatzes der Kinder, keine freie Auswahl
- Getränke und Mahlzeiten binnendifferenziert in den Raum holen
- keine Getränkebars und Frühstücksbuffets

- keine gemeinsame Nutzung von Essgeschirr, Bechern und Besteck, die Beschäftigten decken die Tische mit dem notwendigen Geschirr ein, auch aufgedecktes, nicht benutztes Geschirr und Besteck wird zur Reinigung gegeben
- keine Selbstbedienung der Kinder beim Essen, die Beschäftigten achten darauf, dass das Essen nicht unter den Kindern getauscht wird
- keine gemeinsame Nutzung von Trinkflaschen, nach Möglichkeit sollten Eltern ihren Kindern eigene Trinkflaschen mitgeben
- Hilfreiche Informationen enthalten die Hinweise des Instituts für Risikobewertung unter: https://www.bfr.bund.de/de/kann_das_neuartige_coronavirus_ueber_lebensmittel_und_gegenstaende_uebertragen_werden_-244062.html

Spielzeug und persönliche Gegenstände:

- kein Mitbringen von privatem Spielzeug
- Schnuller etc. werden personenbezogen in geschlossenen Behältern aufbewahrt
- kein Austausch von Spielzeug und pädagogischen Materialien zwischen den Gruppensettings

Schlafen:

- Personalisierung des Schlafplatzes/ Ruheplatzes der Kinder, keine freie Auswahl
- personenbezogene Bettwäsche, häufigeres Wechseln der Bettwäsche
- Bettenabstand von 1,5 Metern berücksichtigen, wenn möglich

Allgemeines:

- Bevorzugung von Spielen im Freien, da es dort für den Fall einer möglichen Erregerlast grundsätzlich zu einer „Verdünnung“ der Erreger in der Luft kommt
- Einplanung von vermehrten Aktivitäten mit den einzelnen Gruppen im Freien, z.B. Ausflüge soweit nicht durch eine Ausgangsbeschränkung örtlich untersagt; Keine ÖPNV-Nutzung (Für die Aufsicht müssen bei einem Ausflug weiter mindestens drei Personen pro Gruppe zur Verfügung stehen)
- Strikte Trennung auch im Bereich des Außengeländes durch versetzte Nutzung oder abgegrenzte Bereiche für einzelne Gruppensettings

- Verminderung einer möglichen Erregerbelastung in den Innenräumen, durch *mindestens* 4 x täglich 10-minütiges Lüften (Querlüftung! – eine Kipplüftung ist nicht ausreichend). Dabei Aufsicht gewährleisten! Gefährdungspotential durch offenstehende Fenster beachten
- Schließung von Kuschecke und Bällebad

Organisation:

- Überprüfung der Ordnung im Angebot zur Erleichterung von Reinigungsarbeiten, z.B. Böden
- Reduzierung von Teambesprechungen auf das notwendige Mindestmaß, Organisation von Elterngesprächen, Fachberatung nach Möglichkeit telefonisch und online
- Elternabende sollten gegenwärtig nicht als Präsenztermin durchgeführt werden

Desinfektion:

- Potentiell kontaminierte Flächen, die durch Händekontakte zu einer Übertragung beitragen könnten, sollen durch eine arbeitstägliche Reinigung und in zuvor definierten Bereichen (z.B. Handkontaktflächen, Sanitäranlagen, Türklinken, Lichtschalter und Treppenläufe) ggf. durch eine zusätzliche Flächendesinfektion mittels Wischdesinfektion (z.B. vorgetränkte Wischtücher) gereinigt werden. Es sollten nur VAH-gelistete Desinfektionsmittel mit begrenzter Viruzidie verwendet werden. Bei Verwendung von Wischtüchern dürfen diese nicht in die Toilette entsorgt werden, da sie sich bestimmungsgemäß nicht auflösen und zur Verstopfung der Abwasserkanalisation führen. Wischtücher sind mit dem Abfall zu entsorgen.
- Bei starker Kontamination kann anlassbezogen auch zwischendurch eine Reinigung und gezielte Desinfektion bestimmter Gegenstände erforderlich sein. Damit eine solche Reinigung notfalls auch bei Abwesenheit von Reinigungspersonal durchgeführt werden kann, sollte ein Vorrat an Reinigungstüchern mit geeigneten Flächendesinfektionsmitteln bzw. fertig konfektionierten Desinfektionswischtüchern vorgehalten werden.
- Es sind zurzeit keine routinemäßigen Flächendesinfektionsmaßnahmen (Boden, Möbel, Spielmaterialien) erforderlich.

Die Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen und angestellte Kindertagespflegepersonen sind in den Hygieneregeln zu unterweisen. Die Unterweisung muss schriftlich dokumentiert werden. Ein Muster ist der Handreichung als Anlage beigefügt. Für weitere Personen (z.B. Integrationsassistentinnen und -assistenten, Therapeutinnen und Therapeuten) sollte eine Information über die einzuhaltenden Hygieneregeln bereitgestellt werden.

Es sollte geprüft werden, ob eine zusätzliche Tätigkeit einer Assistenz für Reinigung vor und nach Mahlzeiten, im WC, von Hygieneutensilien, von Spielmaterial, Berührungsflächen, Griffen von Türen, Fahrzeugen, Puppenwagen realisiert werden kann.

4.5 Personenbezogene Schutzmaßnahmen

Die Entscheidung über personenbezogene Schutzmaßnahmen obliegt den Trägern bzw. den Kindertagespflegepersonen.

Zum Einsatz von Mund-Nasen-Bedeckung, medizinischem Mund-Nasen-Schutz und filtrierenden Halbmasken ist im Allgemeinen darauf hinzuweisen, dass diese sich grundsätzlich in ihrem Zweck – und damit auch in ihren Schutz- und sonstigen Leistungsmerkmalen – unterscheiden. Zu den verschiedenen Masken führt die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, auf deren Darstellung das RKI verweist, wie folgt aus:

*„**Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB)** als mechanische Barriere bzw. Bremse für eine Übertragung von Atemtröpfchen oder Speichel beim Atmen, Husten oder Niesen werden aus handelsüblichen Stoffen in unterschiedlichsten Variationen hergestellt und privat oder von verschiedenen Firmen wie Textilherstellern produziert. Sollte keine derartige Mund-Nasen-Bedeckung zur Verfügung stehen, kann auch ein Tuch oder ein Schal vor Mund und Nase gehalten oder gebunden werden.*

***Medizinische Mund-Nasen-Schutzmasken (MNS), so genannte Operations (OP)-Masken** werden vor allem im medizinischen Bereich wie Arztpraxen, Kliniken oder in der Pflege eingesetzt. Sie können die Verbreitung von Speichel- oder Atemtröpfchen der Trägerin oder des Trägers verhindern und dienen primär dem Schutz des Gegenübers. OP-Masken zählen zu den Medizinprodukten und erfüllen entsprechende gesetzliche Vorschriften.*

Partikel-filtrierende Halbmasken (filtering face piece, FFP-Masken) werden in erster Linie in Arbeitsbereichen verwendet, in denen sich gesundheitsschädliche Stoffe in der Luft befinden. Die Masken halten Schadstoffe und auch Viren ab. Sie gelten als Gegenstand einer persönlichen Schutzausrüstung im Rahmen des Arbeitsschutzes. Es gibt Masken ohne Ausatemventil und Masken mit Ausatemventil. Masken ohne Ventil filtern sowohl die eingeatmete Luft als auch die Ausatemluft und bieten daher sowohl einen Eigenschutz als auch einen Fremdschutz. Masken mit Ventil filtern nur die eingeatmete Luft und sind daher nicht für den Fremdschutz ausgelegt. Je nach Filterleistung gibt es FFP1-, FFP2- und FFP3-Masken. Für die Behandlung von COVID-19-Patienten werden im Rahmen genereller Schutzkleidung, vor allem auch in Intensivstationen, FFP2- und FFP3-Masken verwendet.“ (Quelle: WISSENSWERTES UND HINWEISE ZUM Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen, Merkblatt der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung mit Stand 03.05.2020)

Die Verwendung von Visieren kann nach Dafürhalten des RKI nicht als gleichwertige Alternative zur Mund-Nasen-Bedeckung angesehen werden. Weitere Hinweise auch zum Einsatz von Schutzmasken können den FAQ des RKI entnommen werden: <https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html>

Im Rahmen dieser Handreichung werden insbesondere in Hinblick auf arbeitsschutzrechtliche Vorgaben zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen folgende Empfehlungen gegeben. Welche Schutzmasken dabei getragen werden sollen, entscheidet der Träger bzw. die Kindertagespflegeperson.

Tragen von Schutzmasken³:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen, die sich in der Betreuungssituation mit dem Tragen einer Schutzmaske sicherer fühlen, sollten jederzeit davon Gebrauch machen können.

Eine Schutzmaske muss getragen werden,

- in der Bring- und Abholsituation von allen Erwachsenen,

³ Unabhängig von der tatsächlichen Bedeutung des Begriffes „Schutzmasken“ wird dieser hier als Überbegriff für die Maskenformen MNB, MNS und FFP genutzt.

- im Umgang mit anderen Erwachsenen immer dann, wenn der Abstand von 1,5 Metern im Kontakt nicht einzuhalten ist.

Dort, wo das dauerhafte Tragen einer Schutzmaske die Gefahr einer gesundheitlichen Beeinträchtigung mit sich bringt, kann der Ersatz durch ein Visier auch aus Gründen des Arbeitsschutzes geboten sein.

Der Einsatz von Mund-Nasen-Bedeckung oder weitergehender Schutzmasken für Kinder wird unter Hinweis auf Gefahren durch unsachgemäßen Gebrauch (Kinder tauschen Mund-Nasen-Bedeckung etc.) und der damit eher einhergehenden Risikoerhöhung ausdrücklich abgelehnt.

Das Tragen von Schutzkleidung durch das pädagogische Personal und weiteren Beschäftigten bzw. Kindertagespflegepersonen wird nicht empfohlen.

Wenn Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle durch Externe (z.B. Lieferanten, Handwerker) betreten werden, müssen diese eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

4.6 Nachverfolgung

Es ist sicherzustellen, dass eine Rückverfolgbarkeit von möglicherweise eintretendem Infektionsgeschehen gegeben ist. Dazu ist eine tägliche Dokumentation der Zusammensetzung der gebildeten Gruppensettings zu erstellen (Namen der Kinder und des betreuenden Personals). Die Anwesenheit Externer ist zu dokumentieren. Die Anwesenheit von Eltern in der Bring- und Abholsituation ist nicht zu dokumentieren. Die Dokumentation sollte bis auf Weiteres aufbewahrt werden. Die Leitung der Einrichtung bzw. die Kindertagespflegeperson stellt sicher, dass die Daten im Bedarfsfall kurzfristig den Gesundheitsbehörden zur Verfügung gestellt werden können. Zu einer datenschutzkonformen Übertragung an das Gesundheitsamt wird im konkreten Einzelfall durch das Gesundheitsamt informiert.

4.7 Meldepflicht nach § 47 SGB VIII

Eine infektionsschutzbedingte Schließung einer oder mehrerer Gruppen oder der Einrichtung unterliegt der Meldepflicht nach § 47 SGB VIII.

5 Pädagogische Aspekte eines eingeschränkten Regelbetriebs unter Maßgaben des Infektionsschutzes

5.1 Pädagogisch orientierte Zusammenstellung der Gruppensettings

Die Gruppensettings können wie in Kapitel 2.2 ausgeführt mit Aufnahme des eingeschränkten Regelbetriebs neu gebildet werden. Es empfiehlt sich eine pädagogisch orientierte Bildung von Gruppensettings, die mindestens mittelfristig angelegt sein sollte. So ist es nach derzeitigem Sachstand wahrscheinlich, dass die nun zu bildenden Gruppensettings bis zum Übergang der Vorschulkinder in die Schule bzw. die Aufnahme neuer Kinder bestehen bleiben.

Über die Zusammensetzung der Gruppensettings in den Kindertageseinrichtungen entscheiden die Leitungen mit den pädagogischen Fachkräften. Nur vor Ort können unter Beachtung von Erfordernissen aus dem Infektionsschutz, pädagogischen Aufgabenstellungen und den spezifischen Bedarfslagen der aufzunehmenden Kinder pädagogisch orientierte Gruppensettings zusammengestellt werden. Dabei sollten Eltern frühzeitig einbezogen werden und insgesamt auch eine mittelfristige Planung berücksichtigt werden. Träger bzw. Fachberatung sollten diesen Prozess fachlich beratend begleiten.

5.2 Elternarbeit in der Zeit des eingeschränkten Regelbetriebs

Ein besonderes Augenmerk sollte auf die Stärkung der partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Eltern gelegt werden. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Eltern in den zurückliegenden Wochen starken Belastungen unterlegen waren und die Rückkehr der Kinder in die Betreuungsangebote vielfach emotional sowohl mit Gefühlen der Entlastung, aber auch Sorgen oder Ängsten über mögliche Infektionsgefahren verbunden ist. Dies lässt einer guten Elternarbeit eine besondere Relevanz zukommen. Diese muss jedoch zugleich berücksichtigen, dass Maßgaben des Infektionsschutzes nicht vollständig mit den Bedarfen und Wünschen der Eltern an die Angebote zu vereinbaren sind.

Deshalb empfiehlt es sich, möglichst frühzeitig mit den Eltern über die bevorstehenden Änderungen im Zuge des eingeschränkten Regelbetriebes in den Austausch zu kommen. Es ist davon auszugehen, dass transparente Informationen über Änderungen des Ablaufs des Betreuungsalltages sowie deren Begründungen durch die Maßgaben des Infektionsschutzes das Verständnis der Eltern erhöht. Zugleich müssen Eltern frühzeitig über Abläufe informiert werden, damit beispielsweise die Bring- und Abhol-situationen, nicht zuletzt durch fehlende Information der Eltern, nicht erschwert werden.

5.3 Pädagogische Gestaltung des Alltags in der Kindertagesbetreuung – die zentrale Rolle der pädagogischen Kräfte und Kindertagespflegepersonen

Die pädagogische Ausgestaltung der Angebote gilt es am Wohl der Kinder auszurichten unter ständiger Beachtung der Maßgaben des Infektionsschutzes.

Die Angebote der Kindertagesbetreuung sind damit konzeptionell gefordert: Bestehende Angebotskonzeptionen sind auf die genannten Zielsetzungen hin zu prüfen und ggf. anzupassen. Dazu gehören auch Veränderungen bzw. Anpassungen der Konzeption für die Dauer der Pandemie bspw. in Bezug auf:

Anpassung...

- ... der Raum-Nutzungskonzepte der Angebote
- ... der Bring- und Abholsituation
- ... der Elternarbeit
- ... der Eingewöhnungsphase
- ... der Gestaltung des Übergangs der Vorschulkinder in die Grundschule
- ...der im Laufe des Kindergartenjahres geplanten Veranstaltungen

Auch sollte geprüft werden, ob und inwieweit verstärkt Aktivitäten in das Außengelände verlegt werden können. Weiterhin sind Herausforderungen, die sich in der Betreuung spezifischer Bedarfsgruppen, wie den Kindern mit besonderem Förderbedarf, ergeben, kritisch zu prüfen. Alle infektionshygienisch notwendigen Anpassungen bedürfen einer pädagogischen Reflexion.

Eine weitere Herausforderung ist der fachliche Blick auf die individuelle psychosoziale Situation der Kinder. Diese stellt sich ggf. anders dar als vor dem Betretungsverbot. Die pädagogischen Fachkräfte sind sich bewusst, dass die Kinder, die entweder sukzessive wieder in der Kindertagesbetreuung aufgenommen werden oder aber durchgehend unter ganz anderen als den ihnen zuvor bekannten Bedingungen betreut wurden, Erfahrungen gesammelt haben, die nun pädagogisch aufzuarbeiten sind. Die kindgerechte professionelle Begleitung der individuellen Verarbeitung dieser Erfahrungen der zurückliegenden Wochen ist eine pädagogische Herausforderung in der Betreuung jedes einzelnen Kindes. Zu beachten sind dabei unter anderem besonders folgende Aspekte:

- Es kann erforderlich werden, dass viele Kinder neu in die Betreuung eingewöhnt werden müssen und sich in neuen Gruppenstrukturen zurechtfinden müssen.
- Den vielfältigen und unterschiedlichen Erfahrungen der Kinder in den letzten Wochen sollte pädagogische Aufmerksamkeit geschenkt werden.
- Die Rückkehr ist eine Rückkehr in eine veränderte Kita-Lebenswelt, dies gilt es pädagogisch sensibel zu begleiten und zu gestalten.
- Es gilt, die Kinder und Familien darin zu unterstützen, ein Stück „Normalität“ und Struktur in dieser veränderten Situation zu finden und gemeinsam mit ihnen eine neue „Alltagsroutine“ zu entwickeln.

Der pädagogische Blick auf beides – notwendige Anpassungen der Konzeption und Herausforderungen, die sich aus einer möglicherweise geänderten psychosozialen Situation der Kinder ergeben – erfordert eine Begleitung der pädagogischen Fachkräfte.

Um unter diesen Bedingungen eine überfordernde Betreuungssituation zu vermeiden, hat der Träger deshalb dafür Sorge zu tragen, dass vor Ort auch individuelle einrichtungsbezogene fachliche Unterstützung und Expertise zur Verfügung steht. Diese Unterstützung sollte über die erprobten Strukturen der Fachberatung der Freien Träger und der Jugendämter organisiert werden. Auch Kindertagespflegepersonen sollten sich die Expertise und Unterstützung von den Fachberatungsstellen einholen können.

All dies fordert eine der Kernkompetenzen des pädagogischen Personals und der Kindertagespflegepersonen heraus: Nur die Pädagoginnen und Pädagogen sind in der Lage, allgemeine pädagogische Herausforderungen, konzeptionelle Arbeit und die

Herausforderungen aus dem Infektionsschutz in eine konkrete pädagogische Praxis mit den betreuten Kindern zu übersetzen. Alle anderen Beteiligten an der Kindertagesbetreuung, von der Landesverwaltung über die Jugendämter bis hin zu den Trägern, haben dafür Sorge zu tragen, dass die Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen dafür die breitest mögliche Unterstützung erfahren.

SPE Mühle Hilden	Gefährdungsbeurteilung Covid-19	Tätigkeitsbeschreibung:
	Dokumentation Nr. 01 Datum der Erstellung: 20200525	Beschäftigte:
1. Allgemeine Angaben / Festlegung des Betrachtungsbereiches		
Betrachtungsebene: ☒ Gefährdungsbeurteilung für unten angegebenen Arbeitsbereich ☐ Aktuelle Übergreifende GB incl. Mutterschutz liegt vor ☐ GB Biostoffe ist erforderlich und liegt vor		
Arbeits- und Geltungsbereich:		
2. Beurteilung der Gefährdungen (Risikobeurteilung und Schutzziele)		
Allgemeine Gefährdungen: Tröpfchen-, Schmier-/Kontaktinfektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durch Kontaktpersonen die <u>leichte oder unspezifische Symptome</u> (Verdachtsfälle) aufweisen oder keine aufweisen (siehe hierzu RKI). Besonders gefährdet sind Risikogruppen z.B.) Mitarbeiter mit Vorerkrankungen und geschwächtem Immunsystem. Psychische Belastungen (z. B. Zeitdruck, Arbeitsverdichtung, Ängste, Umgang mit schwierigen Kunden (Konflikte), Emotionsarbeit, Gewalt am Arbeitsplatz, unklare Aufgabenzuteilung, Anforderungen des Social Distancing) Risikoeinschätzung: Mittel bis hoch für beide Gefährdungen (je nach Art der Tätigkeit) Schutzziele: • Infektion und Übertragung des Virus vermeiden bzw. alle Maßnahmen ergreifen, um die Übertragungsmöglichkeiten zu minimieren. • Grundsätzlich ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten • In Zweifelsfällen, bei denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, sind Mund-Nasen-Bedeckungen bzw. Mund-Nasen-Schutz zur Verfügung zu stellen und müssen getragen werden. Eine notwendige Schutzausrüstung ist für bestimmte Tätigkeiten zu prüfen und verbindlich zu tragen		
Beurteilung der Gefährdungen		

Bei Risiko und Stand muss je nach Einschätzung die Farbe rot oder grün gewählt werden. Alternativ kann auch n.z. für nicht zutreffend gewählt werden.

- Personen mit Atemwegssymptomen (sofern nicht vom Arzt z.B. abgeklärte Erkältung, Allergien) oder Fieber dürfen generell den Arbeitsplatz nicht betreten
- Individuelle Beanspruchung durch psychische Belastungen so gering wie möglich halten.

Es sind die tagesaktuellen behördlichen Vorgaben sowie die aktuellen Empfehlungen des RKI zu berücksichtigen und ggf. in die Gefährdungsbeurteilung einzuarbeiten. Eine regelmässige Prüfung der GB ist daher erforderlich.

3. Risikogruppen

- Mitarbeitende ab dem 50./60. Lebensjahr mit steigendem Risiko je Lebensjahr, exponentiell ansteigendes Risiko ab dem 70. Lebensjahr
- Stark adipöse Mitarbeitende mit einem BMI ≥ 35 (Gewicht durch Körpergrösse zum Quadrat, Beispiel 115 kg durch 1,80 Körpergröße zum Quadrat = BMI von 35,5)
- Mitarbeitende mit bestimmten Vorerkrankungen wie Herz-Kreislauf (Koronare Herzkrankheit, Bluthochdruck), Chronische Lungenerkrankungen, Diabetes melitus, Krebserkrankungen, Geschwächtes Immunsystem aufgrund einer Erkrankung oder durch Einnahme von Medikamenten
- Raucher

4. Mitgeltende Unterlagen

Bitte beachten Sie den Einfluss der Corona-Maßnahmen auf die Arbeitsabläufe im Unternehmen. Passen Sie daher ggf. Gefährdungsbeurteilungen zu Themen wie Explosionsschutz, Gefahrstoffen u.a. Bereichen an. Beachten Sie bitte auch die Verfügbarkeit von Ersthelfern, Brandschutzhelfern etc.

5. Risikobetrachtung

Bei Risiko und Stand muss je nach Einschätzung die Farbe rot oder grün gewählt werden. Alternativ kann auch n.z. für nicht zutreffend gewählt werden.

Bitte die Felder „Risiko“ und „Stand“ nach der Risikomatrix beurteilen

Risikoeinstufung

Risikomatrix nach Nohl		Mögliche Schadensschwere			
		Leichte Verletzungen oder Erkrankungen (die Arbeiten kann fortgesetzt werden)	Mittelschwere Verletzungen oder Erkrankungen (Arbeitsausfall ohne Dauerschäden)	Schwere Verletzungen oder Erkrankungen (irreparable Dauerschäden möglich)	Möglicher Tod, Katastrophe
Eintrittswahrscheinlichkeit	sehr gering	1	2	3	4
	gering	2	3	4	5
	mittel	3	4	5	6
	hoch	4	5	6	7

1 bis 2: Keine Risikoreduzierung nötig
3 bis 4: Risikoreduzierung notwendig
5 bis 7: Risikoreduzierung dringend notwendig

Ermittelte Gefährdungen (Beschreibung)	Risiko	Schutzmaßnahme	Hand-lungs-	Umsetzung	Stand	Wirksamkeit
---	--------	----------------	-------------	-----------	-------	-------------

Formblatt
Gefährdungsbeurteilung
Eindämmung der Corona-Pandemie am Arbeitsplatz

Seite 4
von 16

Bei Risiko und Stand muss je nach Einschätzung die Farbe rot oder grün gewählt werden. Alternativ kann auch n.z. für nicht zutreffend gewählt werden.

			bedarf	wer	bis wann		wirksam am	überprüft durch
1. Allgemeine Grundsätze								
Wird, wenn Abstände unter 1.5 Meter nicht eingehalten werden können, Mund-Nasen-Schutz od. Bedeckung angeboten?		Mund-Nasen-Schutz oder Mund-Nasen-Bedeckung anbieten und Benutzung sicherstellen. Reinigung/Austausch organisieren. In den Kita's seit 13.03.2020 In den anderen Abteilungen seit der Öffnung	nein				04.05.2020	Herr Lutter
Bleiben Personen mit Atemwegserkrankungen zuhause?		Mitarbeiter mit Erkrankungssymptomen arbeiten von zuhause aus bzw. werden nach Hause geschickt.	nein				13.03.2020	Herr Lutter
2. Maßnahmen für zeitlich befristete zusätzliche Maßnahmen gegen Corona								
Tagt der ASA bzw. ein Krisenstab zu den Maßnahmen während der Corona-Pandemie?		Die sich regelmäßig ändernden Gegebenheiten erfordern eine zeitnahe Reaktion des koordinierenden Stabs. Hierzu bietet sich z. B. der ASA an. Letzte ASA am 1.03.2020 abgesagt Krisenstab seit 13.03.2020	nein				13.03.2020	Herr Lutter
Ist der Betriebsarzt einbezogen?		Herr Dr.Wienforth	nein				Dauerhaft	
Ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit einbezogen?		Peter Auweiler BAD	nein				Dauerhaft	

Formblatt
Gefährdungsbeurteilung
Eindämmung der Corona-Pandemie am Arbeitsplatz

**Seite 5
von 16**

Bei Risiko und Stand muss je nach Einschätzung die Farbe rot oder grün gewählt werden. Alternativ kann auch n.z. für nicht zutreffend gewählt werden.

Ermittelte Gefährdungen (Beschreibung)	Risiko	Schutzmaßnahme	Hand- lungs- bedarf	Umsetzung		Stand	Wirksamkeit	
				wer	bis wann		wirksam am	überprüft durch
Ist die Mitarbeitervertre- tung einbezogen?		Vorsitzender Malin Schmidt	nein				13.03.2020	Herr Lutter
„Substitution“								
Kann die Arbeit im Home- office ausgeführt werden?		Homeoffice anbieten, um Infektions- risiken zu vermeiden. Soweit mög- lich	nein				13.03.2020	Herr Lutter
Können die Mitarbeiter statt mit dem ÖPNV z. B. mit dem Auto oder Rad zur Arbeit kommen?		Information der Beschäftigten zu den Risiken.	nein				13.03.2020	Herr Lutter
Werden Meetings virtuell durchgeführt?		Nutzung geeigneter Telefonkonfe- renz- bzw. Online-Meeting-Tools.	nein				13.03.2020	Herr Lutter
Technische Maßnahmen								
Büroarbeit: Werden Räu- me so genutzt, dass die Mindestabstände einge- halten werden können?		Z. B. durch Schichtsysteme in Kom- bination mit Home Office die Mitar- beiterdichte verringern. Es bestehen ausreichend Abstände und es sind Einzelbüro's vorhanden	nein				13.03.2020	Herr Lutter
Wird Mehrfachbelegung vermieden?		Flexible Verteilung von Mitarbeitern, Anbieten von Einzelbüros	nein				13.03.2020	Herr Lutter

Formblatt
Gefährdungsbeurteilung
Eindämmung der Corona-Pandemie am Arbeitsplatz

**Seite 6
von 16**

Bei Risiko und Stand muss je nach Einschätzung die Farbe rot oder grün gewählt werden. Alternativ kann auch n.z. für nicht zutreffend gewählt werden.

Ermittelte Gefährdungen (Beschreibung)	Risiko	Schutzmaßnahme	Hand- lungs- bedarf	Umsetzung		Stand	Wirksamkeit	
				wer	bis wann		wirksam am	überprüft durch
Wenn nicht: Können Arbeitsplätze so angeordnet werden, dass Mindestabstände möglich sind?		Räumliche Anordnung, Bestuhlung anpassen.	nein				13.03.2020	Herr Lutter
Wenn nicht: Sind Schutzwände vorhanden?		Schutzwände z. B. aus Plexiglas. Trifft nicht zu						
Werden die Mitarbeiter bei notwendigem Kontakt (z. B. Kunden) unter 1,5 Metern geschützt?		Schutzwände aus (Plexi-)Glas. Trifft nicht zu, es wird ausschließlich Mundschutz getragen (dauerhaft)	nein				13.03.2020	Herr Lutter
Werden die Beschäftigten auch in Pausen- und Sanitärräumen durch ausreichende Abstände geschützt?		Sitzplatzorganisation, Zutrittshinweise, Schutzwände.	nein				13.03.2020	Herr Lutter
Wenn Meetings unbedingt notwendig sind, werden die Mindestabstände eingehalten?		1,5 Meter Abstand halten. Sitzplätze frei lassen und ausreichend große Räume wählen. Es werden 2Meter Abstände eingehalten	nein				13.03.2020	Herr Lutter
Lüftung: Wird auf eine regelmäßige Lüftung geachtet?		Natürliche Belüftung durch Querlüftung	nein				13.03.2020	Herr Lutter

Formblatt
Gefährdungsbeurteilung
Eindämmung der Corona-Pandemie am Arbeitsplatz

Seite 7
von 16

Bei Risiko und Stand muss je nach Einschätzung die Farbe rot oder grün gewählt werden. Alternativ kann auch n.z. für nicht zutreffend gewählt werden.

Ermittelte Gefährdungen (Beschreibung)	Risiko	Schutzmaßnahme	Hand- lungs- bedarf	Umsetzung		Stand	Wirksamkeit	
				wer	bis wann		wirksam am	überprüft durch
RLT: Wird statt der Umluftfunktion einer RLT eher die freie Lüftung genutzt?		Durch Umluft könnte es zu einer Verteilung eventuell vorhandener Viren kommen. Daher ist das Lüften durch geöffnete Fenster vorzuziehen. Nicht vorhanden						
Werden Büros, ihre Ausstattung und Arbeitsmittel regelmäßig gereinigt?		Abendliche Grundreinigung, auf leicht zu reinigende Materialien achten, Ordnung einhalten, um die Reinigung zu erleichtern. Die Büro's werden täglich gereinigt.	nein				13.03.2020	Herr Lutter
Zusammenarbeit								
Werden da, wo mehrere Mitarbeiter zusammenarbeiten müssen, feste Teams organisiert?		Bildung fester Teams ohne Wechsel zwischen den Schichten zur Vermeidung von Infektionen.	nein				13.03.2020	Herr Lutter
Erhalten diese Teams ihre eigene, fest zugewiesene Ausrüstung?		Werkzeug, Fahrzeuge etc. sollten nicht geteilt werden. Nicht vorhanden						

Formblatt
Gefährdungsbeurteilung
Eindämmung der Corona-Pandemie am Arbeitsplatz

**Seite 8
von 16**

Bei Risiko und Stand muss je nach Einschätzung die Farbe rot oder grün gewählt werden. Alternativ kann auch n.z. für nicht zutreffend gewählt werden.

Ermittelte Gefährdungen (Beschreibung)	Risiko	Schutzmaßnahme	Hand- lungs- bedarf	Umsetzung		Stand	Wirksamkeit	
				wer	bis wann		wirksam am	überprüft durch
Alleinarbeit: Wird gefährliche Alleinarbeit vermieden?		Auch während einer Pandemie muss gefährliche Alleinarbeit vermieden werden. Zur Vermeidung von Infektionen ist aber Abstand zu halten und sind Hygienemaßnahmen durchzuführen.	nein				13.03.2020	Herr Lutter
Außendienst								
Wird auch im Außendienst auf die notwendigen Abstände geachtet?		Auch zu Kunden und Kooperationspartnern 1,5 Meter Abstand einhalten. Trifft auf die Sozialberatung zu.	nein				13.03.2020	Herr Lutter
Werden notwendige Fahrten auf ein Minimum reduziert?		Grundsätzlich	nein				13.03.2020	Herr Lutter
Werden die Fahrzeuge und Arbeitsmittel regelmäßig gereinigt?		Grundsätzlich	nein				13.03.2020	Herr Lutter
Werden „Sammelfahrten“ vermieden?		Trifft nicht zu						

Formblatt
Gefährdungsbeurteilung
Eindämmung der Corona-Pandemie am Arbeitsplatz

Seite 9
von 16

Bei Risiko und Stand muss je nach Einschätzung die Farbe rot oder grün gewählt werden. Alternativ kann auch n.z. für nicht zutreffend gewählt werden.

Ermittelte Gefährdungen (Beschreibung)	Risiko	Schutzmaßnahme	Hand- lungs- bedarf	Umsetzung		Stand	Wirksamkeit	
				wer	bis wann		wirksam am	überprüft durch
Sind Fahrzeuge mit Hygieneartikeln ausgerüstet?		Papiertücher, Müllbeutel und Reinigungsmittel bereitstellen.	Nein				13.03.2020	Herr Lutter
Notwendige Übernachtungen: Sind Einzelzimmer gebucht?		Zimmer mit eigener Dusche, Toilette. Gemeinsames Essen vermeiden. Trifft nicht zu						
Organisatorische Maßnahmen								
Schmierinfektion durch das Betreten des Gebäudes.		Die Mitarbeiter*innen werden angewiesen, die Tür möglichst mit dem Ellenbogen aufzudrücken und sich an der Desinfizierstation an der Pforte die Hände zu desinfizieren. Die Kontaktflächen an der Tür werden regelmäßig gereinigt. Unterweisung nachweislich durchführen.	nein				13.03.2020	Herr Lutter

Formblatt
Gefährdungsbeurteilung
Eindämmung der Corona-Pandemie am Arbeitsplatz

Seite 10
von 16

Bei Risiko und Stand muss je nach Einschätzung die Farbe rot oder grün gewählt werden. Alternativ kann auch n.z. für nicht zutreffend gewählt werden.

Ermittelte Gefährdungen (Beschreibung)	Risiko	Schutzmaßnahme	Hand- lungs- bedarf	Umsetzung		Stand	Wirksamkeit	
				wer	bis wann		wirksam am	überprüft durch
Schmierinfektion durch Passieren der Flurtüren		Die Feststellanlagen der Türen aktiv nutzen. Begehung durchführen. Trifft nicht zu						
Infektion durch zu geringe Abstände beim Betreten der Pforte.		Die Mitarbeiter*innen werden angewiesen, nur einzeln einzutreten, damit die Abstandsregel eingehalten wird. Auf dem Boden wird der Abstand zur Mitarbeiterin/zum Mitarbeiter der Pforte markiert (1,5 - 2 Meter). Die Mitarbeiter*innen der Pforte werden durch eine Plexiglas-scheibe im Sprechbereich von den anderen Mitarbeiter*innen getrennt. Unterweisung nachweislich durchführen. Trifft nicht zu						
Sind Zeiterfassung, Materialausgaben u. ä. Situationen so geregelt, dass Abstände eingehalten werden können?		Z.B. Online-Zeiterfassung, Nutzung von Stundenzetteln, Abstandhalter, Markierungen etc. Trifft nicht zu						

Formblatt
Gefährdungsbeurteilung
Eindämmung der Corona-Pandemie am Arbeitsplatz

**Seite 11
von 16**

Bei Risiko und Stand muss je nach Einschätzung die Farbe rot oder grün gewählt werden. Alternativ kann auch n.z. für nicht zutreffend gewählt werden.

Ermittelte Gefährdungen (Beschreibung)	Risiko	Schutzmaßnahme	Hand- lungs- bedarf	Umsetzung		Stand	Wirksamkeit	
				wer	bis wann		wirksam am	überprüft durch
Erhalten Mitarbeiter fest zugewiesene Arbeitsmittel?		Wenn nicht: Regelmäßige Reinigung von Werkzeugen u. ä. Trifft nicht zu						
Existiert eine Pausen-Schicht-Regelung?		Vermeidung von zu hoher Gleichzeitigkeit. Pausenzeitregelung so anpassen, dass feste Pausenschichten entstehen und Abstände sicher eingehalten werden können.	nein				13.03.2020	Herr Lutter
Wird verhindert, dass die Schichten aufeinander-treffen (Eingänge, Waschräume, Umkleiden, Kantine)?		Ausreichende Zeiträume zwischen den Schichten berücksichtigen. Trifft nicht zu						

Formblatt
Gefährdungsbeurteilung
Eindämmung der Corona-Pandemie am Arbeitsplatz

Seite 12
von 16

Bei Risiko und Stand muss je nach Einschätzung die Farbe rot oder grün gewählt werden. Alternativ kann auch n.z. für nicht zutreffend gewählt werden.

Ermittelte Gefährdungen (Beschreibung)	Risiko	Schutzmaßnahme	Hand- lungs- bedarf	Umsetzung		Stand	Wirksamkeit	
				wer	bis wann		wirksam am	überprüft durch
Schmierinfektion durch Benutzung der Toiletten.		Die Mitarbeiter*innen werden unterwiesen, nur noch einzeln Toilettenbereiche zu betreten (Abstandsregel). Es werden ausschließlich Papiertücher verwendet. Eine Anleitung zum Händewaschen ist ausgehängt. Die Mitarbeiter*innen werden angewiesen, den Wasserhahn nach dem Händewaschen mit einem Papiertuch zuzudrehen. Die Kontaktflächen in den Toiletten werden mehrmals täglich gereinigt. Unterweisung nachweislich durchführen. Aushang anbringen. Begehung durchführen.	Nein				13.03.2020	Herr Lutter
Fremdfirmen, Besucher: Wird eine Kontamination von außen vermieden?		Fremdfirmenbesuche und Kundenkontakte sind auf ein Minimum zu beschränken. Abstände regeln, Schutzwände nutzen. Der Zutritt ist nur mit Mundschutz erlaubt.	nein				13.03.2020	Herr Lutter

Formblatt
Gefährdungsbeurteilung
Eindämmung der Corona-Pandemie am Arbeitsplatz

Seite 13
von 16

Bei Risiko und Stand muss je nach Einschätzung die Farbe rot oder grün gewählt werden. Alternativ kann auch n.z. für nicht zutreffend gewählt werden.

Ermittelte Gefährdungen (Beschreibung)	Risiko	Schutzmaßnahme	Hand- lungs- bedarf	Umsetzung		Stand	Wirksamkeit	
				wer	bis wann		wirksam am	überprüft durch
Kundenkontakte: Gibt es Zutrittsbeschränkungen?		Maßzahl: ein Kunde/10qm. Sicherstellung durch Zutrittskontrolle („Einkaufswagenregelung“) Trifft auf den Jugendclub zu es wurden 8 Personen beschränkt	nein				13.03.2020	Herr Lutter
Existiert eine Regelung zur Aufklärung von Verdachtsfällen?		Information der Beschäftigten zu Symptomen. Schaffung der Möglichkeit der kontaktlosen Fiebermessung. Die Mitarbeiter sind informiert	nein				13.03.2020	Herr Lutter
Existieren Anweisungen bei Auftreten von Verdachtsfällen?		Mitarbeiter mit CoViD19-Symptomen müssen das Gelände umgehend verlassen und einen Arzt aufsuchen. Mitarbeiter und Führungskräfte hierzu informieren/ unterweisen.	nein				13.03.2020	Herr Lutter
Gibt es organisatorische Hinweise für den Fall, dass ein Beschäftigter zum Verdachtsfall wird?		Übergabe an Kollegen vorab organisieren (Akten, Daten etc.). Siehe Pandemieplan	nein				13.03.2020	Herr Lutter
Existiert eine Regelung für den Umgang bei CoViD-Infektionen?		Pandemieplanung: Regelung zur Information von Kontakten und Kollegen treffen. Existiert eine Regelung, diese Kontakte zu identifizie-	nein				13.03.2020	Herr Lutter

Formblatt
Gefährdungsbeurteilung
Eindämmung der Corona-Pandemie am Arbeitsplatz

**Seite 14
von 16**

Bei Risiko und Stand muss je nach Einschätzung die Farbe rot oder grün gewählt werden. Alternativ kann auch n.z. für nicht zutreffend gewählt werden.

Ermittelte Gefährdungen (Beschreibung)	Risiko	Schutzmaßnahme	Hand- lungs- bedarf	Umsetzung		Stand	Wirksamkeit	
				wer	bis wann		wirksam am	überprüft durch
		ren? Siehe Pandemieplan						
Psychische Belastungen: Werden die besonderen Bedingungen der Corona- Pandemie und ihrer Aus- wirkungen in einer geson- derten Gefährdungsbeur- teilung betrachtet?		Erstellung einer GB hinsichtlich der Belastungen aus Kontakteinschrän- kungen, Unsicherheiten während der Pandemie, Homeoffice etc. Analog zu vorhandenen GB	Nein				13.03.2020	Herr Lutter
Personenbezogene Maßnahmen								
Steht bei unvermeidbaren Kontakten Mund-Nase- Schutz zur Verfügung und wird er getragen?		MNS zur Verfügung stellen und Mit- arbeiter unterweisen (Richtiges Auf- und Ablegen). Reinigung/ Austausch organisieren.	nein				13.03.2020	Herr Lutter

Formblatt
Gefährdungsbeurteilung
Eindämmung der Corona-Pandemie am Arbeitsplatz

**Seite 15
von 16**

Bei Risiko und Stand muss je nach Einschätzung die Farbe rot oder grün gewählt werden. Alternativ kann auch n.z. für nicht zutreffend gewählt werden.

Ermittelte Gefährdungen (Beschreibung)	Risiko	Schutzmaßnahme	Hand- lungs- bedarf	Umsetzung		Stand	Wirksamkeit	
				wer	bis wann		wirksam am	überprüft durch
Betriebsanweisung: Wurden auf Basis der aktuellen Situation und der dazu erstellten Gefährdungsbeurteilung Betriebsanweisungen erstellt und sind diese zugänglich ausgehangen?		Auf Basis der GB Betriebsanweisungen erstellen und für die Beschäftigten zugänglich machen.	nein				13.03.2020	Herr Lutter
Werden die Beschäftigten zum richtigen Verhalten während der Pandemie unterwiesen?		Unterweisung der Mitarbeiter hinsichtlich Abstandsgebote, (Hände-) Hygiene etc.	nein				13.03.2020	Herr Lutter
Händehygiene: Stehen den Beschäftigten Seife und Papierhandtuchspender zur Verfügung und werden diese regelmäßig aufgefüllt?		Es stehen ausreichend Handtuchspender zur Verfügung (Automaten)	nein				13.03.2020	Herr Lutter
Arbeitsmedizinische Vorsorge								

Formblatt
Gefährdungsbeurteilung
Eindämmung der Corona-Pandemie am Arbeitsplatz

**Seite 16
von 16**

Bei Risiko und Stand muss je nach Einschätzung die Farbe rot oder grün gewählt werden. Alternativ kann auch n.z. für nicht zutreffend gewählt werden.

Ermittelte Gefährdungen <i>(Beschreibung)</i>	Risiko	Schutzmaßnahme	Hand- lungs- bedarf	Umsetzung		Stand	Wirksamkeit	
				wer	bis wann		wirksam am	überprüft durch
Haben die Mitarbeiter die Möglichkeit, sich an den Betriebsmediziner zu wenden?		Jederzeit	nein				13.03.2020	Herr Lutter
Mutterschutz: Wird bei Auftreten von Corona-Fällen ein Beschäftigungsverbot für schwangere Mitarbeiterinnen ausgesprochen?			nein				13.03.2020	Herr Lutter

FAQ zur Eindämmung der Corona-Pandemie in der Jugendförderung – 8. Fortschreibung

Stand: 21. Juli 2020

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

die nachfolgende Liste der Fragen, Antworten und Hinweise rund um die Öffnung der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit ist seit dem 19. Mai entstanden und wird kontinuierlich fortgeschrieben. Vielen Dank an alle Beteiligten aus Jugendämtern und von freien Trägern der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit, die in den zahlreichen Telefon- und Videokonferenzen ihre Fragen, ihre Überlegungen, Ideen und Konzepte mitgeteilt haben.

Die Liste, die wir heute am **21.07.2020** veröffentlichen, ist ein weiterer Zwischenstand zum aktuellen Prozess der Öffnung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit. In der kommenden Woche wird es wieder neue Entwicklungen geben, neue Fragen und neue Antworten. Diese Liste ist wieder ein Produkt kollegialer Beratungen zwischen den beiden Landesjugendämtern von LWL und LVR, den landeszentralen Trägern – Landesjugendring NRW, Landesvereinigung kulturelle Jugendarbeit NRW, Arbeitsgemeinschaft offene Türen NRW, Paritätisches Jugendwerk NRW und Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit NRW – sowie dem MKFFI NRW. Falls Ihre Frage nicht auftaucht, dann hat es bisher noch keine Klärung gegeben.

Fragen, die in dieser Woche neu hinzugekommen sind, haben wir farblich gekennzeichnet. Neue und aktualisierte Antworten, die sich aufgrund neuer Aktualisierungen von Verordnungen, Anlagen und Erlassen ergeben haben, sind ebenfalls gekennzeichnet. Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass es auch zwischen unseren Veröffentlichungen neue Entwicklungen geben kann. Um sich hier zu vergewissern schauen Sie sicherheitshalber auf den Seiten des MAGS NRW nach. Dort finden Sie auf den Corona-Seiten unter der Rubrik rechtliche Grundlagen immer den neuesten Informationsstand.

Es wurde verabredet, jeweils freitags alle Fragen zu bündeln, nach Antworten zu suchen und diese dann Anfang der kommenden Woche wieder zu veröffentlichen. Die Koordination übernehmen Christoph Gilles (LVR-Landesjugendamt), Mareile Kalscheuer (LWL-Landesjugendamt) und Gregor Gierlich (Landesjugendring NRW). Wir würden uns freuen, wenn Ihnen auch die vierte Zusammenfassung in Ihrer weiteren Arbeit und vor allem den Jugendlichen und jungen Erwachsenen praktisch hilft.

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche Grundlagen	3
2. Verantwortung des Trägers	8
3. Begleitung und Beratung	9
4. Allgemeine Hygieneregeln	10
5. Sportangebote	14
6. Abenteuer-, Wasser- und Bauspielplätze / Spielmobile	14
7. Junge Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen	15
8. Ferienangebote	16
9. JuLeiCa	21
10. Internationale Jugendarbeit	22
11. Förderfragen	23
12. Offener Ganzttag	25
13. Personal	27
14. Jugendsozialarbeit	28
15. Beherbergung und Unterbringung	29
16. Entwicklung nach den Ferien	29

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
1. Rechtliche Grundlagen		
1.1. Wo finde ich die geltenden Regelungen des Landes NRW zur Bekämpfung der Corona-Pandemie?	Im Gesetz zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) sind die Verantwortungsbereiche und Befugnisse der Behörden in NRW geregelt. Das Land NRW regelt durch das zuständige Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW über die jeweils gültige Fassung der Coronaschutzverordnung NRW die Zulässigkeit und die Rahmenbedingungen der Pandemiebekämpfung. Auf den Internetseiten des MAGS NRW sind die jeweils aktuellen Regelungen zu finden (https://www.mags.nrw/erlasse-des-nrw-gesundheitsministeriums-zur-bekaempfung-der-corona-pandemie). Zu der Verordnung gibt es Anlagen, in denen die Hygienestandards beschrieben sind. Beides – Verordnung und Anlagen – werden je nach Stand der Entwicklung der Pandemie fortgeschrieben und jeweils aktualisiert. Die aktuelle CoronaSchVO in der ab dem 15. Juli 2020 gültigen Fassung gilt bis einschließlich 11.08.2020.	Hinweis: Aktuelle CoronaSchVO NRW in der ab dem 15.07.2020 gültigen Fassung.

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
1.2. Wo gibt es Aussagen zur Jugendförderung?	Der Bereich der Jugendförderung fällt dort unter § 7 Externe außerschulische Bildungsangebote. Der Bereich der Beherbergung in Jugendherbergen, Jugendbildungsstätten und anderen Tagungsstätten in Trägerschaft der Jugendhilfe wird in § 15 (Beherbergung, Tourismus, Ferienangebote) geregelt. Ferienfreizeiten werden ebenfalls in § 15 (Abs. 5) geregelt. Zu dieser Verordnung regelt die oberste Landesjugendbehörde (MKFFI NRW) – ebenfalls in Abhängigkeit der Entwicklung der Pandemie – über Erläuterungserlasse weitere Details. Aktuell gültig ist der Erlass des MKFFI NRW vom 15.07.2020. Mit der aktuellen Fassung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) gültig ab 15.07.2020 werden gemäß der §§ 1, 2, 2a, 2b, 7, 8, 9, 10 Abs. 8, 14 und 15 Voraussetzungen für die Wiederaufnahme bzw. Weiterführung von Angeboten der Träger der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes geregelt. Darüber hinaus wird die Durchführung von Veranstaltungen und Versammlungen durch § 13 geregelt. Angebote und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind gemäß § 7 Abs. 1 den außerschulischen Bildungsangeboten und Bildungseinrichtungen zuzurechnen. Gemäß § 1 Abs. 3 (3) sind Ansammlungen und Zusammenkünfte von Personen im öffentlichen Raum, z.B. die Teilnahme an nach dieser Verordnung zulässigen Veranstaltungen und Versammlungen, zulässige sportliche Betätigungen sowie zulässige Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, gestattet. Die nachstehenden Regelungen gelten seit dem 15.07.2020 bis einschließlich 11.08.2020 für folgende Angebotsformen: - Angebote und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (einschließlich der offenen Angebote von Fußballfanprojekten, mobile Angebote (z.B. Spielmobile) und Bau- bzw. Abenteuerspielplätze in Trägerschaft der Jugendhilfe) - Angebote und Einrichtungen der Jugendverbände - Angebote und Einrichtungen der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGBVIII; - Angebote und Einrichtungen der kulturellen Jugendarbeit (wie z.B. Jugendkunstschulen) - Angebote der bzw. in Jugendherbergen - sowie weitere vergleichbare Angebote und Einrichtungen der außerschulischen Bildungsarbeit. Bei der Durchführung von Angeboten und dem Betrieb der Einrichtungen sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und zur Gewährung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen sicherzustellen.	

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
	- Wenn die Teilnehmer*innen auf festen Plätzen sitzen, kann für die Sitzplätze das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen durch die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Abs. 2 ersetzt werden. - 1,5m Abstandsregelungen sind auch zwischen den Räumen (Flure, Treppenhäuser etc.) in denen Angeboten stattfinden, einzuhalten. Ist eine Einhaltung nicht möglich, ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu benutzen. - Angebote mit mehr als 300 Teilnehmenden sind nur dann zulässig, wenn ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept zur Information der unteren Gesundheitsbehörde (Gesundheitsamt) vor der Eröffnung der Einrichtung oder der Durchführung des Angebots vorliegen. Die Verantwortung für Inhalt und Umsetzung der Konzepte tragen gemäß § 2b Abs. 2 CoronaSchVO die für die Einrichtung bzw. das Angebot verantwortlichen Personen und Träger. Die untere Gesundheitsbehörde kann nach freiem Ermessen über eine Prüfung des Konzeptes entscheiden. Sie kann eine Änderung des Konzeptes verlangen und in Abstimmung mit der örtlichen Ordnungsbehörde weitergehende Anforderungen festlegen. - Für Einrichtungen und Veranstaltungsorte, an denen mehrere Veranstaltungen stattfinden, genügt die einmalige Erstellung und Vorlage eines Konzeptes. - Sportliche Bildungsangebote sind unter den Voraussetzungen des § 9 CoronaSchVO durchzuführen. Gemäß § 9 Abs. CoronaSchVO ist die nicht-kontaktfreie Ausübung des Sport-, Trainings- und Wettbewerbsbetriebs ohne Mindestabstand während der Sportausübung mit bis zu 30 Personen zulässig, wobei die Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sichergestellt sein muss. Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen sind gemäß § 9 Abs. 5 CoronaSchVO bis mindestens 31. Oktober 2020 untersagt. Ausnahmen zum Mindestabstand für die Angebote nach § 7 ergeben sich aus § 1 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Nr. 3 der CoronaSchVO. Demnach kann auf die Einhaltung des Mindestabstands, und das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung verzichtet werden, wenn es sich um eine Personengruppe von maximal 10 Personen handelt. Bei der Gesundheitsbildung (z.B. Erste-Hilfe-Kurse) ist bei notwendiger Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen dringend auf eine möglichst kontaktarme Durchführung, vorheriges Händewaschen/ vorherige Händedesinfektion und das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung zu achten, soweit die Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO keine weiteren Vorgaben vorsieht. Für Angebote der musikalischen Bildung gelten die Regelungen für Musikschulen in § 7 Abs. 2 sowie Abschnitt XII der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ entsprechend. Für Angebote der Jugendarbeit im Bereich Tanz gelten die Regelungen gemäß § 9 entsprechend.	

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
	Für Aufführungen im Rahmen von Angeboten der Kulturellen Jugendarbeit gelten die in § 8 Abs. 1-3 dargestellten Voraussetzungen sowie der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ definierten Vorgaben. Abweichend von den § 8 Abs. 1, 2 CoronaSchVO sind Musikfeste, Festivals und ähnliche Kulturveranstaltungen bis mindestens 31. Oktober 2020 untersagt (Vgl. § 8 Abs. 6 CoronaSchVO). Die Durchführung von Veranstaltungen und Versammlungen werden durch § 13 geregelt. Vorkehrungen zum Infektionsschutz und zur Hygiene sind zu treffen. Soweit die o.g. Angebote auch Übernachtungsangebote beinhalten, sind diese gemäß § 15 der CoronaSchVO möglich. Hierbei gelten insbesondere die in den Abschnitten II („Beherbergungsbetriebe“) und II a („Ferienwohnungen, Ferienhäuser und Campingplätze“) normierten Voraussetzungen der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“. Reisebusreisen und sonstige Gruppenreisen sind gemäß § 15 Abs. 4 CoronaSchVO unter Beachtung der Vorgaben in der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zulässig. Hierbei gelten insbesondere die in Abschnitt IX („Fahrten in Reisebussen“) normierten Voraussetzungen. Gemäß § 15 Abs. 5 CoronaSchVO sind in den Schulsommerferien 2020 Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche unter Beachtung der in der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ (Abschnitt X „Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche“) zulässig. Bezüglich der Unterbringung gelten Maßgaben des § 15 CoronaSchVO sowie die Vorgaben des Abschnitts X der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“. In Bezug auf die Durchführung von Reisen und Transfers mit Kleinbussen gelten die Vorgaben des Abschnitts IX der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“. Für alle genannten Angebote gelten zudem die Regelungen in § 2a CoronaSchVO. Demnach sind zumindest Name, Adresse und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie der Fachkräfte bzw. ehrenamtlichen Helfer festzuhalten. Weitere Maßgaben ergeben sich aus der Art und Dauer des Angebots (siehe besondere Rückverfolgbarkeit unter § 2b Nr. 2). Insbesondere wird auf die spezifischen Regelungen bei Tagesausflügen, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche im Abschnitt X der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ verwiesen.	

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
1.7. Muss die Zusammensetzung der Bezugsgruppen über den gesamten Zeitraum von Ferienangeboten mit Tagestruktur hinweg gleichbleiben, oder kann wochen- oder tageweise gewechselt werden?	Siehe Punkt 1.6.	
1.8. Gilt in Bezugsgruppen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung?	Nein. Siehe Punkt 4.2 der FAQ-Liste.	
1.9. Kann in Ferienangeboten mit nicht mehr als 15 Personen, dies als eine Bezugsgruppe gewertet werden, innerhalb derer kein Mindestabstand und keine Mund-Nase-Bedeckung erforderlich ist?	Ja.	
1.10. Coronaregionalverordnung (CoronaRegioVO) - Auswirkungen auf die Jugendarbeit	Die CoronaRegioVO regelt die Eindämmung der Corona Pandemie in Kreisen und kreisfreien Städten mit einer Inzidenz über 50 Fälle je 100.000 EW in 7 Tagen. Die konkreten Auswirkungen auf die Jugendförderungen müssen – je nach Situation im Einzelfall beraten werden. Auf Anfrage können die Landesjugendämter hierbei unterstützen.	
2. Verantwortung des Trägers		
2.1. Wer ist verantwortlich für die Einhaltung der Verordnungen?	Grundsätzlich ist jeder Träger von Einrichtungen und Angeboten verantwortlich für die Einhaltung der Verordnungen und zur Haftung verpflichtet, wenn Regeln fahrlässig oder bewusst nicht eingehalten wurden. Verstöße gegen die CoronaSchVO sind seitens der zuständigen Behörden zu ahnden.	
2.2. Welche Rolle haben die Jugendämter?	Die Jugendämter haben eine Planungs- und Steuerungsverantwortung für die Jugendförderung in der Kommune (§§ 78,79, 80, 81 SGB VIII). Planungen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe sollen miteinander abgestimmt werden (§ 78 SGB VIII) und es soll eine Zusammenarbeit mit anderen für die Jugendhilfe relevanten Politikbereichen geben (aktuell insbes. Ordnungs- und Gesundheitsbehörden, Schulverwaltung). Die Jugendämter sollen auch unvorhergesehene Bedarfe berücksichtigen. Empfohlen wird in der aktuellen Krisensituation darüber hinaus auch die Zusammenarbeit mit den Nachbarjugendämtern in der Region.	
2.3. Ist eine Übertragbarkeit von Pflichten der CoronaSchVO an Nutzer*innen bzw. Gruppen im Fall von Selbstverpflegungshäusern möglich? Sind vor und nach einem Wechsel von Gästen die Hygienestandards des Hauses durch den Träger sicherzustellen?	Die Pflichten des Trägers sind nach § 15 CoronaSchVO und Abschnitt II der Anlage „Hygiene- und Infektionsstandards“ beschrieben. Es bleibt in der Verantwortung des Trägers (Vermieters) der Selbstverpflegungshäuser, geeignete Hygiene- und Schutzkonzepte zu erstellen, zu prüfen ob eine Unterbringung generell möglich ist und die Hygiene- und Schutzstandards (Abschnitt II der Anlage) vor und nach dem Aufenthalt von Gästen zu gewährleisten. Für die Dauer des Aufenthalts müssen die Gäste von Selbstverpflegungshäusern ein eigenes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept sicherstellen, dass dem Träger der Einrichtung vorab zur Information vorgelegt werden sollte.	

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
3. Begleitung und Beratung		
3.1. Welche Aufgabe haben die Landesjugendämter?	Die Landesjugendämter informieren die Träger von Angeboten und Einrichtungen sowie die Jugendämter über die jeweiligen Erläuterungserlasse. Sie beraten die Jugendämter, wie sie gut im Rahmen ihrer Planungsverantwortung für die Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 79 SGB VIII die Öffnungsprozesse begleiten können. Inwieweit hierbei die nach Infektionsschutzgesetz zuständigen örtlichen Behörden einzubeziehen sind, ist durch die Jugendämter zu prüfen und zu entscheiden. Eine Aufgabe ist die Unterstützung der Kommunikation zwischen der kommunalen Jugendförderung, mit der freien Jugendhilfe sowie der obersten Landesjugendbehörde.	
3.2. Gibt es Empfehlungen der Landesjugendämter?	Nein. Aufgrund der schnellen Veränderung des Infektionsgeschehens, der kontinuierlichen Anpassung der Verordnungen des Landes, der Heterogenität des Leistungsbereiches (§§ 11-14 SGB VIII) und der Unterschiedlichkeit der lokalen und regionalen Situation, machen landesweite Empfehlungen wenig Sinn. Zudem ändert sich die Situation schnell und Empfehlungen wären sehr schnell wieder überholt.	
3.3. Wen kann ich fragen?	Die jeweils örtlich zuständigen Jugendämter sind für die Beratung der Träger der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zuständig. Im Rahmen ihrer Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII können die Planungen der öffentlichen und freien Träger aufeinander abgestimmt werden. Die Landesjugendämter beraten regelmäßig die Jugendämter, die sich im Feld der Jugendförderung in verschiedenen Arbeitsgremien organisieren. Fragen können hier beraten werden und ebenso können Praxiserfahrungen und -konzepte ausgetauscht werden. Parallel stehen auch die landeszentralen Zusammenschlüsse der freien Träger der Jugendförderung in regelmäßigem wöchentlichen Kontakt untereinander, mit den Landesjugendämtern und dem Jugendministerium. In diesen wöchentlichen Abstimmungen werden Fragen und Planungen besprochen und fließen in die Beratung der Träger ein.	
3.4. Die Ansprechpartner*innen:	Bitte schicken Sie uns weitere Fragen, die in dieser FAQ-Liste in den kommenden Wochen aufgegriffen und beantwortet werden sollen, zu. Sie können sich an die beiden Landesjugendämter wenden oder an Ihre jeweilige Dachorganisation. Die Koordination übernehmen die Landesjugendämter und für die landeszentralen freien Träger der Jugendförderung der Landesjugendring Nordrhein-Westfalen LVR-Landesjugendamt: Christoph Gilles, Mail: christoph.gilles@lvr.de LWL-Landesjugendamt: Mareile Kalscheuer, Mail: mareile.kalscheuer@lwl.org Landesjugendring NRW, Gregor Gierlich, Mail: gierlich@ljr-nrw.de	

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
4. Allgemeine Hygieneregeln		
4.1. Welche Hygienevorschriften sind sicherzustellen?	Bei der Durchführung von Angeboten und dem Betrieb der Einrichtungen sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene sicherzustellen, vgl. hier die Antwort auf Frage 1.1 und 1.2 dieser FAQs. Unabhängig von der aktuellen Gefährdungslage hat das Landeszentrum für Gesundheit NRW ein Muster für Hygiene-Rahmenpläne für Kinder- und Jugendeinrichtungen erstellt: Für Getränke und Speisen gelten die jeweils aktuellen Regelungen wie für die Gastronomie, die der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO NRW zu entnehmen sind: https://www.mags.nrw/erlasse-des-nrw-gesundheitsministeriums-zur-bekaempfung-der-corona-pandemie	
4.2. Gibt es eine allgemeine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung?	Nein. Bei der Durchführung von Angeboten und dem Betrieb der Einrichtungen sind geeignete Vorkehrungen zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen sicherzustellen. Wenn die Einhaltung des Mindestabstands aus medizinischen, rechtlichen, ethischen oder baulichen Gründen nicht möglich ist, wird das Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) empfohlen. Eine generelle Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung wie in Geschäften gibt es aber nicht. Innerhalb von Bezugsgruppen (CoronaSchVO § 1 Abs. 3; siehe Abschnitt 1.3 der FAQ-Liste) gilt nicht die Abstandsregelung und auch eine Mund-Nase-Bedeckung muss nicht getragen werden. Für Veranstaltungen und Angebote über 300 Teilnehmende muss ein gesondertes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept erarbeitet werden, das dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt vorher zur Information vorgelegt werden muss. Es wird empfohlen, hierfür einen ausreichenden Zeitraum vorzusehen, da das Gesundheitsamt ggf. weitere Auflagen formulieren kann, die zu berücksichtigen sind. Für Einrichtungen und Veranstaltungsorte, an denen mehrere Veranstaltungen stattfinden, genügt die einmalige Erstellung und Vorlage eines Konzepts.	
4.3. Gelten die Quadratmeterregelungen noch?	Nein.	

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
4.4. Die Begrenzung der Personenanzahl in offenen Angebotsformen der Jugendarbeit ist im Fall von festen Gruppen nicht mehr an eine bestimmte qm-Zahl gebunden. Wonach wird dann die Eignung eines Raumes für z. B. eine Gruppe bis zu 10 Personen festgemacht?	Die Raumgröße sollte den erforderlichen Mindestabstand zwischen Teilnehmenden im Fall von unvorhergesehen Situationen gewährleisten. Eine ständige ausreichende Belüftung der Räumlichkeiten sollte sichergestellt sein sowie Vorkehrungen zur Hygiene getroffen werden.	
4.5. Muss ein Hygienekonzept vorliegen? Müssen Jugendeinrichtungen und Jugendverbände ihr Hygienekonzept sowie ihre Öffnungskonzepte dem Jugendamt vorlegen bzw. deren Handlungsempfehlungen per Unterschrift zur Kenntnis nehmen?	1. Für Angebote bis zu 300 Teilnehmenden ist kein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept dem Gesundheitsamt vorzulegen. Es sind jedoch geeignete Maßnahmen zur Umsetzung der Hygiene- und Infektionsschutzstandards umzusetzen und einzuhalten (vgl. § 7, § 2, 2a, 2b und 15 CoronaSchVO sowie die Anlage „Hygiene- und Infektionsstandards“). 2. Für Angebote über 300 Teilnehmende ist dem Gesundheitsamt ein passendes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept zur Information der vor der Eröffnung der Einrichtung oder der Durchführung des Angebots vorzulegen. Die Verantwortung für Inhalt und Umsetzung der Konzepte tragen die für die Einrichtung bzw. das Angebot verantwortlichen Personen bzw. Träger. Die untere Gesundheitsbehörde kann nach freiem Ermessen über eine Prüfung des Konzeptes entscheiden. Sie kann eine Änderung des Konzepts verlangen und in Abstimmung mit der örtlichen Ordnungsbehörde weitergehende Anforderungen festlegen. (vgl. § 7, § 2, 2a, 2b und 15 CoronaSchVO sowie die Anlage „Hygiene- und Infektionsstandards“). Siehe auch 4.2 dieser FAQ. Für Freizeitfahrten sind zusätzlich die Abschnitte IX und X der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zu beachten. Dort werden auch Bus- und Bulli-Reisen erläutert.	CoronaSchVO + Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“
4.6. Falls ein Hygienekonzept erstellt werden muss, ist vor Beginn des Angebots auf die Genehmigung zu warten?	Die Verantwortung für Inhalt und Umsetzung der Konzepte tragen die für die Einrichtung bzw. das Angebot verantwortlichen Personen. Die untere Gesundheitsbehörde kann nach freiem Ermessen über eine Prüfung des Konzeptes entscheiden. Sie kann eine Änderung des Konzepts verlangen und in Abstimmung mit der örtlichen Ordnungsbehörde weitergehende Anforderungen festlegen. Für Einrichtungen und Veranstaltungsorte, an denen mehrere Veranstaltungen stattfinden, genügt die einmalige Erstellung und Vorlage eines Konzeptes. Eine vorherige Absprache mit den örtlichen Gesundheitsämtern ist sinnvoll. Die Jugendämter sollen den Öffnungsprozess begleiten (Beratung, Unterstützung) und die Ordnungsämter können und sollen die Einhaltung der Hygienestandards überprüfen.	
4.7. Gibt es finanzielle Mittel für den erhöhten Reinigungs- und Hygieneaufwand?	Zusätzliche Landesmittel stehen dafür nicht zur Verfügung. Die Entscheidung liegt bei den Kommunen, ob Jugendarbeit- und Jugendsozialarbeitsangebote ebenso wie die Schulen entsprechende Mittel erhalten.	

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
4.8. Ist eine namentliche Dokumentation bzw. Erfassung der Besucher*innen verpflichtend?	Bei der Durchführung von Angeboten und dem Betrieb der Einrichtungen sind grundsätzlich die in § 2a der CoronaSchVO benannte Rückverfolgbarkeit der Teilnehmenden, Mitarbeiter*innen und Ehrenamtlichen zu berücksichtigen. Zwingend erforderlich ist demnach Name, Anschrift und Telefonnummer der Personen. Ergänzende Informationen müssen nach Erlass des MKFFI vom 15.07.2020 erhoben werden, wenn es sich um offene Angebote handelt (bspw. Verweildauer, Ankunftszeit und Zeitpunkt des Verlassens von Teilnehmenden, Mitarbeiter*innen und Ehrenamtlichen).	
4.9. Können krank wirkende Kinder wieder nach Hause geschickt werden?	Ja. Kranke Kinder oder Kinder mit Symptomen von Atemwegserkrankungen sind auszuschließen. Von daher gilt, Eltern sind entsprechend zu informieren und bei „krank wirkenden Kindern“ müssen diese nach Hause geschickt werden oder besser noch von Eltern abgeholt werden. In jedem Fall ist sicher zu stellen, dass dadurch die Aufsichtspflicht nicht verletzt wird.	
4.10. Muss für Kinder und Jugendliche mit Allergien oder mit Vorerkrankungen, die Erkältungssymptome aufweisen, ein Attest vorgelegt werden, oder der Nachweis erbracht werden, dass sie nicht mit Covid-19 infiziert sind?	Wenn Symptome einer Atemwegserkrankung vorliegen, dann ist eine Teilnahme an Angeboten nicht möglich. Soll eine Teilnahme doch erfolgen, ist zumindest eine schriftliche Bestätigung eines Elternteils / einer sorgeberechtigten Person bezüglich einer Infektionsfreiheit die Voraussetzung.	
4.11. Wie gehe ich mit Kindern/Jugendlichen/Mitarbeiter*innen um, die während eines Angebots Krankheitssymptome aufweisen?	Bei vorliegenden Erkrankungssymptomen muss ärztlicher Rat eingeholt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen die Betroffenen am Gruppengeschehen nicht teilnehmen. Bei einem Übernachtungsangebot ist in diesem Fall eine Einzelunterbringung vorzusehen.	
4.12. Müssen/Sollten Erziehungsberechtigte unterschreiben, wenn Kinder und Jugendliche die Einrichtungen, Gruppenstunden usw. besuchen?	Nein.	
4.13. Muss beim allgemeinen Betrieb einer Jugendeinrichtung / Angebot der Jugend(verbands)arbeit bei Minderjährigen das Einverständnis der Eltern zur Erfassung der Kontaktdaten eingeholt werden?	Nein, nur bei Ferienangeboten. Beim allgemeinen Betrieb kann davon ausgegangen werden, dass Eltern über den Besuch des Angebots informiert sind bzw. die jungen Menschen das selbst entscheiden können. Durch § 2a der Coronaschutzverordnung ist die Rückverfolgbarkeit in öffentlichen Räumen sicherzustellen, daher ist auch davon auszugehen, dass diese Praxis auch für die Jugendarbeit bekannt ist. Eine Information über die Notwendigkeit ist aufgrund der Transparenz auf der Homepage/social media und im Eingangsbereich sinnvoll.	Siehe 4.8 dieser FAQs.
4.14. Sind unter Berücksichtigung aller Abstandsregelungen und Hygienevorschriften nun Angebote der musikalischen Bildung von Musikverbände und Institutionen, z.B. das gemeinsame Musizieren mit größeren Gruppen wieder möglich?	Für Angebote der musikalischen Bildung gelten die Regelungen für Musikschulen in § 7 Abs. 2 sowie Abschnitt XII der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards zur CoronaSchVO NRW“. Die besonderen Abstandserfordernisse und Hygienestandards bei der Benutzung von Instrumenten für Musik und Gesang im Orchester- und Theaterbetrieb (einschließlich Probenbetrieb) im (Profi- und) Amateurbereich sowie in Musikschulen sind zu beachten.	

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
	Für Angebote der musikalischen Bildung in den Ferien gelten die Regelungen zur Bezugsgruppe bzw. Einteilung von Bezugsgruppen, basierend auf Abschnitt X („Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche“), Punkt 5 der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards zur CoronaSchVO NRW“. Beim Musizieren selbst gilt der Abschnitt XII der Anlage zur CoronaSchVO, soweit das musikalische Angebot den dort beschriebenen Angeboten entspricht.	
4.15. Haben die Fachkräfte eine Meldepflicht?	Nein. Eine Meldepflicht haben Ärzte und medizinisches Personal, die eindeutige Diagnosen stellen können. Wenn es einem Kind nicht gut geht, muss das nicht unbedingt Corona sein. Wenn Kinder aber krank wirken oder stärkere Symptome von Erkältung, Fieber oder Durchfall haben, sollten diese auf jeden Fall nach Hause geschickt werden	
4.16. Wie verhält man sich, wenn der Abstand von 1,5m in der Öffentlichkeit nicht eingehalten werden kann?	Es sollte dann eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden, bzw. für den Zeitraum, dass die Abstandsregelungen nicht gewährleistet werden können getragen werden. Ausnahmeregelung nach § 1 Abs. 2. (Siehe 1.2 und 1.3 dieser FAQs)	
4.17. Sind Kinder und Jugendliche in Einrichtungen an die Abstandsregelungen und das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gebunden?	Grundsätzlich ja. (Siehe Erläuterungen 1.2 und 1.3 dieser FAQs)	
4.18. Die Aufhebung des Mindestabstandes gilt nur für draußen, aber nicht für drinnen?	Die 1,5m Abstand müssen während der Angebote durch Einrichtungen der Jugendförderung eingehalten werden. Dies gilt für Drinnen und Draußen gleichermaßen. Ist dies nicht möglich, so ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. (Ausnahmen zu Personengruppen bis maximal 10 Personen siehe Erläuterungen 1.2 und 1.3 dieser FAQs).	
4.19. Dürfen Materialien und Gegenstände in Bezugsgruppen ohne diese zu desinfizieren oder zu reinigen ausgetauscht werden?	Ja. Soweit möglich sollte aber immer eine Reinigung oder Desinfektion erfolgen Hinweis: weiterhin gilt jedoch, dass eine intensivere Reinigung von Räumlichkeiten und Gegenständen gegeben ist! Nach der Benutzung von Materialien und Räumlichkeiten durch eine Bezugsgruppe, sollten die Räumlichkeiten und Materialien gereinigt werden.	
4.20. Darf man mit Kindern- und Jugendlichen Speisen zubereiten? Was muss beachtet werden?	Grundsätzlich ja, es sind jedoch die Erfordernisse gem. § 14 CoronaSchVO sowie Abschnitt I der Anlage zu „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zu Infektionsschutzmaßnahmen und Auflagen im Bereich des Arbeitens mit frischen Lebensmittel zu beachten. Das Grillen ist auf öffentlichen Plätzen oder Anlagen möglich, soweit dies durch die Kommunen gestattet ist. Innerhalb einer Bezugsgruppe (siehe 1.3. dieser FAQ) darf ohne Einhaltung des Mindestabstandes oder das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gekocht werden. Sollen mehrere Bezugsgruppen gemeinsam Speisen zubereiten, sind § 14 CoronaSchVO sowie Abschnitt I der Anlage zur CoronaSchVO zu berücksichtigen.	

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
5. Sportangebote		
5.1. Ist Sport in der Jugendarbeit im Außen – und Innenbereich erlaubt?	Sportliche Bildungsangebote sind unter den Voraussetzungen des § 9 CoronaSchVO durchzuführen. Beim kontaktfreien Sport- und Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen sowie im öffentlichen Raum sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen (auch in Warteschlangen) sicherzustellen. Die nicht-kontaktfreie Ausübung des Sport-, Trainings- und Wettbewerbsbetriebs ohne Mindestabstand während der Sportausübung ist nur mit bis zu 30 Personen zulässig, wobei die Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sichergestellt sein muss. Ausschlaggebend ist die Kontakt- und Atmungsintensität. „Draußen Aktivitäten“ sind grundsätzlich geeignet, wenn auch hier ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann (Parcours, Slackline, Torwand, Lauftreff, Tischtennis usw.). Unmittelbarer Körperkontakt ist wegen des erhöhten Infektionsrisikos zu vermeiden. Das Betreten der Sportanlage ist für bis zu 300 Zuschauer*innen gestattet. Die Nutzung von Dusch- und Waschräumen ist unter Einhaltung der Hygiene- und Infektionsstandards und des Mindestabstands 1,5m zulässig (vgl. § 7 und § 9 CoronaSchVO).	
5.2. Ist die Sportart Fußball in der Jugendarbeit erlaubt?	Ja, aber nur mit bis zu 30 Personen.	
5.3. Sind Billard, Darts und Tischfußball erlaubt?	Grundsätzlich müssen die Abstandsregelungen eingehalten werden (1,5m), ansonsten ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Spielgeräte müssen regelmäßig gereinigt und desinfiziert werden.	
6. Abenteuer-, Wasser- und Bauspielplätze / Spielmobile		
6.1. Ist die Öffnung von Abenteuerspielplätzen zulässig?	Ja	

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
6.2. Können Spielmobiler auch wieder im öffentlichen Raum ein Angebot machen (auf Spielplätzen, Schulhöfen, in Parkanlagen, in Waldgebieten, öffentliche Markt- und Parkplätze)? Gibt es hierfür Vorgaben?	Die Angebote sind möglich. Die Vorgaben richten sich nach den allgemeinen Vorgaben für die Jugendarbeit gemäß § 7 bzw. im Rahmen von Ferienfreizeiten nach § 15 Abs. 5. (Siehe auch 1.2 und 1.3 dieser FAQs)	
6.3. Dürfen Bauspielplätze auch über die Ferienzeit hinaus auf Grundlage der Anlage zu Hygiene- und Infektionsschutzstandards Abschnitt X geöffnet bleiben?	Ja. Die Öffnung von Bauspielplätzen ist nicht in § 15 Abs. 5 und damit an Abschnitt X der Anlage zur CoronaSchVO gebunden.	
6.4. Dürfen Wasserspielplätze wieder öffnen?	Das ist eine Entscheidung auf kommunaler Ebene, da hier die Zuständigkeit für Spielplatzöffnungen liegt.	
6.5. Dürfen Bolzplätze geöffnet werden?	Sowohl Spielplätze, als auch öffentliche und private Sportanlagen dürfen geöffnet sein. Welche Tätigkeiten dort durchgeführt werden dürfen, ergibt sich aus § 9 CoronaSchVO. Die nicht-kontaktfreie Ausübung ohne Mindestabstand ist nur mit bis zu 30 Personen zulässig, wobei die Rückverfolgbarkeit nach § 2a Abs. 1 sichergestellt sein muss.	
7. Junge Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen		
7.1. Wie lassen sich inklusive Angebote insbesondere mit jungen Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen gestalten?	Junge Menschen mit Behinderungen brauchen ebenso wie Gleichaltrige ohne Behinderungen den Kontakt zu Gleichaltrigen. Es ist individuell abzuklären ob der/die Jugendliche zu einer Risikogruppe gehört und ein besonderer Schutz erforderlich ist. Grundsätzlich soll ein gleichberechtigter Zugang von Anfang an ermöglicht werden.	

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
8. Ferienangebote		
8.1. Macht es Sinn jetzt mehr Ferienangebote zu planen?	Das Thema Feriengestaltung ist wichtig, da der Bedarf sehr groß ist und auch im Hinblick auf die Herbstferien von großer Bedeutung sein wird. Aktuell sind Familienurlaube unsicher. Eltern haben ihre Urlaubstage verbraucht und brauchen Unterstützung. Kinder und Jugendliche suchen nach der langen „Isolation“ in der eigenen Familie den Kontakt zu Gleichaltrigen. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, Ferienangebote und -freizeiten konkret zu planen, da diese ausdrücklich erlaubt sind, und dabei die Maßgaben des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Hierbei ist insbesondere Abschnitt X der Anlage zu Hygiene- und Infektionsschutzstandards zur CoronaSchVO einschlägig. In NRW sind entsprechende Übernachtungen in Jugendherbergen und auf Zeltplätzen möglich. Die konkreten Bedingungen werden in der Anlage zur aktuellen CoronaSchVO formuliert.	
8.2. Müssen Ferienmaßnahmen abgesagt werden?	Nein. - Ferienangebote bis 300 Teilnehmende sind ohne Vorlage eines Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes (§ 7 und 2b CoronaSchVO, Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“) möglich. - Für Ferienangebote ab 300 Teilnehmende ist ein passendes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept zu erstellen, das zur Information vor der Durchführung des Angebots dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen ist (§ 7 und 2b CoronaSchVO, Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“). Die Planung ortsnaher Angebote wird empfohlen. Es ist sinnvoll, dass hier die Jugendämter mit den Trägern über dezentrale Konzepte und die konkrete Ausgestaltung von Maßnahmen nachdenken. Eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern des offenen Ganztags, mit Vereinen, Kultureinrichtungen u.a. wird empfohlen.	

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
8.3. Sind Ferienmaßnahmen mit Übernachtung möglich? Welche Zimmer-/ Zeltbelegungen sind möglich?	Bezüglich der Beherbergung in Jugendherbergen, Jugendbildungsstätten und anderen Tagungsstätten in Trägerschaft der Jugendhilfe wird auf § 15 CoronaSchVO NRW verwiesen. Demnach sind Übernachtungsangebote in Jugendherbergen zu touristischen Zwecken zulässig (für Personen mit Wohnsitz in der EU, Norwegen, Schweiz, Nordirland, Großbritannien und Island). - Bei der Beherbergung von Gästen und bei ihrer gastronomischen Versorgung sind gemäß § 15 Abs. 3 die in der Anlage der CoronaSchVO festgelegten Hygiene- und Infektionsstandards zu beachten (Abschnitt II und IIa). - Bei der Beherbergung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche. gelten die speziellen Bestimmungen des Abschnitts X der Anlage „Hygiene und Infektionsschutzstandards“. Betreiber*innen von Übernachtungsmöglichkeiten und Jugendherbergen sind hier verpflichtet, Zimmer/Zelte max. zu 50% zu belegen. Dies gilt nicht für Bezugsgruppen. Gemäß Abschnitt X Nr. 10 ist die volle Belegung eines Zimmers durch eine Bezugsgruppe zulässig. Reisebus -und Kleinbusreisen sind unter Beachtung der Vorgaben in Abschnitt IX der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ möglich.	
8.4. Wenn bei Ferienfreizeiten ins nahegelegene Ausland und in andere Bundesländer, z.B. Niederlande bzw. Niedersachsen, die Bestimmungen des jeweiligen Landes bzw. Bundeslandes zu berücksichtigen sind, welche Bedeutung hat dann der Sitz des Trägers der veranstaltenden Maßnahme? Ist ein passendes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept trotzdem dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt im Bereich des Trägersitzes vorzulegen?	Auslandsfahrten oder Fahrten in andere Bundesländer sind prinzipiell möglich. Es wird dringend empfohlen, sich auch vor Ort an die Bestimmungen der CoronaSchVO NRW zu halten. Zusätzlich sind die spezifischen Regelungen des Ziellandes zu beachten. Über die konkreten Bedingungen, Regularien und Infektionsschutzvorgaben im Gebiet des jeweiligen Reiseziels (Reiselandes) sind die Erziehungsberechtigten sowie die Kinder und Jugendlichen vor der Maßnahme zu informieren. Die Bestimmungen des jeweiligen Landes oder Bundeslandes sind einzuhalten. Bei Auslandsreisen sind die Rückkehrproblematiken bei Erkrankungen zu beachten.	
8.5. Können Stadtranderholungen, Kinderstädte wie bisher als offenes Konzept mit großen Gruppen geplant werden?	Grundsätzlich ja, wenn die einschlägigen Regelungen eingehalten werden. Auch hier gelten insbesondere die Regelungen in Abschnitt X der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“. Bei entsprechenden Angeboten mit mehr als 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmern einschließlich betreuendem Personal ist ein passendes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept zur Information der unteren Gesundheitsbehörde vor der Eröffnung der Einrichtung oder der Durchführung des Angebots vorzulegen. Dies sollte mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf geschehen. Ggf. ist es ratsam schon vorher den Kontakt mit dem Gesundheitsamt zu suchen.	

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
8.6. Können die Schulen, Schulhöfe und Turnhallen der Schulen für Ferienangebote von Trägern der Jugendförderung genutzt werden?	Grundsätzlich ja. Diese Entscheidung sollte an die Abstimmung zwischen dem Jugendamt und dem Schulträger gekoppelt werden. Es gibt unterschiedliche Bedarfe und dies sollte im Sinne der Träger der Jugendarbeit zeitnah vor Ort abgestimmt werden. Ein erhöhter Bedarf an Ferienbetreuung erfordert auch entsprechende räumliche Ressourcen (vgl. § 7 Abs. 4 CoronaSchVO).	Lt. § 1 (9) CoronaBetrVO kann über eine außerschulische Nutzung der Schulgebäude der Schulträger in Abstimmung mit der Schulleitung auf Grundlage der Coronaschutzverordnung entschieden werden.
8.7. Gibt es die Möglichkeit, dass Gruppen incl. Teamer*innen vor Freizeitfahrten getestet werden?	Aktuell gibt es diese Möglichkeit nicht.	
8.8. Gilt das Sonderurlaubsgesetz NRW auch für Tagesveranstaltungen vor Ort?	Ja. Es ist auch möglich, Sonderurlaub zu beantragen, wenn z.B. ein geplantes Ferienlager (mit Übernachtung) in eine Ferienfreizeit (ohne Übernachtung) umgewandelt wird. Auch eine Reduzierung bezogen auf die Teilnehmendenzahl ist unschädlich. Aufgrund der aktuell schwierigen Lage für Kommunen und Träger können Anträge noch bis zwei Wochen vor Start der geplanten Maßnahme in den Sommerferien erfolgen und eine Antragsstellung bzw. Veränderung bestehender Anträge ist möglich. Ebenso sind digitale Angebote bzw. Anteile von Ferienangeboten, die von Ehrenamtlichen durchgeführt werden, nach dem Sonderurlaubsgesetz NRW förderfähig.	
8.9. Wo gibt es mehr Infos für Jugendgruppen und –verbände, die gerade ihre Aktivitäten in den Sommerferien planen und durchführen?	Der Landesjugendring NRW hat eine Orientierungshilfe (Stand: 20.07.2020) veröffentlicht, die auf der Internetseite https://www.ljr-nrw.de/corona-faq/ herunterzuladen ist.	
8.10. Wenn Arbeitgeber für die Kinder ihrer Beschäftigten ein verlässliches Ferienbetreuungsangebot organisieren möchten, welche Grundlagen sind dann zu beachten?	Private, kommerzielle Angebote können unter den gültigen Rahmenbedingungen der Coronaschutzverordnung (Abstand, Hygiene, Verpflegung) stattfinden.	

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
8.11. Dürfen Einrichtungen, die die Regelungen der Verordnung nicht einhalten können, öffnen? Ein Ferienhof (freier Träger der Jugendhilfe) bietet normalerweise in allen Ferien für 30-40 Kinder Freizeiten von 8-15 Uhr an. Wie alle anderen Einrichtungen auch, kann die Einrichtung einen 1,5m Abstand zwischen den TN und auch der Mitarbeitenden zu den TN nicht einhalten geschweige denn garantieren. Zudem ist es nicht möglich mit Masken arbeiten. Können Freizeiten dennoch durchgeführt werden, wenn die Eltern über diesen Umstand zuvor aufgeklärt werden und sie dieses Schreiben unterzeichnen?	Wenn die jeweils aktuell gültigen Regelungen der CoronaSchVO nicht eingehalten werden können, dann dürfen Angebote nicht durchgeführt werden und Einrichtungen können nicht öffnen.	
8.12. Kann für Ferienmaßnahmen das Außengelände der OKJA unter Beachtung der aktuellen CoronaSchVO genutzt werden?	Ja.	
8.13. Ist für Ferienprogramme und Stadtranderholungen, die in Einrichtungen/Angeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit stattfinden, die Bildung von Bezugsgruppen möglich?	Ja. In diesen festen Angebotsformen nach § 15 Abs. 5 CoronaSchVO und Abschnitt X Nr.5 der Anlage zur CoronaSchVO wären Bezugsgruppen, bei größeren Gruppen von mehr als 20 Teilnehmenden zu bilden (Richtwert: ca. 20 Personen pro Bezugsgruppe).	
8.14. Sind Reisebusreisen und Bullitransporte für Ferienmaßnahme, Tagesausflüge und Ferienfahrten möglich?	Laut derzeit gültiger Coronaschutzverordnung sind Reisebusreisen gemäß § 15 Abs. 4 erlaubt. Hygiene- und Infektionsstandards (Abschnitt IX der Anlage zur CoronaSchVO) sind zu beachten. Wichtig: Mund-Nase-Bedeckung mindestens beim Ein- und Aussteigen und eine Belehrung vor Fahrtbeginn.	
8.15. Sind Fahrten in privaten PKWs wie die Vorgaben zu Fahrten mit Reisebusunternehmen und (Klein-)bussen zu handhaben und zu ermöglichen? Ist es möglich, eine Gruppe von zwei oder max. drei Jugendlichen bei Nutzung einer Mund-Nase-Bedeckung in Einzelfällen auch in einem PKW zu transportieren?	Ja. Für den Personenkraftverkehr haben die derzeit im Rahmen des Kontaktverbotes gültigen Abstandsregeln und Personengruppen nach § 1 Abs. 2 der CoronaSchVO auch im Auto Bestand. Im Fall von Tagesausflügen, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche mit mehr als 15 Personen sollte möglichst schon bei der Anreise die Bezugsgruppenregelung gemäß Abschnitt X der Anlage „Hygiene- und Infektionsstandards“ berücksichtigt werden.	

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
8.16. Werden Stornokosten für Fahrten ins Ausland übernommen, welche nicht durchgeführt werden können?	Für die Förderung aus Landesmitteln gibt es Regelungen (Informationsschreiben vom 06.04.2020 der Landesjugendämter). Mit anderen Geldgebern, z.B. kommunale Jugendämter, müssen eigene Absprachen getroffen werden.	
8.17. Was ist bei der Verpflegung während Tagesausflügen und Übernachtungsangeboten zu beachten?	Die Verpflegung von Teilnehmenden ist in der Anlage zur CoronaSchVO „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ (Abschnitte II, IIa, X) geregelt. Soweit es sich um solche Angebote im Rahmen von Ferienfreizeiten etc. handelt, sind die entsprechenden Regelungen in der Anlage zur CoronaSchVO Abschnitt X zu beachten. Das Grillen ist auf öffentlichen Plätzen oder Anlagen möglich, soweit dies von den Kommunen gestattet ist.	
8.18. Wie kann in Ferienprogrammen die Verpflegung für Kinder organisiert werden? Ist es möglich, dass vor Ort durch Honorarkräfte gekocht wird? Wie ist die Ausgabe zu organisieren?	Die Kinder können im Ferienprogramm auch verpflegt werden. Sowohl ein Catering als auch das Kochen vor Ort sind möglich. Das Grillen ist auf öffentlichen Plätzen oder Anlagen möglich. Die allgemeinen Hygienebestimmungen zur Zubereitung von Speisen sind nach wie vor anzuwenden. Für die Ausgabe des Essens wird auf die Hygiene- und Infektionsstandards I, Nr. 9 und X Nr. 6a verwiesen. Essenszeiten und „Anreisezeiten“ sind zu entzerren und eine zeitversetzte Nutzung der Speiseräume (Zelte) vorzusehen. Die Essenseinnahme soll auch in den Bezugsgruppen erfolgen.	
8.19. Inwieweit ist die Verpflegung von Kindern in einem Selbstverpflegungsheim mit Übernachtung möglich?	Ja. Das Alter der Teilnehmenden spielt keine Rolle. Die Verpflegung von Teilnehmenden ist in der Anlage zur CoronaSchVO „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ (Abschnitte II und IIa, X) geregelt. Soweit es sich um solche Angebote im Rahmen von Ferienfreizeiten etc. handelt, sind die entsprechenden Regelungen in der Anlage zur CoronaSchVO Abschnitt X zu beachten.	
8.20. Wie kann die Verpflegung gewährleistet werden, wenn das zuständige Gesundheitsamt/Ordnungsamt ein generelles Bewirtschaftungsverbot für Kinder- und Jugendeinrichtungen erlassen hat?	In diesem Fall muss eine Versorgung durch die Eltern oder Jugendlichen selbst über mitgebrachte Speisen und Getränke sichergestellt werden. Speisen und Getränke dürfen nicht untereinander weitergegeben werden.	
8.21. Gelten für Schuleinrichtungen und Jugendeinrichtungen mittlerweile die gleichen Standards, sodass Ferienmaßnahmen auf dem Schulgelände genauso umgesetzt werden dürfen, wie in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe?	Diese Frage muss vor Ort mit den zuständigen Stellen geklärt werden (siehe Ziffer 8.5. dieser FAQs).	

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
9. JuLeiCa		
9.1. Gibt es Informationen zu den Grundausbildungen und zu online-Seminaren? Wo finde ich Informationen zu Verlängerungen der Jugendleiter*innen Card?	Aktuelle Informationen finden sich auf der Internetseite des Landesjugendrings NRW, ebenfalls unter https://www.ljr-nrw.de/corona-faq/ . Es können nun auch Eintragungen von Online-Seminaren/Ausbildungen erfolgen. Der Deutsche Bundesjugendring wird in den kommenden Wochen gute Praxisbeispiele für Onlineseminare, Seminar-Tools und Werkzeuge zur digitalen Kommunikation sammeln und Informationen als Meldung unter juleica.dbjr.de bereitstellen.	

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
10. Internationale Jugendarbeit		
10.1. Ist eine digitale Förderung möglich? Voraussetzung für eine Förderung aus Pos. 5.2 KJFP NRW war bisher, dass sich die Jugendgruppen entweder in Deutschland oder im Land der Partnerorganisation treffen. Durch die Corona Pandemie verursacht, gibt es nun die Anfragen, ob auch digitale Formate möglich sind. Beispiel: Beide Gruppen, zum Beispiel aus NRW und Griechenland, mieten sich lokal in einer Jugendherberge (Pension, Hostel) ein. Die deutschen Jugendlichen in Deutschland, die griechischen in Griechenland. Sie verbringen dort gemeinsam mit der lokalen Gruppe die gesamte Camp Zeit. (Natürlich unter Beachtung der zu dem Zeitpunkt dann geltenden Hygiene- und Abstandsvorschriften.) Mehrmals am Tag werden die Gruppen digital zugeschaltet. Bei den digitalen Treffen der zwei Gruppen am Morgen, wird der Tag gemeinsam gestartet, es werden Aufgaben an die Gruppen gegeben und der gemeinsame Abend geplant. Über den Tag, arbeiten die Gruppen getrennt und sprechen sich aber über Chats und bei Bedarf Videotelefonie ab. Abends werden die Gruppen wieder zugeschaltet, um die Ergebnisse zu präsentieren und den Tag zu reflektieren. Außerdem soll es abends auch online Filmabende, Zoomparties, online Rallyes geben. Möglich wäre auch, die Treffen jeweils vor Ort z.B. in einem Jugendzentrum stattfinden zu lassen, bei dem die TN abends wieder nach Hause gehen.	Internationale Arbeit (Jugendbegegnungen) sind digital möglich und erwünscht. Entscheidung liegt bei den Landesjugendämtern. Vorgelegt werden müsste ein Programm mit Tageseinteilung, aus dem hervorgeht, was wann (gemeinsam) geplant ist und ein veränderter Kostenplan gegenüber der Ursprungsmaßnahme.	

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
11. Förderfragen		
11.1. Welche Kriterien gelten in Bezug auf den Rettungsschirm (Billigkeitsleistungen) für die freien Träger der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit?	Grundsätzlich stehen diese Mittel für Träger zur Verfügung, bei denen Einnahmen aus Teilnehmerbeiträgen oder Übernachtungsangeboten ein bedeutsamer Teil der Realisierung von Angeboten ausmacht (z.B. Jugendkunstschulen, Jugendherbergen, Jugendbildungsstätten). Zu Fragen der Träger im Einzelfall und zum Antragsverfahren beraten die Landesjugendämter. Kriterien: Bedingung für die Gewährung der Billigkeitsleistung ist ein durch die Corona-Pandemie verursachter Liquiditätsengpass, der zu einer Existenzgefährdung in Form der drohenden Zahlungsunfähigkeit führen könnte. Die Billigkeitsleistung wird nicht gewährt, wenn dieser Zustand unabhängig von der Corona Pandemie besteht oder bereits vor dem 1. März 2020 bestanden hat. Drittmittelausfälle kommunaler Kostenträger können nicht aus Billigkeitsleistungen erstattet werden. Ausgeschlossen sind hier Träger, die nicht im Bereich der §§ 11 bis 13 SGB VIII tätig sind. Für eine Antragstellung muss folgende Situation vorliegen: - Sie sind anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII und im Bereich der Jugendarbeit oder der Jugendsozialarbeit tätig, - Es liegt ein durch die Corona-Pandemie verursachter Liquiditätsengpass vor, der zu einer Existenzgefährdung in Form einer drohenden Zahlungsunfähigkeit führen könnte - Dieser Engpass bestand nicht schon unabhängig von der Corona-Pandemie oder bereits vor dem 01.03.2020 - Der Betrieb Ihrer Einrichtung(en) ist auf behördliche Anordnung hineingestellt worden - Eine Überbrückung des durch die Corona-Pandemie ausgelösten Engpasses aus vorhandenen Mitteln ist nicht möglich - Ihre Tätigkeit als Träger der Jugendhilfe ist durch die Corona-Pandemie wesentlich beeinträchtigt und vorhandene Mittel reichen nicht aus, um kurzfristige Zahlungsverpflichtungen (z.B. Miete, Personalkosten, ...) zu decken Kontaktpersonen: Weitere Informationen können beim Landesjugendamt Rheinland bei Herr Sager (Tel.: 0221/809-4092; Mail: kai.sager@lvr.de) und beim Landesjugendamt Westfalen-Lippe bei Herr Faryn (Tel.: 0251 591-5733; Mail: nils.faryn@lwl.de) erfragt werden.	
11.2. Wie verhält es sich mit Angeboten, welche nicht in geplanter Teilnehmendenzahl durchgeführt werden können (Tanzangebote)?	Die Teilnehmendenzahl hat keinen Einfluss auf den Verwendungsnachweis. Corona bedingte Änderungen der Teilnehmendenzahl müssen im Verwendungsnachweis benannt werden.	

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
11.3. Gibt es die Möglichkeit Ausfallklauseln oder Ausfallhonorare in Verträgen zwischen Auftragnehmer*in und Auftraggeber*in zu verankern, um beiden Seiten bei der Planung von zukünftigen Angeboten Sicherheit zu geben?	Dies obliegt der Verantwortung und Entscheidungsfreiheit der Vertragspartner*innen unter Einhaltung der jeweiligen rechtlichen Voraussetzungen.	
11.4. Wie sehen die finanziellen Unterstützungen für gemeinnützige Organisationen des Bundes im Bereich des BMFSFJ in der Coronavirus-Pandemie im Einzelnen aus?	<u>Darlehen (KfW-Sonderkreditprogramm)</u> • gemeinnützige Organisationen erhalten Kredite in Höhe von max. 800.000 € über Landesförderinstitute • Bund sichert 80% des möglichen Ausfallrisikos; Länder können die übrigen 20% übernehmen • Gesamt-Garantievolumen des Bundes: 1 Milliarde € • Start: August 2020 Das Darlehen wird im sog. <u>Hausbankenverfahren</u> (Link: https://www.nrwbank.de/de/foerderlotse-produkte/~/16032/nrwbankproduktdetail.html) vergeben – bedeutet, der Antrag wird zunächst über die Hausbank (Sparkasse, Volksbank, Deutsche Bank, o.ä.) gestellt und votiert. Insofern die Hausbank bereit ist, das Restrisiko i.H.v. 20% zu tragen, leitet sie die Unterlagen zur Risikoprüfung an die NRW.BANK weiter. Zur Erstberatung wird gebeten, sich direkt an die NRW.Bank zu wenden: 0211/91741 4800 oder info@nrwbank.de (Servicecenter) <u>Überbrückungshilfen als Zuschüsse</u> • gemeinnützige Träger erhalten Zuschüsse von maximal 150.000 € pro Betriebsstätte um Ausfälle in den Monaten Juni bis August 2020 zu kompensieren • Start: Anfang Juli Das Bundesprogramm wird durch die „NRW Überbrückungshilfe Plus“ ergänzt. Nähere Informationen können Sie über folgende Website abrufen: https://www.wirtschaft.nrw/ueberbrueckungshilfe „Häufige Fragen und Antworten“ finden sich auf der Website des Bundeswirtschaftsministeriums: https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/faqlist.html <u>Sonderprogramm zur Stärkung gemeinnütziger Organisationen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe</u> • der Bund stellt 100 Millionen € für zusätzliche Hilfen ab September 2020 bereit • eine konkrete Ausgestaltung des Programms wird zurzeit erarbeitet (nähere Informationen folgen, sobald eine Konkretisierung des Sonderprogramms vorliegt).	

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
12. Offener Ganzttag		
12.1. Dürfen oder müssen Bedarfe an Betreuung und an Ferienfreizeitangeboten seitens der OGS erfüllt werden? Sind die vor der Pandemie festgelegten Schließungszeiten verbindlich – müssen sie umgesetzt werden – oder könnte geöffnet werden? Gelten die beschlossenen Schließungszeiten und muss ein Träger der Ganztagsbildung in der Schließungszeit kein Angebot vorhalten?	Viele OGS-Standorte haben eine dreiwöchige Schließungszeit in den Sommerferien geplant und wollen/werden an dieser festhalten. In der anderen Ferienhälfte werden Angebote durchgeführt. Wo Ferienangebote in den Grundschulen stattfinden, geschieht dies auf der Grundlage bestehender Vereinbarungen zwischen Schulen, Trägern des Ganztags und den Kommunen vor Ort. Auf kommunaler Ebene muss zwischen den Beteiligten abgestimmt werden, ob und ggf. welche veränderten Betreuungszeiten in den Ferien angeboten werden.	
12.2. Wer kommt für die Kosten der Ferienangebote in der OGS auf?	Land und Kommunen haben die weitere Finanzierung der Betreuungs- und Bildungseinrichtungen zugesagt. Vor diesem Hintergrund werden die Kosten für Ferienangebote – wie sonst auch – vor Ort geklärt. Siehe darüber hinaus auch Punkt 12.10. in dieser Liste. Fragen zur Ferienbetreuung in den Grundschulen werden zwischen dem Land (Ministerien für Schule und Jugend) sowie der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (LAG FW) abgestimmt. Die freien Träger können die vor Ort zuständige Verwaltungseinheit bei der Kommune sowie ihre Spitzenverbände ansprechen. Auch die zuständigen Ministerien (Referate für Ganzttag/Ganztagsbildung) stehen zur Verfügung.	
12.3. Wer regelt die Frage der Ferienbetreuung der OGS Kinder? In wessen Verantwortungsbereich liegt die Klärung?	Die Frage der Ferienbetreuung der OGS-Kinder ist vor Ort zwischen den Trägern des Ganztags, den Kommunen und den Schulen zu klären.	
12.4. Gibt es die Möglichkeit von Testungen von Schulkindern vor und am Ende des Ferienangebotes?	Aktuell besteht diese Möglichkeit nicht (siehe auch Frage unter Ziffer 8.6. dieser FAQs).	

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
12.5. Gibt es analog zu den Regelungen im Bereich der Kitas für Kinder in der OGS im Fall von Schließungen bei entsprechenden Bedarfen Notbetreuungen während der Ferien? Was ist mit Kindern von Eltern in systemrelevanten Berufen, von Alleinerziehenden, von Vernachlässigung, Gewalt, Isolation bedrohte Kinder (HZE, § 8 a SGBIII)? Gibt es hier Regelungen? Können alternative Planungen seitens der Jugendförderung durch eine Klärung zum Betretungsverbot an Schulen vereinfacht werden?	Gemäß Schulmail Nr. 23 vom 5. Juni 2020 des Ministeriums für Schule und Bildung endet die Notbetreuung mit Ablauf des 12. Juni 2020 überall dort, wo den Schülerinnen und Schülern aller Jahrgangsstufen wieder ein tägliches Unterrichtsangebot gemacht werden kann. Im Zuge der Wiederaufnahme des verantwortungsvollen Normalbetriebs an den Schulen der Primarstufe seit dem 15. Juni 2020 wurde auch der Betrieb der Ganztags- und Betreuungsangebote wiederaufgenommen. Kann eine weiterführende Schule für die Jahrgangsstufen 5 und 6 ein volles Unterrichtsangebot nicht gewährleisten, wird die Notbetreuung auch in diesen Schulen für nicht beschulte Kinder fortgesetzt. Siehe darüber hinaus Punkt 8 („Ferien“) in der Liste.	
12.6. Gibt es eine Aufstockung der Landesmittel für den Corona bedingten Mehraufwand	Derzeit keine Kenntnis zur Übernahme bzw. zur Aufstockung.	
12.7. Dürfen im Rahmen der Ferienbetreuung an Ganztagschulen Schulfahrten oder Ausflüge zu außerschulischen Lernorten durchgeführt werden? Oder bleibt dies auf Grundlage des Erlasses des Schulministeriums vom 24.03.2020 verboten?	Ausflüge oder das Aufsuchen von anderen Einrichtungen (z.B. Museen, Theater ...) sind während der Ferienangebote möglich. Die Geltungsdauer des Erlasses, der solche Unternehmungen im Schuljahr 2019/2020 untersagt, war auf den Beginn der Sommerferien am 29. Juni 2020 begrenzt. Bei Ausflügen sind entsprechende Hygienekonzepte umzusetzen.	
12.8. Welche Hygienevorschriften / Bezugsgruppenregelungen sind bei Ferienangeboten in den Offenen Ganztagschulen (OGS) oder Ganztagschulen der Sek I zu beachten?	Da OGS-/Sek I-Ferienangebote häufig als schulübergreifend gestaltet und an wechselnden Standorten durchgeführt werden, sind neue Gruppenzusammensetzungen nicht zu vermeiden. Die gebildeten Gruppen in der Ferienbetreuung sind konstant zu halten und zu dokumentieren, um die Durchmischung der Gruppen und neue Infektionsketten zu vermeiden. Weitere Orientierung bietet Punkt X „Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche“ der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) NRW. Mit Blick auf die Offenen Ganztagschulen gilt, dass für den Vormittag (Unterricht) und den Nachmittag (außerunterrichtliche Angebote, weitere Betreuungsangebote) eine voneinander unabhängige Gruppenstruktur etabliert werden kann. Das bedeutet: Kinder, die an Ganztags- oder Betreuungsangeboten teilnehmen, haben täglich zwei konstante Bezugsgruppen.	

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
12.9. Wenn in den Schulferien Notbetreuungen und OGS-Angebote an Schulen stattfinden, können dann an diesen Schulen auch zusätzliche Ferienangebote der Kinder- und Jugendarbeit stattfinden (wenn das Betretungsverbot aufgehoben werden sollte)?	In den Sommerferien 2020 finden an den Schulen keine Notbetreuungen mehr statt. Sofern im Regelbetrieb einer Grund- oder Sek I-Schule ein Ferienangebot stattgefunden hätte, kann dieses auch in diesem Jahr stattfinden, sofern die personellen und räumlichen Voraussetzungen vor Ort gegeben sind. Weiterhin können Angebote im Rahmen der beiden NRW-Ferienprogramme stattfinden (s. 12.10. dieser FAQs). Darüber hinaus sind auch zusätzliche Ferienangebote der Kinder- und Jugendarbeit grundsätzlich möglich. Lt. § 1 (9) CoronaBetrVO kann dabei über eine (ggf. weitergehende) außerschulische Nutzung der Schulgebäude der Schulträger in Abstimmung mit der Schulleitung entscheiden. Grundlage dafür ist die jeweils aktuelle Coronaschutzverordnung. Die Auswirkungen einer solchen Nutzung für die Einhaltung der schulischen Hygiene sind im Hygieneplan der Schule (§ 36 des Infektionsschutzgesetzes) zu dokumentieren. Für den einzelnen Schulstandort sollten dann Schulleitung, Schulträger und Träger der Kinder- und Jugendarbeit miteinander Absprachen treffen.	
12.10. Wird das Land zusätzliche Ferienangebote auf den Weg bringen?	Ja. Die Landesregierung legt in diesem Sommer zwei zusätzliche NRW-Ferienprogramme an gebundenen und offenen Ganztagschulen auf: Eines speziell zur Förderung und Unterstützung von Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie eines für Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Familien. Dazu werden 75 Millionen Euro zusätzlich über die Bezirksregierungen bereitgestellt. Die entsprechenden Ferienangebote werden als mehrwöchiges tägliches Angebot an gebundenen und offenen Ganztagschulen ausgestaltet. Die Details dazu werden in einer Förderrichtlinie für die Träger der Ferienangebote (Schulträger) geregelt: https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/FAQneu_Coronavirus_Sommerferien/FAQ_Ferienangebote/Foerderrichtlinie-Ferienangebote-in-den-Sommerferien-2020_-allgemeinbildende-Schulen.pdf	
13. Personal		
13.1. Gibt es Regelungen zum Einsatz Haupt- und Ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen aus Risikogruppen für die Jugendförderung?	Verweis auf die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zum Einsatz von Mitarbeiter*innen, die einer Risikogruppe angehören. Link: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html	

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
13.2. Dürfen Mitarbeiter*innen und Ehrenamtliche mehrere Bezugsgruppen über den Tag verteilt betreuen? Bspw. vormittags Kinderbetreuung in fester Ferienfreizeit und nachmittags offene Tür für Jugendliche?	Ja, solange Abstandsregeln, die Regelungen zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung, die Hygiene- und Infektionsstandards eingehalten werden. Dokumentationspflicht beachten. Empfehlung: Fachkräfte sollen Abstandsregelung für sich einhalten.	
13.3. Wie sieht die Haftung bei nicht Einhaltung der Verordnung aus? Haftung von Mitarbeiter*innen und Ehrenamtlichen, wenn nachweislich nicht alle Einzelheiten der Verordnungen und Erlasse umgesetzt werden konnten und Kinder/Jugendliche erkranken?	Es handelt sich um keine Corona spezifische Frage und somit stellen sich Haftungsfragen so wie immer. Problematik wird sich nicht stellen, wenn Hygienekonzept ausgearbeitet ist und Mitarbeiter*innen unterwiesen und eingewiesen sind. Es gilt wie in allen anderen Fällen auch: Haftungsausschlüsse ergeben sich aus richtigem Verhalten.	
13.4. Können Mitarbeiter*innen eines Trägers in Kurzarbeit geschickt werden, wenn sie auf Grund der Zugehörigkeit zur Risikogruppe nicht arbeiten dürfen?	Kurzarbeit ist grundsätzlich nur möglich, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Insbesondere ist hier erforderlich, dass im Betrieb ein erheblicher Arbeitsausfall eingetreten ist. Bezogen auf die Frage nach Kurzarbeit für Personen, die zur Risikogruppe gehören, kann dies eine arbeitsrechtliche Frage sein. Im Zweifelsfall sollte hier juristischer Rat eingeholt werden.	
13.5. Dürfen die Mitarbeiter*innen in anderen Arbeitsfeldern des Trägers eingesetzt werden?	Finanzierung von Mitarbeiter*innen über Fördergelder: Ein Einsatz in anderen Arbeitsfeldern ist möglich, wenn dieses dem Förderzweck entspricht. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, mit dem Mittelgeber Kontakt aufzunehmen und dies vorher zu klären.	
14. Jugendsozialarbeit		
14.1. Sind Hausbesuche bei schulabstinenten Schüler*innen unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen erlaubt?	Ja. Es wird empfohlen, wenn Abstandsregelungen eingehalten werden und/oder eine Mund-Nase-Bedeckung getragen wird.	
14.2. Müssen Listen zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit geführt werden, wenn Jugendliche und Kolleg*innen der aufsuchenden Jugendarbeit an einem informellen Treffpunkt (z.B. Park, Spielplatz, Schulhof) aufeinandertreffen?	Nein, es ist als informelles Zusammentreffen zu werten und damit von der Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit ausgenommen. Es handelt sich nicht um ein Angebot der offenen Kinder- und Jugendarbeit oder feste Bezugsgruppen.	

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
15. Beherbergung und Unterbringung		
15.1. Gibt es Regelungen bezüglich der möglichen Zimmerbelegung von Einrichtungen, Jugendbildungsstätten etc.?	Eine Belegung ist unter Beachtung der einschlägigen Vorgaben gemäß der Anlage zur CoronaSchVO (insbesondere Abschnitt II „Beherbergungsbetriebe“ und ggf. Abschnitt I „Gastronomie“ möglich. In § 15 der CoronaSchVO ist die Beherbergung und gastronomische Versorgung (auch § 14) geregelt. Die konkreten Hinweise zur Ausgestaltung ergeben sich aus der Anlage zur CoronaSchVO. Dort wird in Abschnitt II unter Ziffer 1 ausgeführt, dass die gemeinsame Nutzung eines Zimmers nur Personen gestattet ist, die nach § 1 Abs. 2 der CoronaSchVO von den Kontaktverboten im öffentlichen Raum ausgenommen sind. Wenn es sich um Angebote nach § 15 Abs. 5 (Ferienfreizeiten, Ferienreisen etc.) handelt, gelten die Regelungen nach Abschnitt X der Anlage zu Hygiene- und Infektionsschutzstandards. Bei der Beherbergung von Teilnehmenden dieser Angebote gilt, dass Zimmer/Zelte zu max. zu 50% der verfügbaren Schlafplätze belegt werden können. Ausnahmen sind möglich für Mitglieder einer Familie bzw. eines Hausstandes und für gebildete Bezugsgruppen.	
15.2. Darf eine Übernachtung von jungen Menschen im Jugendhaus bzw. Jugendzentrum (ohne Duschen, wenig Toiletten, keine Betten) im Rahmen eines (Sommer-)Ferienangebots stattfinden und gelten die gleichen Regelungen wie im Fall von Beherbergungsbetrieben und der Gastronomie?	Eine Übernachtung von Kindern und Jugendlichen in einem Jugendhaus bzw. Jugendzentrum im Rahmen eines Ferienangebots (nach § 15 Abs. 5 CoronaSchVO NRW und Abschnitt X der Anlage zur CoronaSchVO) ist möglich. Bei der Übernachtung (z.B. schlafen auf Isomatten/Luftmatratzen) ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Teilnehmenden eingehalten werden kann und eine ausreichende Belüftung der genutzten Räumlichkeiten sichergestellt wird. Gemäß Abschnitt X Nr. 10 der Anlage zur CoronaSchVO ist die Übernachtung in einem ausreichend großen Raum durch eine Bezugsgruppe mit bis zu 20 Teilnehmenden zulässig.	
16. Entwicklung nach den Ferien		
16.1. Wie geht es mit Angeboten der Jugendförderung nach den Ferien weiter? Soll eine Angleichung an die Regelungen der Schule erfolgen?	Aktuell keine Antwort möglich.	

Hygiene-Maßnahmen der Therapeutischen Tagesgruppe der SPE Mühle zur Durchführung von Elterngesprächen in der Einrichtung Tagesgruppe Mühle.

Dieser Hygieneplan ist ab der SPE Mühle Dienstanweisung Nr. 10 Bestandteil derselben.

Der Hygieneplan bezieht sich auf die Regelungen zur Durchführung von Elterngesprächen in der Einrichtung. Er ist als Ergänzung des Rahmen-Hygieneplans sowie des Muster-Reinigungs- und Desinfektionsplans für Kinder- und Jugendeinrichtungen des Landeszentrum für Gesundheit NRW zu sehen.

Die folgenden Maßnahmen beziehen sich auf den **Gruppenraum der Tagegruppe Mühle, Mühle 20, 40724 Hilden.**

Allgemein gilt:

Jeder Besuchende wird dokumentarisch erfasst, sodass eine Nachverfolgung durch das Gesundheitsamt im Falle einer Infektion möglich ist.

Es besteht zu jeder Zeit des Gesprächs für alle Anwesenden die Pflicht, einen Mund-Nase-Schutz beim Betreten und Bewegen in der Einrichtung zu tragen. Die Alltagsmaske darf während des Gesprächs am Tisch abgelegt werden. Sobald der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, ist die Maske anzulegen.

Besprechungsort:	Großer Tisch im Hauptraum der Gruppe (Wintergarten)
Abstandsregelung:	Jeder Sitzbereich ist 1,5 m in jeder Richtung voneinander getrennt, es gibt fest zugeordnete Sitzplätze für die Beteiligten. Die Abstände sind optisch erkennbar zu markieren.
Zugangsregelungen:	der Zugang erfolgt ausschließlich über die Terrassentür, die in unmittelbarer Nähe des Tisches ist, dort befinden sich die Besucherplätze im hinteren Teil des Raumes
Max. Besucherzahl:	Drei externe Besucher*innen
Betretung:	Desinfizierung der Hände vor bei Eintritt in die Räumlichkeit Desinfektionsmittel wird bei Bedarf angeboten
Toilettennutzung	für Externe möglich, danach für Personal gesperrt bis zur Desinfektion und Reinigung
Lüften	für ständige Lüftung während des Gesprächs sorgen/Querlüften jede Stunde für mind. 15 min. querlüften nach Beendigung des Gesprächs 15 min durchlüften

Reinigung der Räumlichkeiten nach Ende des Gesprächs

Im kompletten Ess- und Küchenbereich erfolgt die Oberflächenreinigung ALLER Möbel (Stuhl, Tisch, Türklinken, Küchenmöbel, Schrankgriffe, Regale) mit

Flächendesinfektionsmittel (Elestir, 100ml/ 10l Wasser) durch die Mitarbeitenden. Die Desinfektion wird mit Uhrzeit und Namen der Durchführenden dokumentiert. Die Dokumentation ist nach Außerkrafttreten der Corona-Dienstanweisung an die Verwaltung zu senden.

**Verordnung zum Schutz
vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2
in Bezug auf Ein- und Rückreisende
(Coronaeinreiseverordnung – CoronaEinrVO)**

Vom 1. Juli 2020

Auf Grund der §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 1, 29, 30 in Verbindung mit § 73 Absatz 1a Nummer 6 und 24 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst, § 29 zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594) sowie § 30 und § 73 Absatz 1a Nummer 6 und 24 zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden sind, sowie des § 10 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) verordnet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

§ 1

Absonderung für Ein- und Rückreisende, Beobachtung

(1) Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus dem Ausland in das Land Nordrhein-Westfalen einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet nach Absatz 4 aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen sind verpflichtet, unverzüglich das für sie zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren und auf ihren Aufenthalt in einem Risikogebiet nach Absatz 4 hinzuweisen. Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen sind ferner verpflichtet, beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, das zuständige Gesundheitsamt hierüber unverzüglich zu informieren.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt.

(4) Risikogebiet im Sinne des Absatzes 1 ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welche zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das Robert Koch-Institut veröffentlicht.

§ 2 Ausnahmen

(1) Von den Verpflichtungen nach § 1 Absatz 1 bis 3 nicht erfasst sind Personen, die nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland oder nach Nordrhein-Westfalen einreisen; diese haben das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen auf direktem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen ist gestattet.

(2) Von den Verpflichtungen nach § 1 Absatz 1 und 3 nicht erfasst sind Personen, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder in englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind, und dieses dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Staat durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden ist. Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 ist für mindestens 14 Tage nach der Einreise aufzubewahren.

(3) Von den Verpflichtungen nach § 1 Absatz 1 und 3 nicht erfasst sind Personen,

1. die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren;
2. deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
 - a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens,
 - b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 - c) der Pflege diplomatischer und internationaler Beziehungen,
 - d) der Funktionsfähigkeit des Rechtswesens,
 - e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder oder der Kommunen,
 - f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union oder internationaler Organisationenzwingend notwendig ist; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn oder Arbeitgeber zu prüfen und zu bescheinigen, bei Mitgliedern des Europäischen Parlaments, des Bundestages, des Bundesrates oder eines Landtages genügt eine Eigenerklärung;
3. die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn-, oder Busverkehrsunternehmen oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen oder Bussen außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten haben;
4. die täglich oder für bis zu 5 Tage durch ihren Beruf oder ihre Ausbildung veranlasst aus einem Gebiet im Sinne des § 1 Absatz 4 in das Bundesgebiet einreisen oder nach entsprechendem Aufenthalt aus einem Gebiet im Sinne des § 1 Absatz 4 in das Bundesgebiet zurückkehren;
5. die folgende Reisegründe haben: ein geteiltes Sorgerecht oder ein Umgangsrecht, den Besuch des nicht unter gleichem Dach wohnenden Lebenspartners oder von Verwandten ersten und zweiten Grades, dringende medizinische Behandlungen, Beistand oder Pflege schutz- beziehungsweise hilfebedürftiger Personen, Betreuung von Kindern, Beerdigungen und Einäscherungen, die Teilnahme an zivilen oder religiösen Hochzeiten.

(4) Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen (insbesondere Saisonarbeitskräfte, Arbeitskräfte auf Baustellen) und den Schutzmaßnahmen nach § 1 unterfallen würden, sind ausgenommen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die der Verpflichtung nach § 1 Absatz 1, den Aufenthaltsort nicht zu verlassen, vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist. Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei dem zuständigen Gesundheitsamt an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1. Das Gesundheitsamt hat die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 zu überprüfen.

(5) § 1 gilt nicht für Angehörige der Streitkräfte und des Polizeivollzugsdienstes, die aus dem Einsatz und aus einsatzgleichen Verpflichtungen im Ausland zurückkehren.

(6) § 1 Absatz 1 Satz 2 gilt nicht für Personen, die den Aufenthaltsort nach § 1 Absatz 1 Satz 1 aus triftigen Gründen betreten müssen, beispielsweise zur Wahrnehmung eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts für eine im Haushalt lebende Person, zum Beistand oder zur Pflege einer im Haushalt lebenden schutzbedürftigen Person oder zum Besuch des nicht unter gleichem Dach wohnenden Lebenspartners.

(7) In begründeten Fällen kann das zuständige Gesundheitsamt Befreiungen von den Verpflichtungen nach § 1 Absatz 1 bis 3 zulassen, sofern dies unter Abwägung aller betroffenen Belange vertretbar ist. Dabei kann es auch das ausnahmsweise Verlassen des Aufenthaltsorts zur Vornahme unaufschiebbarer, nicht auf anderem Wege oder durch Dritte zu erledigender Handlungen gestatten.

(8) Die Absätze 1 bis 5 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen. Treten binnen 14 Tagen nach der Einreise derartige Symptome auf, haben die Personen nach Absatz 2 bis Absatz 5 unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt hierüber zu informieren.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begibt,
2. sich entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht absondert,
3. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 Besuch empfängt,
4. entgegen § 1 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 das zuständige Gesundheitsamt nicht oder nicht unverzüglich kontaktiert,
5. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen nicht auf direktem Weg verlässt,
6. entgegen § 2 Absatz 2 Satz 1 das ärztliche Zeugnis auf Verlangen nicht oder nicht unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt vorlegt,

7. entgegen § 2 Absatz 4 Satz 2 die Anzeige bei dem zuständigen Gesundheitsamt nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 2. Juli 2020 in Kraft und mit Ablauf des 15. Juli 2020 außer Kraft.

Düsseldorf, den 1. Juli 2020

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef L a u m a n n

Die nachfolgenden Hygiene- und Infektionsschutzstandards gelten für die nach der CoronaSchVO NRW zulässigen Angebote und Einrichtungen, soweit auf diese Anlage verwiesen wird.

Die nachfolgenden Standards bilden nur die Verpflichtungen ab, die sich aus dem Infektionsschutzgesetz des Bundes und der CoronaSchVO NRW ergeben. Ggf. weitergehende Pflichten zum Infektionsschutz bzw. zur Hygiene aus anderen Rechtsvorschriften (z. B. Arbeitsschutzrecht) müssen ebenfalls und ggf. auch darüber hinaus beachtet werden.

Inhalt:

I. Gastronomie (Innen- und Außengastronomie)

II. Beherbergungsbetriebe

IIa. Ferienwohnungen, Ferienhäuser und Campingplätze

III. Friseurhandwerk in Friseursalons (entsprechend bei mobilen Friseurdienstleistungen)

IV. Podologische Behandlungen, podologische Fußpflege und Fußpflege

V. Kosmetikstudios, Nagelstudios, Tätowierstudios, Piercingstudios, Manikürestudios

VI. Massage/Massagestudios

VII. Fitnessstudios

VIII. Hallenschwimmbäder, Freibäder, Naturbäder und ähnliche Einrichtungen

IX. Fahrten in Reisebussen

X. Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche

XI. Kongresse und Messen

XII. Hygienestandards für Musik und Gesang im Orchester- und Theaterbetrieb (einschließlich Probenbetrieb) im Profi- und Amateurbereich sowie für Unterricht in Musikschulen

XIII. Vorübergehende Freizeitparks

I. Gastronomie (Innen- und Außengastronomie)

Unabhängig von den nachfolgend aufgeführten Regelungen zum Infektionsschutz sind die Vorschriften zur Lebensmittelhygiene und Lebensmittelsicherheit einzuhalten.

1. Der gemeinsame Besuch von Gaststätten und die gemeinsame Nutzung eines Tisches ist nur den Personen gestattet, die nach § 1 Absatz 2 der CoronaSchVO von den Kontaktverboten im öffentlichen Raum ausgenommen sind. Gästen, die nicht zur Einhaltung der nachfolgenden Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechtes der Zutritt zu verwehren.
2. Reservierungen sollten soweit möglich genutzt werden, um einen Rückstau von Gästen in Wartebereichen zu vermeiden. Gästen muss ein Platz zugewiesen werden (Sitzplatzpflicht).
3. Gästen sowie Beschäftigten mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zutritt zu den Geschäftsräumen zu verweigern; Ausnahmen bei Beschäftigten sind nach ärztlicher Abklärung möglich.
4. Gäste müssen sich nach Betreten der Gastronomie (Innen- und Außengastronomie) die Hände waschen bzw. bei Bedarf desinfizieren (Bereitstellung Desinfektionsmittel mind. „begrenzt viruzid“). Kundenkontaktdaten der Gäste sowie Zeiträume des Aufenthaltes in der Innen- und Außengastronomie sind für jede Tischgruppe - unter Einholen des Einverständnisses - nach § 2a Absatz 1 der CoronaSchVO zu erheben. Dabei ist ausdrücklich eine einfache, auf den Tischen ausliegende Liste (einschließlich Einverständniserklärung zur Datenerhebung) für jede den Tisch nutzende Personengruppe ausreichend. Für zulässige Veranstaltungen kann eine Gesamtliste erstellt werden, wobei es ausreichend ist, wenn der Veranstalter im Bedarfsfall die weiteren Kontaktdaten zur Verfügung stellen kann. Soweit nach der CoronaSchVO erforderlich hat die Liste eine Sitzplatzzuordnung zu enthalten.
5. Tische sind so anzuordnen, dass
 - a. zwischen den Tischen mindestens 1,5 m Abstand (gemessen ab Tischkante bzw. den zwischen zwei Tischen liegenden Sitzplätzen) vorliegt. Ausnahme: bauliche Abtrennung zwischen den Tischen, die eine Übertragung von Viren für den Tisch- und kompletten Sitzbereich verhindert.
 - b. bei Sitzbereichen in Nähe von Arbeitsplätzen (Theke etc.) ein 1,5 m Abstand zu den Bewegungsräumen des Personals eingehalten wird. Unmittelbar vor der Theke sind Sitzplätze nur mit zusätzlichen Barrieren zulässig (z. B. Plexiglas wie im Einzelhandel).
6. Gänge zum Ein-/Ausgang, zur Küche, zu Toiletten etc. müssen eine Durchgangsbreite haben, mit der beim Durchgehen die Einhaltung des 1,5 m Abstandes zu den an den Tischen sitzenden Personen grds. eingehalten werden kann. Soweit dies baulich nicht sichergestellt werden kann, sind aber Abweichungen flexibel zulässig, da grundsätzlich im Innenbereich eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung außer am Sitzplatz (§ 2 Abs. 3 Ziffer 7 CoronaSchVO) gilt.
7. Über Tischanordnungen und Bewegungsflächen ist eine Raumskizze zu erstellen, aus der sich die Abstände erkennen lassen. Diese ist vor Ort vorzuhalten. In stark frequentierten Bereichen/Warteschlangen (Eingang, Toiletten etc.) sollen Abstandsmarkierungen angebracht werden.
8. Gebrauchsgegenstände (Gewürzspender, Zahnstocher etc.) dürfen nicht offen auf den Tischen stehen.
9. Speisen werden am Tisch ausschließlich als Tellergerichte serviert; Selbstbedienungsbuffets sind nur zulässig, wenn die Gäste sich vor jeder Nutzung an bereitgestellten Desinfektionsmittelspendern die Hände desinfizieren und bei der Nutzung eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Eine möglichst gute Abschirmung oder Abdeckung der Speisen („Spuckschutz“ o.ä.) ist zusätzlich sinnvoll.
10. Alle Gast- und Geschäftsräume sind ausreichend zu belüften. Abfälle müssen in kurzen Intervallen ordnungsgemäß entsorgt werden.
11. Alle Kontaktflächen wie Arbeitsflächen, Polster, Stühle, Tische, Speisekarten, Gewürzspender etc. sind nach jedem Gebrauch mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen.
12. Sofern neben der gastronomischen Versorgung andere Angebote (Sport- und Unterhaltungsanlagen, Shisha-Pfeifen oder andere gerätegebundene Genussmittel) vorgehalten und genutzt werden, so sind deren Kontaktflächen regelmäßig – mindestens einmal täglich - zu reinigen bzw. zu desinfizieren und die Gäste vor der Nutzung ihrerseits zum Händewaschen/-desinfizieren aufzufordern. Shisha-Pfeifen dürfen nicht von mehreren Personen gleichzeitig, nur unter Verwendung von Einmal-Mundstücken und Schläuchen, die nach Gebrauch entsorgt werden, und nur bei vollständiger dauerhafter Durchlüftung der Räumlichkeiten verwendet werden. Gebrauchte Textilien u. ä. sind mit jedem Gästewechsel zu wechseln und bei mindestens 60 Grad Celsius zu waschen.
13. Spülvorgänge für Geschirr und Gläser sollten möglichst maschinell mit Temperaturen von mindestens 60 Grad Celsius durchgeführt werden. Nur ausnahmsweise sind niedrigere Temperaturen mit entsprechend wirksamen Tensiden / Spülmitteln ausreichend.
14. Beschäftigte mit Kontakt zu den Gästen (Service etc.) müssen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Diese muss bei Durchfeuchtung gewechselt werden. Nach jedem Abräumen von Speisengeschirr sollen Händewaschen/-desinfektion erfolgen. Händewaschen/-desinfektion ansonsten mindestens alle 30 min, soweit dies noch nicht erfolgt ist. Für Gäste gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nach § 2 Absatz 3 CoronaSchVO mit Ausnahme der Sitzplätze und des Außenbereichs.

15. In Sanitär- und Gemeinschafts-/Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind in kurzen Intervallen zu reinigen. Es gilt hier ebenso der Mindestabstand untereinander.
16. Die Beschäftigten werden in den vorgenannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allg. Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) unterwiesen. Gäste werden durch Hinweisschilder, Aushänge usw. über die einzuhaltenden Regeln informiert.
17. Ein Fest nach § 13 Absatz 5 CoronaSchVO kann in der gastronomischen Einrichtung in vom übrigen Gastverkehr abgetrennten Räumlichkeiten mit höchstens 50 Teilnehmern ohne Einhaltung des Abstandsgebots und ohne Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung innerhalb der abgetrennten Räume durchgeführt werden, soweit geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und zur einfachen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 CoronaSchVO sichergestellt sind. Die Regelungen der Ziff. 1, 5a, 8 und 9 gelten für diese Veranstaltungen nicht.

Die Umsetzung der vorstehenden Vorgaben erfordert ein gemeinsames Zusammenwirken aller Beteiligten. Das kann sowohl eine Anpassung der Personalstärke wie auch eine größere Geduld der Gäste für die zusätzlichen Arbeitsschritte erfordern.

II. Beherbergungsbetriebe

Unabhängig von den nachfolgend aufgeführten Regelungen zum Infektionsschutz sind die Vorschriften zur Lebensmittelhygiene und Lebensmittelsicherheit einzuhalten.

1. In Beherbergungsbetrieben ist die gemeinsame Nutzung eines Zimmers oder einer Unterkunft nur Personen gestattet, die nach § 1 Absatz 2 der CoronaSchVO von den Kontaktverboten im öffentlichen Raum ausgenommen sind¹. Gästen, die nicht zur Einhaltung der nachfolgenden Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechtes der Zutritt zu verwehren.
2. Zutritt zu Beherbergungsbetrieben ist zudem Gästen sowie Beschäftigten mit Symptomen einer Atemwegsinfektion zu verweigern; Ausnahmen bei Beschäftigten sind nach ärztlicher Abklärung möglich.
3. Kontaktdaten der Gäste sowie der Zeitraum der Nutzung des Beherbergungsbetriebs sind - unter Einholen des Einverständnisses - nach § 2 a Absatz 1 der CoronaSchVO zu erheben. Dabei können bereits aus dem Buchungsvorgang vorliegende Daten genutzt werden.
4. Das gastronomische Angebot (inkl. Frühstück) sowie sonstige andere Angebote und Dienstleistungen, für die in dieser Anlage gesonderte Regelungen festgelegt sind, sind auch in Beherbergungsbetrieben nur unter Beachtung der in dieser Anlage angebotsbezogen festgelegten Infektionsschutzregelungen zulässig. Für Wellnessbereiche, Schwimmbäder und Saunen gelten die Regelungen der Ziff. VIII dieser Anlage entsprechend.
5. Die Nutzung von gemeinschaftlichen Dusch- und Waschräumen darf nur bei ausreichender Belüftung und in Einzelkabinen oder mit einem Mindestabstand von 1,5 m (Markierung oder Sperrung von Armaturen) zugelassen werden.
6. Gästen ist im Eingangsbereich ein Händedesinfektionsspender zur Verfügung zu stellen. Zudem sind sie im Eingangsbereich und beim Einchecken durch deutlich sichtbare Hinweise und durch das Personal auf die im Beherbergungsbetrieb zu beachtenden Infektionsschutzregelungen hinzuweisen.
7. Beschäftigte, die direkten Kontakt mit Gästen haben, müssen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Wiederverwendbare Mund-Nase-Bedeckungen müssen vor der nächsten Benutzung bei mindestens 60 Grad Celsius gewaschen werden. Für Gäste gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nach § 2 Absatz 3 CoronaSchVO mit Ausnahme der Sitzplätze und des Außenbereichs.
8. Im gesamten Beherbergungsbetrieb ist durch organisatorische Maßnahmen (Zugangsregelungen, Personenbeschränkung für Aufzugsanlagen etc.) oder bauliche/einrichtungsbezogene Maßnahmen (Abstandsmarkierungen, Trennung von Verkehrswegen, Abstände zwischen Sitzmöbeln etc.) sicherzustellen, dass zwischen allen Personen, die nicht nach § 1 Absatz 2 der CoronaSchVO von den Kontaktverboten im öffentlichen Raum ausgenommen sind, ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. Dies gilt insbesondere auch für die Abstände zwischen Service-Personal und Gästen beim Check-in etc.. Für Bereiche, in denen die Einhaltung des Mindestabstands nicht sicherzustellen ist, ist von der Inhaberin/dem Inhaber des Beherbergungsbetriebs unter Nutzung des Hausrechts eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Sinne des § 2 CoronaSchVO auch für Gäste anzuordnen. Die Ausnahmen nach § 2 Absatz 3 CoronaSchVO sind dabei zuzulassen.
9. Alle Gast- und Geschäftsräume sind ausreichend zu belüften.
10. Die Zimmerreinigung sollte bei kürzeren Aufenthalten nur nach Abreisen erfolgen. Sowohl in Zimmern wie in den Gemeinflächen sind alle Kontaktflächen wie Stühle, Tische und (ggf.) Polster nach Gebrauch / Abreise bzw. in regelmäßigen Abständen mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen.
11. Zeitschriftenauslagen oder die Auslage anderer, von verschiedenen Gästen genutzten Gegenständen (Kulis etc.) sind nur unter strengem Hygieneschutz zulässig. Sie sind regelmäßig – auf Zimmern mindestens nach jedem Gästewechsel – angemessen zu reinigen. Nicht notwendige Textilien und Gegenstände sind aus den Räumlichkeiten zu entfernen.
12. Allgemein zugängliche Sanitärräume sind mind. zweimal täglich zu reinigen, dazu gehört auch die sichere Abfallentsorgung. Kontaktflächen sind regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen. In Sanitärräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen.
13. Auf den Hotelzimmern sollen den Gästen Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden. Einweggebinde (Shampoo, Seife etc.) sind zu bevorzugen.
14. Gebrauchte Textilien u. ä. sind mit jedem Gastwechsel zu wechseln und müssen bei mindestens 60 Grad Celsius gewaschen werden.
15. Die Beschäftigten werden in die vorgenannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allg. Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) unterwiesen.

Ila. Ferienwohnungen, Ferienhäuser und Campingplätze

1. Der gemeinsame Besuch von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und Campingplätzen und die gemeinsame Nutzung ist nur den Personen gestattet, die nach § 1 Absatz 2 der CoronaSchVO von den Kontaktverboten im öffentlichen Raum ausgenommen sind. Gästen, die nicht zur Einhaltung der nachfolgenden Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechtes der Zutritt zu verwehren.
2. Das gastronomische Angebot (inkl. Frühstück) sowie sonstige andere Angebote und Dienstleistungen, für die in dieser Anlage gesonderte Regelungen festgelegt sind, sind auch in Anlagen mit Ferienwohnungen etc. nur unter Beachtung der in dieser Anlage angebotsbezogen festgelegten Infektionsschutzregelungen zulässig. Für Wellnessbereiche, Schwimmbäder und Saunen gelten die Regelungen der Ziff. VIII dieser Anlage entsprechend.
3. Kundenkontaktdaten sowie Zeitpunkt des Einzugs und Auszugs in die/aus der Ferienwohnung, in das/aus dem Ferienhaus oder in den/aus dem Campingplatz sind - unter Einholen des Einverständnisses - nach § 2a Absatz 1 der CoronaSchVO zu erheben.
4. Gästen sowie Beschäftigten (jeweils inkl. Geschäftsinhaber/-inhaberin) mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zutritt zu den Ferienwohnungen, Ferienhäusern und Campingplätzen sowie anderen Geschäftsräumen zu verweigern; Ausnahmen bei Beschäftigten sind nach ärztlicher Abklärung möglich.
5. Gästen ist im Eingangsbereich ein Händedesinfektionsspender zur Verfügung zu stellen. Zudem sind sie im Eingangsbereich und beim Einchecken durch deutlich sichtbare Hinweise und durch das Personal auf die in der Anlage und den Unterkünften zu beachtenden Infektionsschutzregelungen hinzuweisen.
6. In geschlossenen Räumen ist, soweit der Mindestabstand von 1,5 m nicht gewahrt werden kann, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Stellplätze, Campingplätze etc. sind so zu besetzen, dass durch eine deutliche Abtrennung der nötige Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann.
7. Auf öffentlich zugänglichen Bereichen des Geländes sind Sitzmöglichkeiten im Hinblick auf die Wahrung des Abstandes abzusperren oder auszdünnen.
8. Alle Kontaktflächen wie Stühle, Tische, die nicht aus dem eigenen/gemieteten Hausstand sind, sind nach Gebrauch/Abreise mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen.
9. Die Nutzung von gemeinschaftlichen Dusch- und Waschräumen darf nur bei ausreichender Belüftung und in Einzelkabinen oder mit einem Mindestabstand von 1,5 m (Markierung oder Sperrung von Armaturen) zugelassen werden. Auf Campingplätzen ist darauf hinzuwirken, dass Camper mit eigenen sanitären Anlagen diese bevorzugt nutzen sollen.
10. In Sanitärräumen zur gemeinsamen Nutzung, Gemeinschafts- und Pausenräumen, die von Gästen wie auch den Beschäftigten genutzt werden (Ferienwohnungen und Ferienhäuser ausgenommen), sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind in kurzen Intervallen (Sanitärräume mind. zweimal täglich) zu reinigen. Es gilt hier ebenso der Mindestabstand von 1,5 m untereinander.
11. Alle Gast- und Geschäftsräume sind ausreichend zu belüften. Abfälle müssen in kurzen Intervallen und ordnungsgemäß entsorgt werden.
12. Beschäftigte mit Kontakt zu den Gästen müssen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen, wenn ein ausreichender Abstand nicht gewahrt werden kann. Diese muss bei Durchfeuchtung gewechselt werden. Wiederverwendbare Mund-Nase-Bedeckungen müssen vor der nächsten Benutzung bei mindestens 60 Grad Celsius gewaschen werden. Für Gäste gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nach § 2 Absatz 3 CoronaSchVO mit Ausnahme der Sitzplätze und des Außenbereichs.
13. Sofern neben der gastronomischen Versorgung andere Angebote (Sport- und Unterhaltungsgeräte, Shisha-Pfeifen oder andere gerätegebundene Genussmittel) vorgehalten und genutzt werden, so sind deren Kontaktflächen regelmäßig – mindestens einmal täglich - zu reinigen bzw. zu desinfizieren und die Gäste vor der Nutzung ihrerseits zum Händewaschen/-desinfizieren aufzufordern. Shisha Pfeifen dürfen nicht von mehreren Personen gleichzeitig, nur unter Verwendung von Einmal-Mundstücken und Schläuchen, die nach Gebrauch entsorgt werden, und nur bei vollständiger dauerhafter Durchlüftung der Räumlichkeiten verwendet werden.
14. Nach Abreise der Gäste sind in allen von diesen individuell genutzten Räumen die Flächen und Räume mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen. Es erfolgt zudem eine der Besucherfrequenz angemessene regelmäßige Reinigung für Arbeitsflächen etc..
15. Gebrauchte Textilien u. ä. sind mit jedem Gastwechsel gleichfalls zu wechseln und müssen bei mindestens 60 Grad Celsius gewaschen werden. Alle sonstigen Materialien (Küchenutensilien etc.) sind nach jedem Gast ordnungsgemäß mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen.
16. Die Beschäftigten werden in den vorgenannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allg. Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) unterwiesen. Gäste werden durch Hinweisschilder, Aushänge usw. über die einzuhaltenden Regeln informiert.

III. Friseurhandwerk in Friseursalons (entsprechend bei mobilen Friseurdienstleistungen)

Grundsätzlich ist die Verordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten (Hygiene-Verordnung) des Landes Nordrhein-Westfalen in der geltenden Fassung zu beachten

1. Kundenkontaktdaten sowie Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Friseursalons bzw. der Geschäftsräume sind - unter Einholen des Einverständnisses - nach § 2a Absatz 1 der CoronaSchVO zu erheben. Kundschaft, die nicht zur Einhaltung der nachfolgenden Regeln bereit ist, ist im Rahmen des Hausrechtes der Zutritt zu verwehren.
2. Kundinnen und Kunden sowie Beschäftigten (jeweils inkl. Geschäftsinhaberin/-inhaber) mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zutritt zu den Geschäftsräumen zu verweigern; Ausnahmen bei Beschäftigten sind nach ärztlicher Abklärung möglich; Ausnahmen für Kundinnen und Kunden sind nur bei zwingenden medizinischen Gründen und unter Beachtung besonderer zusätzlicher Schutzmaßnahmen zulässig.
3. Kundinnen und Kunden müssen sich nach Betreten des Salons die Hände waschen oder desinfizieren (Desinfektionsmittel mind. „begrenzt viruzid“). Beschäftigte, Kundinnen und Kunden müssen in den Geschäftsräumen eine Mund-Nase-Bedeckung im Sinne des § 2 tragen. Die Ausnahmen nach § 2 Absatz 3 CoronaSchVO sind dabei zuzulassen. Die Mund-Nase-Bedeckung darf von Kundinnen und Kunden maximal vorübergehend entfernt werden, wenn das zur Leistungserbringung zwingend erforderlich ist. Die Beschäftigten sollten die Mund-Nase-Bedeckung grds. nach dem Abschluss einer Dienstleistung an einer Kundin/einem Kunden wechseln. Bei ausnahmsweise paralleler Kundenbetreuung und generell muss eine Maske bei Durchfeuchtung gewechselt werden. Wiederverwendbare Mund-Nase-Bedeckungen müssen vor der nächsten Benutzung bei mindestens 60 Grad Celsius gewaschen werden.
4. Bei gesichtsnahe Dienstleistungen und nicht einhaltbaren Schutzabständen müssen Beschäftigte während der Behandlung mindestens eine FFP2-, eine KN95- oder N95-Maske tragen², ergänzt von einer Schutzbrille oder einem Gesichtsschild.
5. Die Beschäftigten müssen vor jedem Kundenwechsel die Hände waschen oder desinfizieren. Das Tragen von Einweghandschuhen ist vom Beginn der Dienstleistung bis nach dem Waschen der Haare obligatorisch; die Handschuhe sind nach jeder Kundin/jedem Kunden zu wechseln. Das gilt auch während einer möglichen parallelen Betreuung mehrerer Kunden.
6. Kundinnen und Kunden müssen einen Umhang tragen, der alle Kontaktpunkte abdeckt. Gebrauchte Textilien u. ä. sind mit jedem Kundenwechsel gleichfalls zu wechseln. Sofern es sich nicht um Einwegumhänge handelt, müssen diese sowie die gebrauchten Textilien wie Handtücher etc. bei mindestens 60 Grad Celsius gewaschen werden.
7. Allen Kundinnen oder Kunden ist vor Beginn der Leistungserbringung das Haar zu waschen. Ausnahmen aus zwingenden medizinischen Gründen sind zulässig.
8. In Sanitär- und Gemeinschafts-/Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind in kurzen Intervallen zu reinigen. Es gilt hier ebenso der Mindestabstand untereinander.
9. Erfolgt die Behandlung an zwei gleichzeitig mit Personen besetzten Behandlungsplätzen ohne eine räumliche/bauliche Trennung, muss der Abstand zwischen den Arbeitsplätzen mindestens 2,5 m betragen (gesicherter Mindestabstand 1,5 m zzgl. Bewegungsraum).
10. Die gleichzeitige Anwesenheit von Kundinnen/Kunden in Wartebereichen ist durch Terminvergabe zu vermeiden; Mindestabstände von 1,5 m sind einzuhalten; der Zutritt ist so zu regeln, dass je 7 qm Fläche im Geschäftsraum nicht mehr als 1 Kundin/Kunde anwesend ist.
11. Zeitschriftenauslagen sind unter strengem Hygieneschutz zulässig. Eine Bewirtung darf nur unter Beachtung der entsprechenden Vorgaben für die Gastronomie (Reinigung von Geschirr bei mindestens 60 Grad Celsius, keine offenen Gefäße für Milch, Zucker etc.) erfolgen. Spielecken etc. sind bis auf Weiteres unzulässig.
12. Alle Kontaktflächen wie Stühle, Polster und Ablagen etc. sind nach jedem Gebrauch mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen. Es erfolgt zudem eine der Besucherfrequenz angemessene regelmäßige Desinfektion für Arbeitsflächen etc. Alle Materialien und Arbeitsgeräte (z. B. Schere, Kämme) sind nach jeder Kundin, jedem Kunden ordnungsgemäß zu reinigen und mindestens an jedem Arbeitstag zu desinfizieren.
13. Die Geschäftsräume müssen ausreichend belüftet sein. Abfälle müssen in kurzen Intervallen ordnungsgemäß entsorgt werden.
14. Die Beschäftigten werden in die vorgenannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allg. Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) unterwiesen. Die Kundinnen und Kunden werden durch Hinweisschilder, Aushänge usw. über die einzuhaltenden Regeln informiert.

² Bei arbeitstäglichem Gebrauch von mehr als 30 Minuten findet die DGUV Regel 112-190 sowie die Arbeitsmedizinische Vorsorgeverordnung (ArbMedVV) Anwendung.

IV. Podologische Behandlungen, podologische Fußpflege und Fußpflege

Grundsätzlich ist die Verordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten (Hygiene-Verordnung) des Landes Nordrhein-Westfalen in der geltenden Fassung zu beachten.

1. Kundenkontaktdaten sowie Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Praxis/des Studios bzw. der Geschäftsräume sind - unter Einholen des Einverständnisses - nach § 2a Absatz 1 der CoronaSchVO zu erheben. Kundschaft, die nicht zur Einhaltung der nachfolgenden Regeln bereit ist, ist im Rahmen des Hausrechtes der Zutritt zu verwehren.
2. Kundinnen und Kunden sowie Beschäftigten (jeweils inkl. Geschäftsinhaberin/-inhaber) mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zutritt zu den Geschäftsräumen zu verweigern; Ausnahmen bei Beschäftigten sind nach ärztlicher Abklärung möglich; Ausnahmen für Kundinnen und Kunden sind nur bei zwingenden medizinischen Gründen und unter Beachtung besonderer zusätzlicher Schutzmaßnahmen zulässig.
3. Kundschaft muss sich nach Betreten der Praxis/ des Studios die Hände mit Seife waschen oder desinfizieren (Desinfektionsmittel mind. „begrenzt viruzid“).
4. Beschäftigte, Kundinnen und Kunden müssen in den Geschäftsräumen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Die Ausnahmen nach § 2 Absatz 3 CoronaSchVO sind dabei zuzulassen. Die Beschäftigten sollten die Mund-Nase-Bedeckung grds. nach dem Abschluss einer Dienstleistung an einer Kundin/einem Kunden wechseln. Bei ausnahmsweise paralleler Kundenbetreuung und generell muss eine Maske bei Durchfeuchtung gewechselt werden. Wiederverwendbare Mund-Nase-Bedeckungen müssen vor der nächsten Benutzung bei mindestens 60 Grad Celsius gewaschen werden.
5. Die Beschäftigten müssen vor jedem Kundenwechsel die Hände waschen oder desinfizieren. Das Tragen von Einweghandschuhen ist vom Beginn der Dienstleistung bis nach Abschluss der Behandlung obligatorisch; die Handschuhe sind nach jeder Kundin/jedem Kunden zu wechseln. Das gilt auch während einer möglichen parallelen Betreuung mehrerer Kunden.
6. Den Kundinnen und Kunden sind vor Beginn der Leistungserbringung die zu behandelnden Füße zu waschen oder zu desinfizieren. Ausnahmen aus zwingenden medizinischen Gründen sind zulässig. Während der gesamten Behandlung sind von den Beschäftigten Einweghandschuhe zu tragen, die nach jeder Kundin/jedem Kunden zu wechseln sind.
7. In Sanitär- und Gemeinschafts-/Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind in kurzen Intervallen zu reinigen. Es gilt hier ebenso der Mindestabstand untereinander.
8. Erfolgt die Behandlung an zwei gleichzeitig mit Personen besetzten Behandlungsplätzen ohne eine räumliche Trennung, muss der Abstand zwischen den Arbeitsplätzen mindestens 2,5 m betragen (gesicherter Mindestabstand 1,5 m zzgl. Bewegungsraum).
9. Die gleichzeitige Anwesenheit von Kundinnen und Kunden in Wartebereichen ist durch Terminvergabe zu vermeiden; Mindestabstände von 1,5 m sind einzuhalten; der Zutritt ist so zu regeln, dass je 7 qm Fläche im Geschäftsraum nicht mehr als 1 Kundin/Kunde anwesend ist.
10. Zeitschriftenauslagen sind unter strengem Hygieneschutz zulässig. Eine Bewirtung darf nur unter Beachtung der entsprechenden Vorgaben für die Gastronomie (Reinigung von Geschirr, keine offenen Gefäße für Milch, Zucker etc.) erfolgen. Spielecken etc. sind bis auf Weiteres unzulässig.
11. Alle Kontaktflächen wie Stühle, Polster und Ablagen etc. sind nach jedem Gebrauch mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen. Es erfolgt zudem eine der Besucherfrequenz angemessene regelmäßige Reinigung der Arbeitsflächen.
12. Alle Materialien und Arbeitsgeräte (z. B. Nagelzangen, Feilen) sind nach jeder Kundin, jedem Kunden ordnungsgemäß zu reinigen und zu desinfizieren. Gebrauchte Textilien u. ä. sind mit jedem Kundenwechsel gleichfalls zu wechseln und bei mindestens 60 Grad Celsius zu waschen.
13. Die Geschäftsräume müssen ausreichend belüftet sein. Abfälle müssen in kurzen Intervallen und ordnungsgemäß entsorgt werden.
14. Die Beschäftigten werden in die vorgenannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allg. Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) unterwiesen. Die Kundinnen und Kunden werden durch Hinweisschilder, Aushänge usw. über die einzuhaltenden Regeln informiert.

V. Kosmetikstudios, Nagelstudios, Tätowierstudios, Piercingstudios, Manikürestudios

Grundsätzlich ist die Verordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten (Hygiene-Verordnung) des Landes Nordrhein-Westfalen in der geltenden Fassung zu beachten.

1. Kundenkontaktdaten sowie Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Studios bzw. der Geschäftsräume sind - unter Einholen des Einverständnisses - nach § 2a Absatz 1 der CoronaSchVO zu erheben. Personen, die nicht zur Einhaltung der nachfolgenden Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechtes der Zutritt zu verwehren.
2. Kundinnen und Kunden sowie Beschäftigten (jeweils inkl. Geschäftsinhaberin/-inhaber) mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zutritt zu den Geschäftsräumen zu verweigern; Ausnahmen bei Beschäftigten sind nach ärztlicher Abklärung möglich; Ausnahmen für Kundinnen und Kunden sind nur bei zwingenden medizinischen Gründen und unter Beachtung besonderer zusätzlicher Schutzmaßnahmen zulässig.
3. Kundinnen und Kunden müssen sich nach Betreten des Studios bzw. der Geschäftsräume (im Folgenden: „Studios“) die Hände waschen oder desinfizieren (Desinfektionsmittel mind. „begrenzt viruzid“).
4. In Sanitär- und Gemeinschafts-/Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind in kurzen Intervallen zu reinigen. Es gilt hier ebenso der Mindestabstand untereinander.
5. Beschäftigte, Kundinnen und Kunden müssen in den Geschäftsräumen – soweit nicht medizinische Gründe entgegenstehen – eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Diese darf bei Kundinnen und Kunden maximal vorübergehend entfernt werden, wenn das zur Leistungserbringung zwingend erforderlich ist. Die Beschäftigten sollten die Mund-Nase-Bedeckung grds. nach dem Abschluss einer Dienstleistung an einer Kundin/einem Kunden wechseln. Bei ausnahmsweise paralleler Kundenbetreuung und generell muss eine Maske bei Durchfeuchtung gewechselt werden. Wiederverwendbare Mund-Nase-Bedeckungen müssen vor der nächsten Benutzung bei mindestens 60 Grad Celsius gewaschen werden.
6. Kontaktpunkte zur Kleidung der Kundin bzw. des Kunden sind während der Behandlung abzudecken.
7. Bei gesichtsnahen Dienstleistungen und nicht einhaltbaren Schutzabständen müssen die Beschäftigten während der Behandlung mindestens eine FFP2-, eine KN95- oder N95-Maske tragen³, ergänzt von einer Schutzbrille oder einem Gesichtsschild.
8. Erfolgt die Behandlung an zwei gleichzeitig mit Personen besetzten Behandlungsplätzen ohne eine räumliche Trennung, muss der Abstand zwischen den Arbeitsplätzen mindestens 2,5 m betragen (gesicherter Mindestabstand 1,5 m zzgl. Bewegungsraum).
9. Die gleichzeitige Anwesenheit von Kundinnen/Kunden in Wartebereichen ist durch Terminvergabe zu vermeiden; Mindestabstände von 1,5 m sind einzuhalten; der Zutritt ist so zu regeln, dass je 7 qm Fläche im Geschäftsraum nicht mehr als 1 Kundin/Kunde anwesend ist.
10. Zeitschriftenauslagen sind unter strengem Hygieneschutz zulässig. Eine Bewirtung darf nur unter Beachtung der entsprechenden Vorgaben für die Gastronomie (Reinigung von Geschirr, keine offenen Gefäße für Milch, Zucker etc.) erfolgen. Spielecken etc. sind bis auf Weiteres unzulässig.
11. Die Beschäftigten müssen vor jedem Kundenwechsel die Hände waschen oder desinfizieren. Das Tragen von Einweghandschuhen ist vom Beginn der Dienstleistung bis nach Abschluss der Behandlung obligatorisch; die Handschuhe sind nach jeder Kundin/jedem Kunden zu wechseln. Das gilt auch während einer möglichen parallelen Betreuung mehrerer Kunden.
12. Alle Kontaktflächen wie Stühle, Polster und Ablagen etc. sind nach jedem Gebrauch mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen. Es erfolgt zudem eine der Besucherfrequenz angemessene regelmäßige Reinigung der Arbeitsflächen etc.. Bei der Behandlung entstandene Abfälle sind nach jeder Leistungserbringung ordnungsgemäß zu entsorgen.
13. Alle Materialien und Arbeitsgeräte, sofern es sich nicht um Einmalartikel handelt, sind nach jeder Kundin bzw. jedem Kunden ordnungsgemäß zu reinigen bzw. zu desinfizieren. Gebrauchte Textilien u. ä. sind mit jedem Kundenwechsel gleichfalls zu wechseln und bei mindestens 60 Grad Celsius zu waschen.
14. Die Geschäftsräume müssen ausreichend belüftet sein. Abfälle müssen in kurzen Intervallen und ordnungsgemäß entsorgt werden.
15. Die Beschäftigten werden in die vorgenannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allg. Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) unterwiesen. Die Kundschaft wird durch Hinweisschilder, Aushänge usw. über die einzuhaltenden Regeln informiert.

³ Bei arbeitstäglichem Gebrauch von mehr als 30 Minuten findet die DGUV Regel 112-190 sowie die Arbeitsmedizinische Vorsorgeverordnung (ArbMedVV) Anwendung.

VI. Massage/Massagestudios

1. Kundenkontaktdaten sowie Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Massagestudio bzw. der Geschäftsräume sind - unter Einholen des Einverständnisses - nach § 2a Absatz 1 der CoronaSchVO zu erheben. Kunden, die nicht zur Einhaltung der nachfolgenden Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechtes der Zutritt zu verwehren.
2. Bei gesichtsnahen Dienstleistungen und nicht einhaltbaren Schutzabständen müssen Beschäftigte während der Behandlung mindestens eine FFP2-, eine KN95- oder N95-Maske tragen⁴, ergänzt von einer Schutzbrille oder einem Gesichtsschild.
3. Kundinnen und Kunden sowie Beschäftigten (jeweils inkl. Geschäftsinhaberin/-inhaber) mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zutritt zu den Geschäftsräumen zu verweigern; Ausnahmen bei Beschäftigten sind nach ärztlicher Abklärung möglich; Ausnahmen für Kundinnen und Kunden sind nur bei zwingenden medizinischen Gründen und unter Beachtung besonderer zusätzlicher Schutzmaßnahmen zulässig.
4. Kundinnen und Kunden müssen sich nach Betreten des Massagestudios die Hände waschen oder desinfizieren (Desinfektionsmittel mind. „begrenzt viruzid“).
5. Kundinnen und Kunden müssen in den Geschäftsräumen – soweit keine medizinischen Gründe entgegenstehen – eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Die Beschäftigten müssen während der Dienstleistung normale Bekleidung (mind. Hose und T-Shirt) und eine Mund-Nase-Bedeckung tragen; die Mund-Nase-Bedeckung ist grds. nach dem Abschluss einer Dienstleistung an einer Kundin/einem Kunden zu wechseln. Bei ausnahmsweise paralleler Kundenbetreuung und generell muss eine Maske bei Durchfeuchtung gewechselt werden. Wiederverwendbare Mund- Nase-Bedeckungen müssen vor der nächsten Benutzung bei mindestens 60 Grad Celsius gewaschen werden.
6. In Sanitär- und Gemeinschafts-/Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind in kurzen Intervallen zu reinigen. Es gilt hier ebenso der Mindestabstand untereinander.
7. Die Beschäftigten müssen vor jedem Kundenwechsel die Hände waschen oder desinfizieren. Das gilt auch während einer möglichen parallelen Betreuung mehrerer Kunden.
8. Erfolgt die Behandlung an zwei gleichzeitig mit Personen besetzten Behandlungsplätzen ohne eine räumliche Trennung, muss der Abstand zwischen den Arbeitsplätzen mindestens 2,5 m betragen (gesicherter Mindestabstand 1,5 m zzgl. Bewegungsraum).
9. Die gleichzeitige Anwesenheit von Kundinnen/Kunden in Wartebereichen ist durch Terminvergabe zu vermeiden; Mindestabstände von 1,5 m sind einzuhalten; der Zutritt ist so zu regeln, dass je 7 qm Fläche im Geschäftsraum nicht mehr als 1 Kundin/Kunde anwesend ist.
10. Zeitschriftenauslagen sind unter strengem Hygieneschutz zulässig. Eine Bewirtung darf nur unter Beachtung der entsprechenden Vorgaben für die Gastronomie (Reinigung von Geschirr bei mindestens 60 Grad Celsius, keine offenen Gefäße für Milch, Zucker etc.) erfolgen. Spielecken etc. sind bis auf Weiteres unzulässig.
11. Alle Kontaktflächen wie Stühle, Polster, Liegen und Ablagen sind nach jedem Gebrauch mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen. Es erfolgt zudem eine der Besucherfrequenz angemessene regelmäßige Reinigung der Arbeitsflächen etc.. Bei der Behandlung entstandene Abfälle sind nach jeder Leistungserbringung ordnungsgemäß zu entfernen.
12. Alle Materialien und Arbeitsgeräte, sofern es sich nicht um Einmalartikel handelt, sind nach jeder Kundin bzw. jedem Kunden ordnungsgemäß zu reinigen und zu desinfizieren. Gebrauchte Textilien u. ä. sind mit jedem Kundenwechsel gleichfalls zu wechseln und bei mindestens 60 Grad Celsius zu waschen.
13. Die Geschäftsräume müssen ausreichend belüftet sein. Abfälle müssen in kurzen Intervallen und ordnungsgemäß entsorgt werden.
14. Die Beschäftigten werden in die vorgenannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allg. Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) unterwiesen. Die Kundschaft wird durch Hinweisschilder, Aushänge usw. über die einzuhaltenden Regeln informiert.

⁴ Bei arbeitstäglichem Gebrauch von mehr als 30 Minuten findet die DGUV Regel 112-190 sowie die Arbeitsmedizinische Vorsorgeverordnung (ArbMedVV) Anwendung.

VII. Fitnessstudios

1. Kundenkontaktdaten sowie Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Fitnessstudios bzw. der Geschäftsräume sowie die Teilnahme an bestimmten Kursen sind - unter Einholen des Einverständnisses - nach § 2a Absatz 1 der CoronaSchVO zu erheben. Gästen, die nicht zur Einhaltung der nachfolgenden Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechtes der Zutritt zu verwehren.
2. Der Zutritt zum Studio ist so zu regeln, dass nicht mehr Kunden in das Studio gelangen als Plätze in den Kursräumen und Geräte nach den folgenden Regeln nutzbar sind. Ersatzweise ist als Maßstab pro 7 qm Fläche im Fitnessstudio nicht mehr als 1 Kundin/Kunde zuzulassen.
3. Kundinnen und Kunden sowie Beschäftigte (jeweils inkl. Geschäftsinhaberin/-inhaber) mit Symptomen einer Atemwegsinfektion dürfen keinen Zutritt zum Fitnessstudio haben; Ausnahmen bei Beschäftigten sind nach ärztlicher Abklärung möglich.
4. Kundinnen und Kunden müssen sich nach Betreten des Fitnessstudios die Hände waschen oder desinfizieren (Bereitstellung Desinfektionsmittel mind. „begrenzt viruzid“).
5. Einzelumkleiden sind bevorzugt zu nutzen. Sammelumkleiden sind unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 m zulässig. Die Nutzung von Duschen ist unter Einhaltung des Mindestabstands möglich. Die Einhaltung der Abstände ist vom Betreiber durch besondere Maßnahmen (Sperrung von Spinden, Duschen etc.) sicherzustellen.
6. Für Wellnessbereiche, Schwimmbäder und Saunen gelten die Regelungen der Ziff. VIII dieser Anlage entsprechend. Massagen sind nach den gesonderten Maßgaben dieser Anlage zulässig.
7. Zeitschriftenauslagen sind unter strengem Hygieneschutz zulässig. Eine Bewirtung darf nur unter Beachtung der entsprechenden Vorgaben für die Gastronomie (Reinigung von Geschirr, keine offenen Gefäße für Milch, Zucker etc.) erfolgen. Spielecken etc. sind bis auf Weiteres unzulässig.
8. [aufgehoben]
9. Beratung von Kundschaft (z. B. Erstunterweisung, Ernährungsplanung, Trainingsplanung etc.) ist unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 m möglich.
10. Die Zulässigkeit des Ausübens von Sportarten mit unvermeidbarem Körperkontakt richtet sich nach der CoronaSchVO. Aufgrund der besonderen Aerosolbelastung ist jedes hochintensive Ausdauertraining (Indoor-Cycling, HIIT und anaerobes Schwellentraining) nur in Räumen zulässig, die ständig vollständig gut durchlüftet werden können.
11. Bei Kursen ist der Zugang zum Kursraum so zu regeln, dass für jede Kundin/jeden Kunden ein Mindestabstand von 1,5 m in alle Richtungen gegeben ist.
12. Fitnessgeräte sind so anzuordnen bzw. entsprechend abzusperren, dass der Abstand zwischen zwei gleichzeitig mit Kundinnen/Kunden besetzten Sportgeräten grds. mindestens 1,5 m beträgt. Gegebenenfalls ist nur jedes zweite Gerät zu nutzen.
13. Über Geräteanordnungen und Bewegungsflächen ist eine Raumskizze zu erstellen, aus der sich die Abstände erkennen lassen. Diese ist vor Ort vorzuhalten.
14. Beschäftigte müssen in allen Räumlichkeiten – soweit keine medizinischen Gründe entgegenstehen - eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Diese muss bei Durchfeuchtung gewechselt werden. Wiederverwendbare Mund-Nase-Bedeckungen müssen vor der nächsten Benutzung bei mindestens 60 Grad Celsius gewaschen werden. Trainerinnen und Trainer bzw. Kursleiterinnen und Kursleiter können – sofern dies zur Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlich ist – unter Wahrung der Abstandsregeln auf eine Mund-Nase-Bedeckung verzichten.
15. Das Unterlegen großer, selbst mitgebrachter Handtücher durch die Kundinnen und Kunden ist obligatorisch.
16. Alle Kontaktflächen aller Sportgeräte sowie weitere Kontaktflächen (bspw. Spinde, Ablagen, Polster etc.) sind nach jedem Gebrauch mit einem fettlösenden Reiniger zu reinigen. Es erfolgt zudem eine der Besucherfrequenz angemessene regelmäßige Reinigung der Arbeitsflächen etc..
17. Sportequipment wie Therabänder, Matten etc., mit denen die Kundinnen/Kunden in Kontakt kommen und deren Kontaktflächen schlecht zu reinigen sind, dürfen nicht zur Verfügung gestellt werden.
18. In Sanitär- und Gemeinschafts-/Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind in kurzen Intervallen (mind. zweimal täglich) zu reinigen. Es gilt hier ebenso der Mindestabstand untereinander.
19. Alle genutzten Geschäftsräume (inkl. Einzelumkleiden etc.) müssen ausreichend belüftet sein. Abfälle müssen in kurzen Intervallen und ordnungsgemäß entfernt werden.
20. Die Beschäftigten werden in die vorgenannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allg. Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) unterwiesen, die Kundinnen und Kunden durch Hinweisschilder, Aushänge usw. über die einzuhaltenden Regeln informiert.

VIII. Schwimmbäder, Saunen, Wellnessbereiche und ähnliche Einrichtungen

1. Die Betreiber der Einrichtungen haben unter Berücksichtigung der folgenden Rahmenvorgaben ein anlagenbezogenes Infektionsschutz- und Zugangskonzept (insbesondere zur Einhaltung der Abstandsgebote) zu erstellen und umzusetzen. Es gilt § 2b CoronaSchVO. Bei einzelnen Einrichtungen, die einem Beherbergungsbetrieb, einer Sporteinrichtung o.ä. angeschlossen sind und nicht mehr als 100 qm Gesamtfläche aufweisen, kann auf ein schriftliches Konzept verzichtet werden. Die in § 2 CoronaSchVO genannten inhaltlichen Vorgaben (Abstandsgebot etc.) sind aber gleichwohl zu beachten.
2. Gästen, die nicht zur Einhaltung der nachfolgenden Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechtes der Zutritt zu verwehren.
3. Gästen sowie Beschäftigten mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zutritt zur Einrichtung sowie anderen Geschäftsräumen zu verweigern; Ausnahmen bei Beschäftigten sind nach ärztlicher Abklärung möglich.
4. Gäste müssen sich nach Betreten der Einrichtung die Hände waschen oder desinfizieren (Bereitstellung Desinfektionsmittel mind. „begrenzt viruzid“). Die nach § 2 Absatz 3 der CoronaSchVO zu beachtende Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt nicht, soweit das mit der Art der Nutzung nicht vereinbar ist.
5. Der Zutritt zur Einrichtung ist so zu regeln, dass nicht mehr Kundinnen und Kunden in die Einrichtung gelangen als Plätze und Anlagen unter Wahrung der allgemeinen Abstandsregeln nutzbar sind. Ersatzweise ist als Maßstab pro 7 qm Fläche nicht mehr als 1 Gast zuzulassen.
6. Alle Personen, die nicht nach § 1 Absatz 2 der CoronaSchVO von den Kontaktverboten im öffentlichen Raum ausgenommen sind, haben bei der Nutzung aller Einrichtungen immer einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Hierzu sind in den Konzepten der Einrichtungen entsprechende organisatorische und räumliche Maßnahmen festzulegen.
7. Bei Einrichtungen in geschlossenen Räumen ist eine gute Durchlüftung sicherzustellen. Whirlpools und ähnliche Einrichtungen dürfen gleichzeitig nur von Personengruppen genutzt werden, die nach § 1 Absatz 2 der CoronaSchVO von den Kontaktverboten im öffentlichen Raum ausgenommen sind. Im Fall des § 1 Absatz 2 Nr. 5 (10 Personen) muss es sich für den jeweiligen Besuch der Einrichtungen um bewusst gebildete und konstante Gruppen handeln.
8. Saunen müssen mit einer Temperatur von mindestens 80 Grad betrieben werden; Dampfbäder sind bis auf Weiteres nicht zulässig. Ausnahmen gelten nur für Saunen/Dampfbäder, die ausschließlich von Personengruppen genutzt werden, die nach § 1 Absatz 2 der CoronaSchVO von den Kontaktverboten im öffentlichen Raum ausgenommen sind, wenn nach jeder Nutzung eine vollständige Durchlüftung erfolgt.
9. Das gastronomische Angebot sowie sonstige andere Angebote und Dienstleistungen, für die in dieser Anlage gesonderte Regelungen festgelegt sind, sind auch in den Einrichtungen nur unter Beachtung der in dieser Anlage angebotsbezogen festgelegten Infektionsschutzregelungen zulässig. Kundenkontaktdaten sowie Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Einrichtung bzw. der Geschäftsräume sind - unter Einholen des Einverständnisses - nach § 2a Absatz 1 der CoronaSchVO zu erheben.
10. Einzelumkleiden sind bevorzugt zu nutzen. Sammelumkleiden sind unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 m zulässig. Die Nutzung von Duschen ist unter Einhaltung des Mindestabstands möglich.
11. Alle Kontaktflächen wie Stühle, Tische, Liegen etc. sind regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen.
12. In Sanitär-, Gemeinschafts- und Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind in kurzen Intervallen zu reinigen. Es gilt hier ebenso der Mindestabstand untereinander. Es erfolgt eine der Besucherfrequenz angemessene regelmäßige Reinigung der sanitären Anlagen für die Gäste, Arbeitsflächen etc. mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger oder mit einem geeigneten (mind. „begrenzt viruziden“) Desinfektionsmittel.
13. Alle Innenbereiche sind ständig gut zu durchlüften. Abfälle müssen in kurzen Intervallen und ordnungsgemäß entsorgt werden.
14. Beschäftigte mit Kontakt zu den Gästen in geschlossenen Räumen müssen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Eine Ausnahme bildet hier das Fachpersonal für den Bäderbetrieb, welches im Notfall zu einer Rettung eingreifen muss. Die Mund-Nase-Bedeckung muss bei Durchfeuchtung gewechselt werden. Wiederverwendbare Mund-Nase-Bedeckungen müssen vor der nächsten Benutzung bei mindestens 60 Grad Celsius gewaschen werden.
15. Es dürfen nur selbst mitgebrachte oder käuflich erworbene Badeschuhe und Handtücher etc. benutzt werden.
16. Der Verleih von Schwimmutensilien (Schwimmmudeln, Tauchringen etc.) ist nur nach vorheriger gründlicher Reinigung bzw. Desinfektion zulässig.
17. Die Beschäftigten werden in den vorgenannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allg. Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) unterwiesen. Gäste werden durch Hinweisschilder, Aushänge usw. über die einzuhaltenden Regeln informiert.

IX. Fahrten in Reisebussen

1. Fahrgäste, die bei Beginn der Beförderung Symptome einer Atemwegserkrankung aufweisen, müssen von der Beförderung ausgeschlossen werden.
2. Treten die Symptome bei einem Fahrgast während der Beförderung auf, ist der betroffene Fahrgast von anderen Personen abzusondern. Der Betroffene muss sobald wie möglich die Busreise abbrechen. Insbesondere muss jeglicher Kontakt zu anderen Personen vermieden werden und ein Mindestabstand von 1,50 m gewahrt werden.
3. Fahr- und Betriebspersonal mit Symptomen einer Atemwegserkrankung darf nicht für Beförderungen eingesetzt werden.
4. Fahrgäste müssen sich vor jedem Betreten des Busses die Hände waschen oder desinfizieren. Das Busunternehmen hat Desinfektionsmittel (mind. „begrenzt viruzid“) zur Verfügung zu stellen. Auf nicht kontaktfreie Begrüßungsrituale (Händeschütteln etc.) ist zu verzichten. Zu- und Ausstieg müssen so geregelt werden, dass der Abstand von mind. 1,5 m eingehalten wird.
5. Die Fahrgäste werden vor Reiseantritt über die geltenden Infektionsschutzmaßnahmen informiert.
6. Soweit die Kontaktdaten der Fahrgäste dem Busunternehmen nicht bereits bekannt sind, sind diese Kontaktdaten sowie die Zeiträume der Beförderung - unter Einholen des Einverständnisses - nach § 2a Absatz 1 der CoronaSchVO zu erheben. Jedem Fahrgast ist durch das Busunternehmen für die gesamte Dauer der Beförderung, die erst mit dem Erreichen des Fahrtziels endet, ein bestimmter Sitzplatz zuzuweisen. Der Fahrgast darf nur denjenigen Sitzplatz einnehmen, der ihm durch das Busunternehmen zugewiesen worden ist. Ein Besetzungsplan ist im Fahrzeug mitzuführen und nach der Fahrt zusammen mit den Kontaktdaten aufzubewahren.
7. Während der Beförderung ist zwischen Personen, einschließlich des Fahr- und Betriebspersonals, grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Kann der Mindestabstand von 1,5 m wegen des Besetzungsgrades des Fahrzeugs mit Fahrgästen – auch nach Maßgabe von Ziffer 8 – nicht eingehalten werden, gilt Ziffer 11.
8. Bei der Besetzung von Sitzplätzen durch das Busunternehmen darf der Mindestabstand von 1,5 m unterschritten werden, wenn die betreffenden Sitzplätze durch eine Gruppe besetzt werden, die aus Personen besteht, die gem. § 1 Absatz 2 CoronaSchVO von Kontaktverboten im öffentlichen Raum ausgenommen sind. Zu Sitzplätzen (einschließlich des Fahrerplatzes) von Personen außerhalb einer solchen Gruppe oder anderen Gruppen ist ein Mindestabstand von 1,5 m jedoch einzuhalten.
9. Die Fahrgäste sind verpflichtet, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen
 - a. beim Zustieg in das Fahrzeug
 - b. beim Verlassen des Fahrzeugs
 - c. beim kurzzeitigen Verlassen des Sitzplatzes gem. § 21a Abs. 1 Nr. 6 StVO.
10. Mitglieder des Fahr- und Betriebspersonals sind verpflichtet, eine Mund- Nase-Bedeckung zu tragen
 - a. während des Zustiegs und Ausstiegs der Fahrgäste
 - b. wenn sie sich im besetzten Fahrzeug bewegen.
11. Fahrgäste und Mitglieder des Fahr- und Betriebspersonal sind verpflichtet, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen während des gesamten Aufenthalts im Omnibus, wenn im Einzelfall während der Beförderung aufgrund der Besetzung der Sitzplätze der Mindestabstand von 1,5 m zwischen Sitzplätzen (einschließlich des Fahrerplatzes) nach Maßgabe von Ziffer 8 nicht im gesamten Fahrzeug eingehalten werden kann. Abweichend von Satz 1 muss auf dem Fahrerplatz keine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden, wenn gleichwirksame Schutzmaßnahmen ergriffen worden sind (z.B. Abtrennung des Fahrerplatzes von Einstieg und Fahrgastraum durch Glas, Plexiglas).
12. Auf die Verpflichtungen gemäß den vorstehenden Regelungen weist das Busunternehmen die Fahrgäste vor Antritt der Fahrt sowie über eine Durchsage zu Beginn der Fahrt hin.
13. Bordtoiletten bleiben außer Betrieb.
14. Im Bus dürfen durch das Betriebspersonal nur verpackte Speisen ausgegeben werden. Beim Ausgeben von Getränken und Speisen muss das Betriebspersonal Einweghandschuhe und Mund-Nase-Bedeckung tragen.
15. Reisegepäck wird ausschließlich vom Fahr- und Betriebspersonal in den Gepäckraum ver- und entladen.
16. Nach Abschluss jeder Beförderung werden durch das Fahr- und Betriebspersonal Kontaktstellen wie z.B. Haltegriffe, Armlehnen und Klapptische desinfiziert oder mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger gereinigt. Die Reinigungsmaßnahmen für den gesamten Bus einschließlich Handkontaktflächen werden in einem Reinigungsplan festgelegt. Die regelmäßige Reinigung und Wartung der Lüftungsanlagen muss sichergestellt werden.
17. Personen, die nicht zur Einhaltung der vorstehenden Regeln bereit sind, sind von der Beförderung auszuschließen.

X. Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche

1. An den Veranstaltungen dürfen nur Kinder und Jugendliche teilnehmen, bei denen sich die Erziehungsberechtigten vorab mit der Beachtung der nachfolgenden Regelungen einverstanden erklärt haben. Teilnehmende, die die Regeln nicht beachten, sind von der Veranstaltung auszuschließen.
2. Die Erziehungsberechtigten sowie die Kinder und Jugendlichen sind vor der Maßnahme umfassend über die zu beachtenden Infektionsschutzvorgaben zu informieren.
3. Kinder und Jugendliche, die vor Beginn der Veranstaltungen Symptome einer Atemwegsinfektion aufweisen, müssen von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Das Gleiche gilt für Betreuerinnen und Betreuer.
4. Für die verschiedenen Aktivitäten während einer Veranstaltung gelten die jeweiligen Anforderungen der CoronaSchVO bzw. dieser Anlage. Insbesondere sind zu beachten:
 - a. Für alle sportlichen Aktivitäten und vergleichbare Bewegungsaktivitäten die Regelungen des § 9 CoronaSchVO. Aktivitäten mit direktem Körperkontakt sollten auf ein Minimum beschränkt werden.
 - b. Für die Nutzung von Reisebussen die Regelung dieser Anlage. Dies gilt sowohl für Fahrten zum Ziel einer Ferienfreizeit als auch für Tagesausflüge und die Beförderung von Kindern- und Jugendlichen zu einer der o.g. Veranstaltungen (z.B. Sammeltransport zur Stadtranderholung) oder während der Veranstaltungen.
 - c. Für die Nutzung gastronomischer Versorgungsangebote und von Beherbergungsbetrieben die Regelungen der §§ 14,15 CoronaSchVO.
5. Bei größeren Gruppen von mehr als 15 Teilnehmenden sind feste Bezugsgruppen zu bilden. Diese festen Bezugsgruppen (Richtwert ca. 10 Teilnehmende) gelten als Personengruppen nach § 1 Absatz 2 Nr. 5 CoronaSchVO, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden muss.
6. Programm und Abläufe sind so zu gestalten, dass der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Teilnehmenden, die nicht zu einer festen Bezugsgruppe gehören, möglichst umfassend eingehalten werden kann. Hierzu sind insbesondere
 - a. Essenszeiten und „Anreisezeiten“ zu entzerren und eine zeitversetzte Nutzung der Speiseräume vorzusehen
 - b. „Verkehrsflächen“ auf dem Veranstaltungsgelände zu gestalten, dass sie unter Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden können.
 - c. Gemeinsame Programmpunkte so zu gestalten, dass zwischen verschiedenen „festen Bezugsgruppen“ der Mindestabstand eingehalten wird.
 - d. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen so zu gestalten, dass zwischen unterschiedlichen festen Bezugsgruppen die Einhaltung des Mindestabstandes gewährleistet ist.
7. Soweit der Mindestabstand aufgrund räumlicher Verhältnisse oder zwingender programmbedingter Abläufe nicht eingehalten werden kann, ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung vorzugeben. Hierzu haben die Teilnehmenden grundsätzlich eine Mund-Nase-Bedeckung mitzuführen. Der Veranstalter hat die Teilnehmenden in die Nutzung einzuweisen und sie dabei zu unterstützen sowie einen ausreichenden Ersatz an Mund-Nase-Bedeckungen vorzuhalten.
8. Es sind während der Veranstaltung und am Veranstaltungsort ausreichende Möglichkeiten zur Handhygiene bereitzustellen.
9. Es ist für eine ständige ausreichende Belüftung sämtlicher genutzter Räumlichkeiten zu sorgen.
10. Die Belegung von Zimmern/Zelten darf höchstens mit der halben maximalen Kapazität unter Einhaltung des Mindestabstands der Betten/Isomatten o.ä. erfolgen. Ausnahmen können für Mitglieder einer Familie bzw. eines Hausstandes und für die Bezugsgruppen nach Nummer 5 zugelassen werden.
11. Die gleichzeitige Nutzung von Sanitärräumen ist nur für Kinder und Jugendliche zulässig, die auf einem Zimmer untergebracht sind. Zwischen verschiedenen Gruppen ist eine gute Durchlüftung der Sanitärräume sicherzustellen.
12. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche gemeinsam genutzte Gegenstände und Räumlichkeiten regelmäßig (in Abhängigkeit von der Nutzungsfrequenz) gereinigt werden.
13. Die Teilnahmedaten der Kinder und Jugendlichen sind zur Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung - unter Einholen des Einverständnisses - nach § 2a Absatz 1 der CoronaSchVO zu erheben. Neben den Kontaktdaten sind insbesondere die Teilnahmezeiten und die Zugehörigkeit zu bestimmten festen Bezugsgruppen zu erfassen.

XI. Kongresse und Messen

1. Die Durchführung von Messen und Kongressen erfordert ein besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept nach § 2 b der CoronaSchVO. Dieses hat mindestens die nachfolgenden Maßgaben zu beachten:
 - a. Begrenzung der Höchstzahl an Besuchern, sodass ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Personen eingehalten werden kann. Bei Messen gilt entsprechend § 11 Absatz 1 CoronaSchVO eine Begrenzung auf eine Person je 7 qm zugänglicher Ausstellungsfläche. Beschäftigte von Ausstellern etc. sind dabei nicht mitzurechnen, soweit ihre Zahl 1 Person je 35 qm Ausstellungsfläche nicht übersteigt. Bei Kongressen ohne einen relevanten Ausstellungsanteil kann im Konzept dargelegt werden, dass und wie auch bei einer größeren Personenzahl der Mindestabstand eingehalten werden kann.
 - b. Es gilt außer am Sitzplatz eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Abs. 3 CoronaSchVO)
 - c. Möglichst kontaktfreie Überprüfung der Eintrittskarten, kontaktfreies Bezahlen, zeitversetzter Einlass (Eintrittskarten für begrenzte Zeitspannen, einzelne Tage)
 - d. Mit Erkältungssymptomen darf ein Einlass nicht erfolgen. Hierauf ist durch entsprechende Informationstafeln o.ä. am Eingang deutlich hinzuweisen.
 - e. Zentrale Teilnehmerregistrierung Erfassung der Kontaktdaten, um ggfls. eine Kontaktpersonennachverfolgung durchführen zu können (§ 2a CoronaSchVO).
 - f. Angebote zur Händehygiene insb. an Eingängen (Handwaschmöglichkeiten, Handdesinfektionsmöglichkeiten)
 - g. Hinweise zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln (Husten- und Niesetikette, Händehygiene und Abstandsregeln), die angepasst an die zu erwartenden Teilnehmenden auch für ausländische Teilnehmende verständlich sein müssen
 - h. Ausreichende Belüftung der Räumlichkeiten oder Veranstaltung im Freien
 - i. Aufbau der Ausstellungsbereiche, sodass der Abstand zwischen den Personen eingehalten werden kann (z.B. bei Posterpräsentationen, Firmenpräsentationen)
 - j. Zulassung einer begrenzten Anzahl von Personen zu den einzelnen Vortragsräumen; Sicherstellung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen den nicht zu den in § 1 Absatz 2 CoronaSchVO genannten Personengruppen
 - k. Sitze in den Vortragsräumen so markieren, dass zwischen den Teilnehmenden der Mindestabstand eingehalten wird.
2. Die Konzepte müssen folgende Angaben beinhalten
 - a. Angaben zur verantwortlichen Person
 - b. Angaben zur Größe der Räumlichkeiten bzw. der Außenbereiche, zu Standformaten und zur Wegeführung
 - c. Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung und Maßnahmen zur regelmäßigen Durchlüftung
 - d. Maßnahmen zur Einhaltung des Abstands von 1,5 m zwischen Personen
 - e. Maßnahmen zur Beschränkung Besucherzahl
 - f. Information der Besucher und Kunden über die notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen (Händehygiene, Abstandsregeln, Husten- und Niesetikette)
 - g. Information über Zutrittsverbote für Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung
 - h. Maßnahmen zur Vermeidung von Tröpfcheninfektionen und Übertragung über Vehikel (Schmierinfektionen)
 - i. Maßnahmen zur Gastronomie entsprechend den dortigen Auflagen
3. Gastronomische und sonstige in der CoronaSchVO gesondert geregelten Angebote sind nur unter Beachtung der hierzu in der CoronaSchVO und dieser Anlage enthaltenen Vorgaben zulässig.

XII. Hygienestandards für Musik und Gesang im Orchester- und Theaterbetrieb (einschließlich Probenbetrieb) im Profi- und Amateurbereich sowie für Unterricht in Musikschulen

1. Aufgrund des größeren Bewegungsradius und des größeren Aerosolausstoßes ist beim Singen ein Mindestabstand von 3 m und beim Musizieren mit Blasinstrumenten ein Mindestabstand von 2 m statt von 1,5 m einzuhalten. Zwischen Bühne und Publikum müssen mindestens 3 m Abstand liegen; zwischen Darstellenden und Publikum sollten dadurch 4 m Mindestabstand gesichert werden. Für Sänger und Musiker ist eine versetzte Sitzordnung zu empfehlen.
2. Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Instrumenten sollte möglichst vermieden werden. Bei der wechselnden Nutzung von Tasteninstrumenten muss sich jede Musikerin/jeder Musiker vor der Nutzung des Instruments die Hände waschen oder desinfizieren. Instrumente, die ausnahmsweise von mehreren Personen genutzt werden, sind zwischen den Nutzungen angemessen zu reinigen bzw. zu desinfizieren.
3. Die Reinigung von Blasinstrumenten soll, wenn möglich, nicht in den Konzert- oder Übungsräumen erfolgen. Das bei Blechblasinstrumenten während des Spielens entstehende Kondenswasser gemischt mit Speichel ist als potentiell infektiös anzusehen und muss mit Einmaltüchern oder in geeigneten Behältnissen aufgefangen werden. Ein bloßes „Ausblasen“ ist zu unterlassen. Holzblasinstrumente müssen zur Entfernung der im Instrument angesammelten Flüssigkeit regelmäßig durchgewischt werden. Anschließend müssen die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.
4. Bei Blasinstrumenten ist zur Vermeidung der Verbreitung von Aerosolen über Schalltrichter einen Schutz aus geeignetem Material (auch „Ploppschutz“) vor dem Schalltrichter der Instrumente zu verwenden. Zur Vermeidung der Verteilung von Aerosol in den Arbeitsbereich der vor der Bläsergruppe sitzenden Musikerinnen und Musikern sollte ein Schutz aus transparentem Material aufgestellt werden, der den Schalltrichter der jeweiligen Instrumente ausreichend überragt, so dass auch bei Bewegung des Instrumentes beim Spiel ein ausreichender Schutz gewährt ist. Da von Querflöten die stärkste Luftbewegung erzeugt und aerodynamisch nach unten gelenkt wird, sollten die Flötisten in der vordersten Reihe des Orchesters platziert werden.
5. Auch bei Proben sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur ständigen guten Durchlüftung von Innenräumen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 2 m zwischen Personen bei Blasinstrumenten sicherzustellen sowie eine Raumgröße von mindestens 7 qm pro Person; Zuschauern ist der Zutritt zu den Proberäumen zu verwehren. Beim Singen ist ein Abstand von 3 m zwischen Personen und von 4 m in Ausstoßrichtung sicherzustellen.
6. In Musikschulen gilt für Blasinstrumente ein Abstand von 2 m zwischen den beteiligten Personen und beim Singen ein Abstand von 3 m zwischen Personen und von 4 m in Ausstoßrichtung. Für musikalische Angebote im Elementarbereich gelten die in KiTas geltenden Abstandsregelungen.
7. Bei der mechanischen Belüftung der Räume ist eine hohe Luftwechselzahl sicherzustellen.

XIII. Vorübergehende Freizeitparks

Die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden können auch vorübergehende Freizeitparks aus einer Mehrzahl von Schaustellerbetrieben auf der Grundlage eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts nach § 2b CoronaSchVO zulassen.

Für das besondere Hygiene- und Infektionsschutzkonzept gelten folgende Vorgaben:

1. Besucherinnen und Besuchern, die nicht zur Einhaltung der nachfolgenden Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechtes der Zutritt zu verwehren.
2. Im Rahmen des Ticketerwerbs (möglichst digital) und für ein vorgegebenes Zeitfenster sind die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher des vorübergehenden Freizeitparks - unter Einholen des Einverständnisses - nach § 2a Absatz 1 der CoronaSchVO zu erheben.
3. Der Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des vorübergehenden Freizeitparks ist festzuhalten. Der Einlass und das Verlassen sollten möglichst kontaktfrei erfolgen.
4. Besucherinnen und Besucher sowie Beschäftigten (jeweils inkl. Geschäftsinhaberin/-inhaber) mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zutritt zu dem vorübergehenden Freizeitpark bzw. des Geländes zu verweigern; Ausnahmen bei Beschäftigten sind nach ärztlicher Abklärung möglich.
5. Begrenzung der Höchstzahl an Besucherinnen und Besuchern, sodass ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den nicht zu den in § 1 Absatz 2 CoronaSchVO genannten Personengruppen eingehalten werden kann.
 - a. Es gilt eine Begrenzung auf eine Person je 7 qm zugänglicher Freifläche (Gesamtfläche abzüglich Aufbau-ten) entsprechend § 10 Abs. 4 CoronaSchVO. Beschäftigte von Schaustellern etc. sind dabei nicht mitzu-rechnen, soweit ihre Zahl 1 Person je 35 qm Ausstellungsfläche nicht übersteigt. Weiteres Servicepersonal ist mitzurechnen.
 - b. Das Gelände muss in einzelne Teilflächen mit ausreichenden Wartebereichen vor den einzelnen Angebo-ten aufgeteilt werden. Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass nur eine be-grenzte Besucherzahl auf eine Teilfläche gelangt, so dass die Einhaltung des Mindestabstands gewährleis-tet bleibt.
 - c. Es sollte ein Laufwege-Konzept erarbeitet werden und die Abstände zwischen den Angeboten sollten aus-reichend groß sein.
6. Wenn die Einhaltung des Mindestabstandes nicht möglich ist, ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung vorzu-schreiben (§ 2 Abs. 2 S. 1 CoronaSchVO).
7. Es sind auf dem Gelände und an Ein- und Ausgängen ausreichend Angebote zur Händehygiene (Handwaschmög-lichkeiten, Handdesinfektionsmöglichkeiten) zur Verfügung zu stellen.
8. In Sanitär- und Gemeinschafts-/Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtü-cher zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind in kurzen Intervallen zu reinigen. Es gilt hier ebenso der Mindest-abstand untereinander.
9. Die Beschäftigten werden in die vorgenannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allg. Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) unterwiesen. Die Besuche-rinnen und Besucher werden durch Hinweisschilder, Aushänge usw. (bereits am Eingang) über die einzuhalten-den Infektionsschutzregeln (Husten- und Niesetikette, Händehygiene und Abstandsregeln) informiert.
10. Das gastronomische Angebot sowie sonstige andere Angebote und Dienstleistungen, für die in dieser Anlage gesonderte Regelungen festgelegt sind, sind auch in den vorübergehenden Freizeitparks nur unter Beachtung der in dieser Anlage (I Gastronomie) angebotsbezogen festgelegten Infektionsschutzregelungen zulässig. Der Ausschank von alkoholischen Getränken ist unzulässig.
11. Für Aufführungen, Showbühnen, etc. gelten die Vorgaben aus § 8 CoronaSchVO.
12. Neben dem Gesamtkonzept für den vorübergehenden Freizeitpark haben die Schaustellerbetriebe haben für ihr jeweiliges Angebot (Fahrgeschäft usw.) ein besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept nach § 2b vorzuhalten:
 - a. Begrenzung der Höchstzahl an Besucherinnen und Besuchern, sodass ein Mindestabstand von 1,5 m zwi-schen den Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, eingehalten werden kann.
 - b. Soweit der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann oder die Kabinen der Fahrges-chäfte „geschlossen“ sind, ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung vorzugeben. Die Ausnahmen nach § 2 Absatz 3 CoronaSchVO sind dabei zuzulassen. Hierzu haben die Besucherinnen und Besucher sowie die Beschäftigten der Schaustellerbetriebe grundsätzliche eine Mund-Nase-Bedeckung mitzuführen.
 - c. Kennzeichnung von Laufwegen; Abstandsmarkierungen im Wartebereich.
 - d. Maßnahmen zur Vermeidung von Tröpfcheninfektionen und Übertragung über Vehikel (Schmierinfektio-nen); Angebote zur Händehygiene insb. an Auf- und Abgängen; Reinigung sämtlicher gemeinsam genutzter Gegenstände, Kontaktflächen, wie bspw. Haltebügeln in regelmäßigen Abständen (in Abhängigkeit von der Nutzungsfrequenz).

Auf Hinweisschildern sind die Besucherinnen und Besucher auf die ggf. erforderliche Nutzung einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie auf die anderen geltenden Infektionsschutzregeln für die Nutzung des Angebotes hinzuweisen.